

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376-9461

C 195

36. Jahrgang

19. Juli 1993

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I Mitteilungen	
	Europäisches Parlament	
	<i>Schriftliche Anfragen mit Antwort</i>	
93/C 195/01	Nr. 2047/90 von Herrn Gijs de Vries an die Kommission Betrifft: Bundesverbrauchssteuer in den Vereinigten Staaten (Ergänzende Antwort)	1
93/C 195/02	Nr. 462/92 von Herrn Mihail Papayannakis an die Kommission Betrifft: Verletzung der EG-Richtlinie über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Betriebsteilen (Ergänzende Antwort)	2
93/C 195/03	Nr. 643/92 von Herrn Edward McMillan-Scott an die Kommission Betrifft: Besteuerung von Ausländern mit Zweitwohnsitz in Spanien	2
93/C 195/04	Nr. 732/92 von Herrn Luigi Moretti an die Kommission Betrifft: Unterlassene Mitteilung über die nationalen Maßnahmen zur Umsetzung von Richtlinien im Bereich der Sozial- und Beschäftigungspolitik durch Italien	3
93/C 195/05	Nr. 1132/92 von Herrn Herman Verbeek an die Kommission Betrifft: Versand genetisch manipulierter Mikroorganismen mit der Post	3
93/C 195/06	Nr. 1340/92 von Herrn Carlos Robles Piquer an die Kommission Betrifft: Wissenschaftliche Polemik im Zusammenhang mit der Alzheimer Krankheit	4
93/C 195/07	Nr. 1551/92 von Herrn Jaak Vandemeulebroucke an den Rat Betrifft: Auslegung der Anwendung des Protokolls über die Sozialpolitik	4
93/C 195/08	Nr. 1621/92 von Herrn Joaquim Miranda da Silva an die Kommission Betrifft: Unzulänglichkeiten der Umweltpolitik und Verletzung der Umweltnormen	5
93/C 195/09	Nr. 1802/92 von Herrn Dieter Rogalla an die Kommission Betrifft: Waldbewirtschaftung in Kanada	6

Preis: 18 ECU

(Fortsetzung umseitig)

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
93/C 195/10	Nr. 1811/92 von Herrn José Mendes Bota an die Kommission Betrifft: Im Rahmen des „Wissenschaftsprogramms“ gebilligte portugiesische Vorhaben	8
93/C 195/11	Nr. 1887/92 von Frau Marguerite-Marie Dinguirard an den Rat Betrifft: Beziehungen EWG—Marokko	8
93/C 195/12	Nr. 1984/92 von Frau Doris Pack an die Kommission Betrifft: Situation der Künstlerinnen und Künstler in der Gemeinschaft	9
93/C 195/13	Nr. 2146/92 von Herrn Friedrich Merz an die Kommission Betrifft: Ausschreibungen für den Ausbau der italienischen Eisenbahnnetze	10
93/C 195/14	Nr. 2237/92 von Frau Raymonde Dury an die Kommission Betrifft: Textilabkommen mit Vietnam	10
93/C 195/15	Nr. 2312/92 von Herrn Carlos Robles Piquer an die Kommission Betrifft: Abhaltung von „Europarteneriat-93“ in Galicien	10
93/C 195/16	Nr. 2507/92 von Herrn Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Verschmutzung in Athen	11
93/C 195/17	Nr. 2532/92 von Herrn Karl-Heinz Florenz an die Kommission Betrifft: Mülltourismus in Europa	12
93/C 195/18	Nr. 2540/92 von Lord O'Hagan an die Kommission Betrifft: Fremdenverkehrsämter im Vereinigten Königreich	12
93/C 195/19	Nr. 2543/92 von Herrn Giuseppe Mottola an die Kommission Betrifft: Produktion von Biokraftstoff — Errichtung von zehn Versuchsanlagen in Europa . . .	13
93/C 195/20	Nr. 2597/92 von Frau Mary Banotti an die Kommission Betrifft: Reaktion der Kommission auf den Bericht Fayot/Schinzel	14
93/C 195/21	Nr. 2599/92 von Frau Mary Banotti an die Kommission Betrifft: Wettbewerb auf dem audio-visuellen Markt	14
93/C 195/22	Nr. 2636/92 von Herrn François Guillaume an die Kommission Betrifft: Einfuhr von Fahrrädern aus Südostasien	15
93/C 195/23	Nr. 2659/92 von Herrn Jaak Vandemeulebroucke an die Kommission Betrifft: Viertes Aktionsprogramm für den Umweltschutz	16
93/C 195/24	Nr. 2709/92 von Herrn Gene Fitzgerald an die Kommission Betrifft: Öffentliche Sitzungen der Kommission	16
93/C 195/25	Nr. 2778/92 von Herrn Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Die „Kamara“ von Thessaloniki	16
93/C 195/26	Nr. 2790/92 von Herrn Freddy Blak an die Kommission Betrifft: Staatliche Beihilfen für Werften in den neuen Bundesländern	17
93/C 195/27	Nr. 2792/92 von Herrn Freddy Blak an die Kommission Betrifft: Staatliche Beihilfen für Werften in den neuen Bundesländern	18
93/C 195/28	Nr. 2795/92 von Herrn Mihail Papayannakis an die Kommission Betrifft: Umlenkung des Acheloos	18
93/C 195/29	Nr. 2800/92 von Herrn Jean-Pierre Raffin an die Kommission Betrifft: Verletzung der Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten durch Griechenland	19

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
93/C 195/30	Nr. 2839/92 von Herrn Alexandros Alavanos an die Kommission Betrifft: Skandal um griechisches Olivenöl	19
93/C 195/31	Nr. 2891/92 von Herrn Jan Bertens an die Kommission Betrifft: Verletzung des Rechts nichtdeutscher Schausteller in Deutschland auf Niederlassungsfreiheit und freien Dienstleistungsverkehr	20
93/C 195/32	Nr. 2894/92 von Herrn Gerardo Gaibisso an die Kommission Betrifft: Bauaufträge für Gebäude an den Arbeitsorten der Institutionen der Gemeinschaft, die der Firma Cogefar Impresit erteilt wurden, gegen die in Italien ermittelt wird	21
93/C 195/33	Nr. 2899/92 von Herrn Cesare De Piccoli an die Kommission Betrifft: Schließung des Alucentro-Werks in Porto Marghera	21
93/C 195/34	Nr. 2933/92 von Herrn Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Die Betriebsordnung für Steinbrüche in Griechenland	22
93/C 195/35	Nr. 2935/92 von Herrn Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Die Erstellung von Grundbüchern durch Griechenland	22
93/C 195/36	Nr. 2936/92 von Herrn Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Die Erneuerung des Wasserversorgungsnetzes der Gemeinde Portariá im Nomós Magnisia	23
93/C 195/37	Nr. 2952/92 von Herrn Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Die Tragödie der Kinder in Bosnien-Herzegowina	23
93/C 195/38	Nr. 2968/92 von Herrn Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Besuchung des Klassifizierungsunternehmens Elaioparagogiki Elladas TH. A. Tampara	24
93/C 195/39	Nr. 2987/92 von Herrn José Valverde López an die Kommission Betrifft: Einleitung von Schadstoffen durch die Handelsgesellschaft Solvay & Co am Strand von Usgo	24
93/C 195/40	Nr. 3021/92 von Herrn José Lafuente López an die Kommission Betrifft: Gemeinschaftsmaßnahmen gegen die Lärmbelästigung	25
93/C 195/41	Nr. 3025/92 von Herrn Florus Wijsenbeek an die Kommission Betrifft: Grenzüberschreitende Personenbeförderung	25
93/C 195/42	Nr. 3090/92 von Herrn José Valverde López an die Kommission Betrifft: Durchführbarkeitsstudien für den künftigen Tunnel durch die Straße von Gibraltar zwischen Marokko und Spanien	26
93/C 195/43	Nr. 3096/92 von Herrn Mauro Chiabrandò an die Kommission Betrifft: Umsetzung der Richtlinie zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche in Italien	26
93/C 195/44	Nr. 3105/92 der Abgeordneten Virginio Bettini und Gianfranco Amendola an die Kommission Betrifft: Vogelfang in Pontida (Provinz Bergamo, Lombardei/Italien)	26
93/C 195/45	Nr. 3116/92 von Herrn Max Simeoni an die Kommission Betrifft: Umweltbilanz der biologischen Brennstoffe	27
93/C 195/46	Nr. 3173/92 von Herrn Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Delta des Ilissos in Attika	28
93/C 195/47	Nr. 3190/92 von Herrn Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Schutz der Ortschaft Kalochori bei Thessaloniki	28

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
93/C 195/48	Nr. 3207/92 von Herrn Giuseppe Mottola an die Kommission Betrifft: Notwendigkeit für europäische Studenten, ihr Studium in anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zu ergänzen	28
93/C 195/49	Nr. 3213/92 von Herrn Víctor Manuel Arbeloa Muru an die Kommission Betrifft: Neue Agrarpolitik	29
93/C 195/50	Nr. 3234/92 von Herrn Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Bekämpfung der Rattenplage in den ländlichen Gebieten Griechenlands	29
93/C 195/51	Nr. 3236/92 von Herrn Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Die Aufteilung von Wasserressourcen zwischen der Gemeinschaft und Bulgarien	30
93/C 195/52	Nr. 3247/92 von Herrn Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Druckerzeugnisse in Griechenland und Mehrwertsteuer	30
93/C 195/53	Nr. 3248/92 von Herrn Jaak Vandemeulebroucke an die Kommission Betrifft: Beihilfen für Verbraucherinitiativen (Ergänzende Antwort)	31
93/C 195/54	Nr. 3294/92 von Herrn Carlos Robles Piquer an die Kommission Betrifft: Steigen die Japaner in die „kalte Fusion“ ein?	31
93/C 195/55	Nr. 3299/92 von Frau Marguerite-Marie Dinguirard an die Kommission Betrifft: Epidemiologische Studie, Antrag auf Dokument und Referenzen	32
93/C 195/56	Nr. 3300/92 von Herrn Bryan Cassidy an die Kommission Betrifft: Durchführung der Richtlinie über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen	32
93/C 195/57	Nr. 3306/92 von Herrn Mihail Papayannakis an die Kommission Betrifft: Umleitung des Flusses Acheloos	33
93/C 195/58	Nr. 3325/92 von Herrn Jannis Sakellariou an die Kommission Betrifft: Beurteilung des Rhein-Main-Donau-Kanals	33
93/C 195/59	Nr. 3332/92 von Herrn Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Die Lagerräume der Kydep	34
93/C 195/60	Nr. 3335/92 von Herrn Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Das vor kurzem vom Informationsbüro der Gemeinschaft in Belgrad herausgegebene monatliche Informationsblatt	34
93/C 195/61	Nr. 3339/92 von Herrn Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Errichtung von Dämmen zur Umlenkung des Nestos in Bulgarien	35
93/C 195/62	Nr. 3351/92 von Herrn Giuseppe Mottola an die Kommission Betrifft: Krise im Sektor Blumenzucht und Gartenbau in Kampanien und im italienischen Mezzogiorno	35
93/C 195/63	Nr. 3367/92 von Herrn Giuseppe Mottola an die Kommission Betrifft: Gesetzesdekret Nr. 109/92 Artikel 22 — Tiefgekühlte Backmischungen für Brot, die nur an den Endverbraucher verkauft werden dürfen	36
93/C 195/64	Nr. 3375/92 von Herrn Francisco Lucas Pires an die Kommission Betrifft: Einfuhr von Hirse und Sorgho aus den Vereinigten Staaten	37
93/C 195/65	Nr. 3381/92 von Herrn Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Garantien für die Zahlung der Einkommensbeihilfen für Landwirte	38
93/C 195/66	Nr. 3406/92 von Frau Marie Jepsen an den Rat Betrifft: Mißachtung der Rechte der türkischen Minderheit in Griechenland	38

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
93/C 195/67	Nr. 3411/92 von Herrn Alex Smith an die Kommission Betrifft: Beförderung von Nuklearmaterial	39
93/C 195/68	Nr. 3425/92 von Herrn Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Durchführung der Richtlinie 86/609/EWG	39
93/C 195/69	Nr. 3426/92 von Herrn Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Die Richtlinie 92/43/EWG und die Schmetterlinge	39
93/C 195/70	Nr. 3465/92 von Herrn Domènec Romera I Alcàzar an die Kommission Betrifft: Schulgebühren für Einwandererkinder in der Gemeinschaft	40
93/C 195/71	Nr. 3479/92 von Herrn Niall Andrews an die Kommission Betrifft: Verletzung der Richtlinien über die Ausübung des Architektenberufs durch Spanien ..	40
93/C 195/72	Nr. 3480/92 von Herrn Niall Andrews an die Kommission Betrifft: Nicht ordnungsgemäße Umsetzung der Richtlinien über die Ausübung des Zahnarztberufes	41
93/C 195/73	Nr. 3482/92 von Herrn Lode Van Outrive an die Kommission Betrifft: Wirtschafts- und Währungsunion und Konvergenzprogramme der Mitgliedstaaten — Auswirkungen auf das Niveau des sozialen Schutzes, die Einkommen und die Beschäftigung	41
93/C 195/74	Nr. 3509/92 von Herrn Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Das interkommunale Nahverkehrsunternehmen der griechischen Hauptstadt	42
93/C 195/75	Nr. 3512/92 von Herrn Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Die Hauptumweltverschmutzer in der Stadt Keratsini	42
93/C 195/76	Nr. 3515/92 von Herrn Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Die Verletzung der FIAF-Regeln durch das Regime von Skopje	42
93/C 195/77	Nr. 70/93 von Herrn José Torres Couto an den Rat Betrifft: Binnenmarkt und soziales Europa	43
93/C 195/78	Nr. 486/93 von Herrn José Torres Couto an den Rat Betrifft: Anwendung der sozialen Richtlinien	43
	Gemeinsame Antwort auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 70/93 und 486/93	43
93/C 195/79	Nr. 71/93 von Herrn José Torres Couto an die Europäische Politische Zusammenarbeit Betrifft: Friedensprozeß in Angola	43
93/C 195/80	Nr. 142/93 von Frau Winifred Ewing an den Rat Betrifft: Schottische und walisische Sitze im Europäischen Parlament	44
93/C 195/81	Nr. 265/93 von Herrn Víctor Manuel Arbeloa Muru an die Europäische Politische Zusammenarbeit Betrifft: Häftlinge in Burundi	45
93/C 195/82	Nr. 394/93 von Herrn Víctor Manuel Arbeloa Muru an die Europäische Politische Zusammenarbeit Betrifft: Iraner im Krieg im Sudan	45
93/C 195/83	Nr. 400/93 von Herrn José Vázquez Fouz an den Rat Betrifft: Politik der Gemeinschaft im südlichen Afrika	45

(Fortsetzung umseitig)

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
93/C 195/84	Nr. 459/93 von Herrn Thomas Megahy an den Rat Betrifft: Strukturfonds-Ziel 6	46
93/C 195/85	Nr. 540/93 von Herrn Sotiris Kostopoulos an den Rat Betrifft: Diskriminierung von Journalistinnen in Afghanistan	46
93/C 195/86	Nr. 565/93 von Herrn José Lafuente López an den Rat Betrifft: Ausschluß von Polizeibeamten, die Foltermethoden angewandt haben, aus den Sicherheitskräften des Staates	46
93/C 195/87	Nr. 590/93 von Herrn Sotiris Kostopoulos an den Rat Betrifft: Gemeinsame Flüchtlingspolitik	47
93/C 195/88	Nr. 591/93 von Herrn Sotiris Kostopoulos an den Rat Betrifft: Aufwertung der Stellung der Frauen	47
93/C 195/89	Nr. 592/93 von Herrn Sotiris Kostopoulos an den Rat Betrifft: Ausgleichszölle seitens der Vereinigten Staaten	47
93/C 195/90	Nr. 597/93 von Herrn Jean Penders an die Europäische Politische Zusammenarbeit Betrifft: Verhaftung eines NCR/Handelsblad-Korrespondenten	48
93/C 195/91	Nr. 621/93 von Herrn Víctor Manuel Arbeloa Muru an die Europäische Politische Zusammenarbeit Betrifft: Friedensprozeß im Nahen Osten	48
93/C 195/92	Nr. 622/93 von Herrn Víctor Manuel Arbeloa Muru an die Europäische Politische Zusammenarbeit Betrifft: Friedensprozeß im Nahen Osten	49
93/C 195/93	Nr. 631/93 von Herrn Alexandros Alavanos an die Europäische Politische Zusammenarbeit Betrifft: Wirtschaftliche Blockade Armeniens durch Aserbaidschan	49
93/C 195/94	Nr. 693/93 von den Abgeordneten Alexander Langer, Maria Belo, Jan Bertens, Rinaldo Bontempi, Pedro Canavarro, Pierre Carniti, Maria Cassanmagnago Cerretti, Kenneth Coates, Birgit Cramon-Daiber, Peter Crampton, Brigitte Ernst de la Graete, Des Geraghty, Franco Iacono, Nereo Laroni, Eugenio Melandri, Arie Oostlander, Dorothee Piermont, Claudia Roth, Jannis Sakellariou, Maartje van Putten, Luigi Vertemati, Ian White und Juan de la Cámara Martínez an die Europäische Politische Zusammenarbeit Betrifft: Initiativen der Gemeinschaft bei den Friedensverhandlungen zwischen Israel und den Palästinensern	50
93/C 195/95	Nr. 707/93 von Frau Cristiana Muscardini an den Rat Betrifft: Aufforderung zum Mord seitens der Verantwortlichen der iranischen Regierung	51
93/C 195/96	Nr. 746/93 von Herrn Sérgio Ribeiro an den Rat Betrifft: Lage von baskischen Häftlingen in Spanien	52
93/C 195/97	Nr. 875/93 von Herrn Sotiris Kostopoulos an den Rat Betrifft: Schicksal des Richtlinienvorschlags der Kommission vom Oktober 1987	52
93/C 195/98	Nr. 876/93 von Herrn Sotiris Kostopoulos an den Rat Betrifft: Griechische Forderung nach einer Entlastung der Bauern in Griechenland	52
93/C 195/99	Nr. 877/93 von Herrn Sotiris Kostopoulos an den Rat Betrifft: Polizeiliche Überwachung der Presse	53

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
93/C 195/100	Nr. 887/93 von Frau Marie-José Denys an den Rat Betrifft: Satellitensystem zur automatischen Identifizierung und Ortung von Schiffen	53
93/C 195/101	Nr. 955/93 von Herrn Ernest Glinne an den Rat Betrifft: Die besondere Lage in der Äußeren Mongolei	54
93/C 195/102	Nr. 1128/93 von Herrn Ernest Glinne an den Rat Betrifft: Interinstitutionelles Europäisches Zentrum in Dennenboslaan, 54, in B-3090 Overijse	54
93/C 195/103	Nr. 1245/93 von Herrn Ernest Glinne an den Rat Betrifft: Praxis der plötzlichen Beorderung bei Besetzungen von Spitzenpositionen in der Hierarchie der Kommission	55
93/C 195/104	Nr. 1424/93 von Frau Winifred Ewing an den Rat Betrifft: Außerkraftsetzung der Verordnung (EWG) Nr. 170/83 des Rats (Gemeinsame Fischereipolitik)	56
93/C 195/105	Nr. 1435/93 von den Abgeordneten Dimitrios Pagoropoulos und Alexandros Alavanos an den Rat Betrifft: Tödlicher Unfall in der „Petrola Hellas“ in Elensis — Mangelhafte Anwendung und Kontrolle des Gemeinschaftsrechts	56
93/C 195/106	<i>Schriftliche Anfragen ohne Antwort</i>	58

I

(Mitteilungen)

EUROPÄISCHES PARLAMENT

SCHRIFTLICHE ANFRAGEN MIT ANTWORT

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2047/90

von Herrn Gijs de Vries (LDR)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(5. September 1990)

(93/C.195/01)

Betrifft: Bundesverbrauchssteuer in den Vereinigten Staaten

Eine in den Vereinigten Staaten ansässige Gesellschaft oder eine dort ansässige natürliche Person, die sich durch einen außerhalb den Vereinigten Staaten ansässigen Versicherungsträger versichern lassen möchte, zahlt eine Bundesverbrauchssteuer von 4 % auf die Prämie. Diese Steuer ist nicht fällig, wenn ein ausländischer Versicherungsträger sich in den Vereinigten Staaten niedergelassen hat und als autorisierter Versicherungsträger anerkannt wurde oder ein Vertrag zwischen den Vereinigten Staaten und dem Land, in dem der ausländische Versicherungsträger seinen Sitz hat, besteht und dieser Vertrag die Befreiung von der Verbrauchssteuer vorsieht.

Die Vereinigten Staaten haben derzeit Verträge mit einer Verbrauchssteuerbefreiung mit Belgien, Dänemark, Frankreich, Italien und dem Vereinigten Königreich. Die Vereinigten Staaten haben auch Steuerverträge mit Griechenland, Irland, Luxemburg und den Niederlanden, doch beinhalten diese Verträge keine solche Verbrauchssteuerbefreiung. Ein Vertrag mit der Bundesrepublik Deutschland ist in Vorbereitung.

1. Teilt die Kommission die Meinung, daß diese verschiedenartigen bilateralen Verträge ein Hemmnis für die Erbringung von Dienstleistungen durch europäische Gesellschaften in den Vereinigten Staaten, einem der größten Versicherungsmärkte der Welt, darstellen können?
2. Ist die Kommission bereit, den Rat um das Mandat zu ersuchen, einen Vertrag mit den Vereinigten Staaten auszuhandeln, der eine Verbrauchssteuerbefreiung für Versicherungsverträge mit Unternehmen oder Bürgern in den Vereinigten Staaten durch Versicherungsgesellschaften mit Sitz in der Europäischen Gemeinschaft beinhaltet?

Ergänzende Antwort von Frau Scrivener
im Namen der Kommission

(29. März 1993)

Die Kommission ist nun in der Lage, zusätzliche Informationen zu ihrer Antwort vom 21. Januar 1991 ⁽¹⁾ mitzuteilen.

Das zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten am 29. April 1989 geschlossene und am 21. August 1991 in Kraft getretene Doppelbesteuerungsabkommen gilt auch für die amerikanische Bundesverbrauchssteuer (FET), die auf Prämien für mit ausländischen Versicherern abgeschlossene Versicherungen erhoben wird. Auf Lebensversicherungsprämien wird eine Steuer von 4 % und auf Rückversicherungsprämien eine Steuer von 1 % erhoben. Das Abkommen ist auf diese Prämiensteuer jedoch nur so lange anwendbar, wie die von den Prämien gedeckten Risiken nicht bei einer Person oder Gesellschaft rückversichert sind, die keinen Anspruch auf eine Verbrauchssteuerbefreiung aufgrund eines Steuerabkommens hat.

Ähnliche Regelungen sind in Steuerabkommen zwischen den Vereinigten Staaten und mehreren anderen Mitgliedstaaten (Dänemark, Spanien, Frankreich, Italien und Vereinigtes Königreich) enthalten.

Eine in den Vereinigten Staaten ansässige Person oder Gesellschaft, die eine Versicherung bei einer deutschen Versicherungsgesellschaft ohne Niederlassung in den Vereinigten Staaten geschlossen hat, ist nach dem Doppelbesteuerungsabkommen von der Prämiensteuer befreit. Damit ist ein Hemmnis für die Erbringung von Versicherungsleistungen durch deutsche Gesellschaften beseitigt. Solange Steuervorschriften nicht unter Artikel 113 EWG-Vertrag fallen, sondern als Teil der Steuerpolitik der Mitgliedstaaten angesehen werden, können die von einem Mitgliedstaat gewährten Steuererleichterungen aus gemeinschaftsrechtlicher Sicht nicht beanstandet werden. Die Begrenzung der Steuerbefreiung auf körperschaftssteuerpflichtige Versicherungsgesellschaften in Deutschland, d. h. deutsche Gesellschaften einschließlich Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmen, verstößt daher nicht gegen das Gemeinschaftsrecht.

Eine weitere Voraussetzung für die Inanspruchnahme der durch das Abkommen gewährten Steuerbefreiung ist, daß Risiken nur bei Gesellschaften rückversichert werden dürfen, die in Deutschland, in den Vereinigten Staaten oder in einem der Staaten niedergelassen sind, mit denen die Verbrauchssteuerbefreiung vereinbart wurde. Dies bedeutet, daß die Steuerbefreiung nicht gewährt wird, wenn die Rückversicherung nicht bei einer Gesellschaft aus einem solchen bevorrechtigten Staat abgeschlossen worden ist. Dies dürfte insbesondere der Fall sein bei Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften mit Sitz in einem Staat, für den die Verbrauchssteuerbefreiung nicht gilt. Das Steuerabkommen kann demnach zu einer Diskriminierung von Rückversicherungsgesellschaften führen, die in einem nicht bevorrechtigten Mitgliedstaat der Gemeinschaft niedergelassen sind. Die Kommission wird diesen Fragen nachgehen und gegebenenfalls die notwendigen Schritte einleiten, um die Einhaltung des Gemeinschaftsrechts zu gewährleisten.

(¹) ABl. Nr. C 98 vom 15. 4. 1991.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 462/92

von Herrn Mihail Papayannakis (GUE)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(9. März 1992)
(93/C 195/02)

Betrifft: Verletzung der EG-Richtlinie über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Betriebsteilen

Die griechische Regierung erließ am 24. Dezember 1991 das Gesetz Nr. 2000 „über die Entstaatlichung, Vereinfachung der Auszahlungsverfahren, Verbesserung der Wettbewerbsregeln und sonstige Verordnungen“ (Mitteilungsblatt der griechischen Regierung (ETK) 206 vom 24. Dezember 1991). In den Artikeln 5, 6, 7, 8 und 9 (Formen der Entstaatlichung) werden Maßnahmen in bezug auf die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Betriebsteilen ausgeschlossen und damit wichtige Bestimmungen der Richtlinie 77/187/EWG (¹) betreffend den Schutz der Arbeitnehmer umgangen. Im Jahre 1988 erklärte das damalige Mitglied der Kommission für soziale Angelegenheiten, Herr Marín: „... die Republik Griechenland hat die Richtlinie 77/187/EWG nicht korrekt in ihre Gesetzgebung umgesetzt, und deshalb hat die Kommission ein Verfahren wegen Verletzung der Richtlinie eingeleitet. Die mit Gründen versehene Stellungnahme der Kommission wurde der Republik Griechenland am 8. Februar 1988 offiziell zugestellt. Falls Griechenland nicht in Kürze eine der Richtlinie konforme Gesetzgebung erlassen sollte, wird das Gericht im Rahmen des von der Kommission angestrebten Verfahrens darüber entscheiden, ob das geltende Recht mit der oben erwähnten Richtlinie des Rates vereinbar ist.“

1. Wie beurteilt die Kommission die entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes Nr. 2000, und welche Maßnahmen will sie ergreifen, damit die Arbeitnehmer

nicht in ihren legitimen Ansprüchen beeinträchtigt werden, und

2. wie reagierte Griechenland auf die mit Gründen versehene Stellungnahme, die ihr die Kommission übermittelt hatte, und welche Schritte hat die griechische Regierung in der Folgezeit in dieser Sache unternommen?

(¹) ABl. Nr. L 61 vom 5. 3. 1977, S. 26.

Ergänzende Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission

(2. April 1993)

In Ergänzung zu ihrer Antwort vom 22. Mai 1992 (¹) kann die Kommission dem Herrn Abgeordneten jetzt folgendes mitteilen.

Die Kommission hat das griechische Gesetz Nr. 2000 über die Privatisierung, Vereinfachung der Verfahren, Verbesserung der Wettbewerbsregeln und sonstige Verordnungen, insbesondere die Artikel 5, 6, 7, 8 und 9 auf seine Vereinbarkeit mit der Richtlinie des Rates 77/187/EWG (Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Betriebsteilen) geprüft und ist zu der Auffassung gelangt, daß dieses Gesetz insgesamt gesehen nicht gegen die Richtlinie verstößt.

(¹) ABl. Nr. C 285 vom 3. 11. 1992.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 643/92

von Herrn Edward McMillan-Scott (ED)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(23. März 1992)
(93/C 195/03)

Betrifft: Besteuerung von Ausländern mit Zweitwohnsitz in Spanien

Ist der Kommission die Vorschrift im spanischen Recht bekannt, wonach Ausländer mit Zweitwohnsitz in Spanien einen Spanier benennen müssen, der ihre lokalen Steuern bezahlt, falls der Ausländer außer Landes sein sollte? Bedeutet dies eventuell einen Verstoß gegen Artikel 59 des Vertrages (Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit)?

Antwort von Frau Scrivener im Namen der Kommission

(14. April 1993)

Der Kommission sind die Bestimmungen im spanischen Steuerrecht bekannt, wonach Personen, die nicht in Spanien ansässig sind, und deren steuerlicher Wohnsitz demzufolge auch nicht in Spanien liegt, einen Steuervertreter benennen müssen, der für ihre steuerlichen Verpflichtungen gegenüber dem spanischen Fiskus eintritt.

Nach den einschlägigen Vorschriften muß der Steuervertreter eine in Spanien ansässige natürliche oder juristische

Person sein; er muß jedoch nicht unbedingt die spanische Staatsangehörigkeit besitzen.

Nach den Informationen, die der Kommission vorliegen, sind von dieser steuerrechtlichen Vorschrift in erster Linie Gebietsfremde mit Zweitwohnsitz in Spanien betroffen. Auf Grund ihres Zweitwohnsitzes unterliegen sie drei Arten von Steuern: Einkommen-, Vermögen- und Grundsteuer.

Viele Bürger aus der Gemeinschaft haben sich bei der Kommission über die Verpflichtung zur Bestellung eines Steuervertreeters in Spanien beschwert, da die damit verbundenen Kosten oftmals in keinem Verhältnis zu der zu entrichtenden Steuer stehen. Die Kommission hat sich daraufhin mit der Bitte an die zuständigen Behörden in Spanien gewandt, zu prüfen, inwieweit die grundsätzlich vorgeschriebene Benennung eines Steuervertreeters — vor allem dann, wenn der Betreffende seinen steuerlichen Pflichten korrekt nachkommt — durch Verfahren ersetzt werden kann, die für den einzelnen Bürger weniger umständlich und kostspielig sind.

Die Kommission weist darauf hin, daß sie prinzipiell nichts gegen die Bestellung eines Steuervertreeters, wie ihn auch das Gemeinschaftsrecht kennt, einzuwenden hat. Nichtsdestoweniger stellt die vorgeschriebene Bestellung eines Steuervertreeters eine Einschränkung dar, die auf ihre Verhältnismäßigkeit hin zu prüfen ist. Die Kommission behält sich eine Stellungnahme vor, sobald sich die spanischen Behörden in dieser Frage geäußert haben.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 732/92

von Herrn Luigi Moretti (ARC)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(6. April 1992)

(93/C 195/04)

Betrifft: Unterlassene Mitteilung über die nationalen Maßnahmen zur Umsetzung von Richtlinien im Bereich der Sozial- und Beschäftigungspolitik durch Italien

Die Übernahme gemeinschaftlicher Richtlinien in die jeweilige nationale Rechtsordnung gehört zu den wichtigsten Verpflichtungen der Mitgliedstaaten. Italien hat immer noch einen Rückstand bei der Übernahme dieser Richtlinien.

Welche Gründe hat die italienische Regierung angeführt, um die unterlassene Mitteilung über die Umsetzung der Richtlinien 86/378/EWG ⁽¹⁾, 88/364/EWG ⁽²⁾, 86/188/EWG ⁽³⁾, 88/35/EWG ⁽⁴⁾ und 75/129/EWG ⁽⁵⁾ zu rechtfertigen? Hat die Kommission Mahnschreiben an die italienische Regierung gerichtet und wurden diese von Italien mit begründeten Stellungnahmen beantwortet?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 225 vom 12. 8. 1986, S. 40.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 179 vom 9. 7. 1988, S. 44.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 137 vom 24. 5. 1986, S. 28.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 20 vom 26. 1. 1988, S. 28.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 48 vom 22. 2. 1975, S. 29.

Antwort von Herrn Delors
im Namen der Kommission

(18. Mai 1993)

Italien hat der Kommission die nationalen Maßnahmen zur Durchführung der Richtlinien 88/264/EWG, 86/188/EWG, 88/35/EWG und 75/129/EWG mitgeteilt.

Wegen der unterlassenen Mitteilung über die Maßnahmen zur Durchführung der Richtlinie 86/378/EWG wurde ein Vertragsverletzungsverfahren gemäß Artikel 169 EWG-Vertrag eingeleitet.

Der Kommission sind die Gründe für die Verzögerungen bei der Umsetzung dieser Richtlinie nicht bekannt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1132/92

von Herrn Herman Verbeek (V)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(11. Mai 1992)

(93/C 195/05)

Betrifft: Versand genetisch manipulierter Mikroorganismen mit der Post

Am 25. März 1992 veröffentlichte die *Volkskrant* die Ergebnisse einer Untersuchung des niederländischen Reichsinstituts für Wohnungsbauwesen und Umwelthygiene (RIVM) über den Versand von genetisch manipulierten Mikroorganismen mit der Post. „In den meisten Fällen taugt die Verpackung nicht, wodurch die Gefahr einer unkontrollierten Verbreitung des Inhalts in der Umwelt besteht.“ Das RIVM kommt zu diesem Schluß aufgrund einer Untersuchung, bei der aus verschiedenen Ländern Muster angefordert wurden, die per Post zugesandt wurden.

1. Kann die Kommission angeben, wie hoch die Anzahl von Versandstücken mit genetisch manipulierten Mikroorganismen ist, die in der Gemeinschaft (einschließlich Sendungen von außerhalb der Gemeinschaft) jährlich per Post befördert werden?
2. Welche Sicherheitsvorkehrungen werden in den verschiedenen Staaten für die Verpackung solcher Postsendungen gefordert? Umfassen diese Bestimmungen auch die Pflicht, auf den Inhalt der Sendung hinzuweisen (beispielsweise durch die Aufschrift „biologisches Risikogut“)?
3. Sieht die Kommission die ökologischen Risiken, die mit der Verschickung genetisch manipulierter Mikroorganismen verbunden sind, und die Notwendigkeit einer strengen Kontrolle?
4. In der Richtlinie 90/219/EWG des Rates über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt ⁽¹⁾ wird die Beförderung solcher Organismen ausdrücklich von den Bestimmungen ausgenommen (Artikel 5). Hält die Kommission es nicht für erforderlich, zu diesem Punkt ergänzende Rechtsvorschriften zu erlassen?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 117 vom 8. 5. 1990, S. 1.

**Antwort von Herrn Paleokrassas
im Namen der Kommission**

(27. April 1993)

Der Kommission liegen keine Informationen über den Postversand genetisch veränderter Organismen vor, da keine Gemeinschaftsvorschriften existieren, in denen die Übermittlung solcher Informationen vorgeschrieben wird. Die Vorschriften in den Mitgliedstaaten sind unterschiedlich und es existieren keine harmonischen Bestimmungen für Verpackung und Kennzeichnung.

Die Kommission ist sich der Tatsache bewußt, daß es keine Gemeinschaftsmaßnahmen zur Vermeidung transportbedingter Gefahren durch genetisch veränderte Mikroorganismen gibt (z. B. Mindestvorschriften für Verpackung und Kennzeichnung). Diese sind in der Richtlinie 90/219/EWG über die Anwendung genetisch veränderter Mikroorganismen in geschlossenen Systemen nicht vorgesehen. Es existieren jedoch internationale Normen — in den Empfehlungen für den Transport gefährlicher Waren der Vereinten Nationen —, die derzeit für die Kategorie 6.2 (infektiöse Substanzen) an den wissenschaftlichen Fortschritt angepaßt werden. Nach dieser Überarbeitung werden sie auch für genetisch veränderte Organismen gelten. Diese Empfehlungen werden grundsätzlich bei allen Transporten solcher Organismen von einem Mitgliedstaat in einen anderen angewendet. Ferner ist darauf hinzuweisen, daß die Kommission im Rahmen ihres Programms für die biotechnologische Forschung (BRIDGE) das Information Centre for European Culture Collections (Braunschweig) bei der Erstellung eines Berichtes (Anweisungen für den Transport infektiöser und nicht-infektiöser biologischer Substanzen) unterstützt hat.

Die Kommission erwägt derzeit die Vorlage eines Vorschlags über den Transport biologischer Stoffe, genetisch veränderter Mikroorganismen sowie solcher Organismen, die eine Gefährdung für das Leben von Menschen und Tieren und/oder die Umwelt darstellen. Es steht noch die Frage offen, ob dieses Thema im Rahmen einer allgemeinen Rahmenrichtlinie für gefährliche Waren behandelt werden sollte. Alle künftigen Richtlinien für den sicheren Transport genetisch veränderter Mikroorganismen werden in jedem Fall auf den Bestimmungen der Vereinten Nationen für den internationalen Transport beruhen, insbesondere auf den spezifischen Musterverordnungen für den Transport gefährlicher Waren.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1340/92

von Herrn Carlos Robles Piquer (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(5. Juni 1992)

(93/C 195/06)

Betrifft: Wissenschaftliche Polemik im Zusammenhang mit der Alzheimer Krankheit

Kann die Kommission angesichts der Betroffenheit eines hohen Prozentsatzes der Bevölkerung der Gemeinschaft ihre

Meinung zu der jüngsten Polemik zwischen nordamerikanischen und japanischen Wissenschaftlern im Zusammenhang mit der Alzheimer Krankheit und Versuchen mit Ratten geben, über die in den bekannten wissenschaftlichen Zeitschriften *Nature* und *Science* berichtet wird?

**Antwort von Herrn Ruberti
im Namen der Kommission**

(5. April 1993)

Die Kommission hat die Kontroverse zwischen nordamerikanischen und japanischen Wissenschaftlern über die veröffentlichten Ergebnisse der Entwicklung von Tiermodellen für die Alzheimer Krankheit in wissenschaftlichen Publikationen verfolgt.

Die Nationalen Gesundheitsinstitute (NIH) haben eine unabhängige Untersuchung dieser Publikationen in die Wege geleitet. Allerdings kann die Kommission erst dazu Stellung nehmen, wenn der Untersuchungsausschuß seine Beratungen abgeschlossen hat. Dennoch verfolgt die Kommission mit viel Interesse den Verlauf der auf diesem Gebiet in Europa und der übrigen Welt durchgeführten Forschungsarbeiten. Seit 1983 hat die Kommission im Rahmen der gemeinschaftlichen Forschungsprogramme im Bereich Medizin und Gesundheit Forschungstätigkeiten über Dementia, einschließlich der Alzheimer Krankheit, finanziell unterstützt. Erst kürzlich hat sie im Rahmen des laufenden Forschungsprogramms auf dem Gebiet Biomedizin und Gesundheit zwei Kooperationsvorhaben finanziell unterstützt, die sich direkt und indirekt auf die Forschung über die Alzheimer Krankheit beziehen.

Es handelt sich dabei um die Vorhaben:

- Risikofaktoren für Dementia; Projektleiter: Professor A. Hofmann, Medizinische Fakultät der Erasmus-Universität Rotterdam (Niederlande);
- Veränderungen in den Glial-Zellen während des Alterungsprozesses: Kultur-Untersuchungen; Projektleiter: Dr. A. Vernadakis, Akademisches Forschungsinstitut für geistige Gesundheit, Athen (Griechenland).

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1551/92

von Herrn Jaak Vandemeulebroucke (ARC)

an den Rat der Europäischen Gemeinschaften

(16. Juni 1992)

(93/C 195/07)

Betrifft: Auslegung der Anwendung des Protokolls über die Sozialpolitik

Auf dem Europäischen Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs in Maastricht wurde das sogenannte Protokoll Nr. 14 über die Sozialpolitik verabschiedet. Elf Mitgliedstaaten wurden von den zwölf EG-Mitgliedstaaten ermächtigt, die Organe, Verfahren und Mechanismen des Vertrages

in Anspruch zu nehmen, um die erforderlichen Rechtsakte und Beschlüsse zur Umsetzung des dem Protokoll beigefügten Abkommens über die Sozialpolitik anzunehmen und anzuwenden.

Kann der Rat mitteilen,

1. ob die Rechtsakte nach dem von den elf Mitgliedstaaten geschlossenen Abkommen aus juristischer Sicht unter das Gemeinschaftsrecht fallen;
2. ob das Abkommen zwischen den elf Mitgliedstaaten nicht eher als ein zwischenstaatliches Übereinkommen zwischen elf Staaten ähnlich dem Schengener Abkommen betrachtet werden kann;
3. ob die aus dem Abkommen zwischen den elf Mitgliedstaaten resultierenden Rechtsakte entsprechend den gemeinschaftlichen Vorschriften in den einzelnen Mitgliedstaaten rechtskräftig werden oder ob sie vielmehr jedes Mal erneut den einzelnen nationalen Parlamenten zur Ratifizierung unterbreitet werden müssen, bevor sie in dem jeweiligen Mitgliedstaat rechtskräftig werden;
4. welche Rolle der Gerichtshof bezüglich der aus dem Abkommen der elf Mitgliedstaaten resultierenden Rechtsakte übernehmen wird und ob der Gerichtshof befugt ist, die Rechtmäßigkeit der aus dem Abkommen zwischen den elf Mitgliedstaaten resultierenden Rechtsakte zu prüfen;
5. ob der Gerichtshof bezüglich dieser Rechtsakte für Klagen zuständig ist, die wegen Unzuständigkeit, Verletzung wesentlicher Formvorschriften oder Ermessensmißbrauch erhoben werden; ob natürliche oder juristische Personen gegen die aufgrund des Abkommens zwischen den elf Mitgliedstaaten ergangenen Entscheidungen Klage erheben können;
6. ob der Gerichtshof befugt sein wird zu prüfen, ob die Anwendung der aus dem Abkommen zwischen den elf Mitgliedstaaten resultierenden Rechtsakte in den einzelnen Mitgliedstaaten auf korrekte Weise erfolgte;
7. welche Kriterien die Kommission zugrunde legen muß, um dem Rat und dem Europäischen Parlament Rechtsakte im Bereich der Sozialpolitik auf der Grundlage des Vertrages oder auf der Grundlage des dem Protokoll Nr. 14 beigefügten Abkommens zu unterbreiten?

Antwort

(15. Juni 1993)

Da sich die Anfrage des Herrn Abgeordneten auf die Auslegung eines Protokolls bezieht, das Bestandteil eines Vertrages ist, der noch nicht in Kraft getreten ist, hat diese Antwort des Rates einstweiligen Charakter. Da es ferner um die Auslegung eines zwischen elf Mitgliedstaaten geschlossenen Abkommens geht, bringt die Antwort die Meinung dieser Mitgliedstaaten zum Ausdruck.

1. Die Rechtsakte, die der Rat in Anwendung des zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland geschlossenen Abkommens über

die Sozialpolitik, verabschieden wird, werden Akte des Gemeinschaftsrechts sein, was die betroffenen elf Mitgliedstaaten anbelangt.

2. Das genannte Abkommen kann nicht als ein zwischenstaatliches Übereinkommen ähnlich dem Schengener Abkommen betrachtet werden, da es einem Protokoll beigefügt ist, das gemäß Artikel 239 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft Bestandteil dieses Vertrages ist. Das Protokoll sieht die Inanspruchnahme der Organe, Verfahren und Mechanismen des Vertrages vor. Durch dieses Protokoll und das genannte Abkommen wurden die Bestimmungen des Vertrages, insbesondere diejenigen, welche die Sozialpolitik betreffen und Bestandteil des gemeinsamen Besitzstandes sind, nicht berührt.
3. Die Rechtsakte, die der Rat in Anwendung des Abkommens erlassen wird, werden gemeinschaftliche Rechtsakte im Sinne des Artikels 189 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft sein, und sie sind daher in den elf Mitgliedstaaten gemäß den gemeinschaftlichen Vorschriften anwendbar. Folglich kommt eine Ratifizierung dieser Rechtsakte durch die nationalen Parlamente nicht in Betracht.
- 4., 5. und 6. Aus den Antworten auf die vorstehenden Fragen ergibt sich, daß dem Gerichtshof bei der Auslegung und Durchführung des Abkommens die Rolle zukommt, die ihm vom Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft unter den darin festgelegten Bedingungen zugewiesen wird. Die Zuständigkeiten des Gerichtshofs gelten somit in vollem Umfang.
7. Da diese Frage auf die Kriterien abstellt, die die Kommission zugrunde legen könnte, um dem Rat Vorschläge zu unterbreiten, müßte das betreffende Organ selbst antworten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1621/92

von Herrn Joaquim Miranda da Silva (CG)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(24. Juni 1992)

(93/C 195/08)

Betrifft: Unzulänglichkeiten der Umweltpolitik und Verletzung der Umweltnormen

Kürzlich hat der Abgeordnete Jacques Vernier einen Bericht ausgearbeitet, der verschiedene Unzulänglichkeiten betreffend die portugiesische Umweltpolitik aufzeigt, insbesondere betreffend Wasser, Abfälle und Naturschutz.

Dieser Bericht verweist auf die Verletzung von Normen und Verpflichtungen der Gemeinschaft.

Nun bestreitet aber die portugiesische Regierung diese Angaben und verneint auch die Tatsache, daß gegen Portugal eine Klage bei den Institutionen der Gemeinschaft wegen Verletzung des CITES-Übereinkommens anhängig ist.

Ist der Kommission dieser Sachverhalt bekannt? Welche Dienststellen in jedem einzelnen Mitgliedstaat die Daten für die Ausarbeitung von Dokumentationen der Gemeinschaft betreffend die Umwelt zur Verfügung stellen? Ist der Kommission irgendeine Klage gegen den portugiesischen Staat im Bereich der Anwendung des CITES-Übereinkommens bekannt?

**Antwort von Herrn Paleokrassas
im Namen der Kommission
(30. März 1993)**

Der Kommission sind keinerlei Reaktionen der portugiesischen Behörden auf den von dem Herrn Abgeordneten angesprochenen Bericht bekannt.

In mehreren Umweltrichtlinien ist festgelegt, daß die Mitgliedstaaten der Kommission über die Anwendung der darin enthaltenen Bestimmungen berichten. Jedoch entscheiden die Mitgliedstaaten, ob sie spezielle Stellen mit der Sammlung entsprechender Informationen beauftragen oder nicht. Der Kommission liegt kein Überblick über solche Stellen vor; die Berichte erhält sie normalerweise über die Ständigen Vertretungen der betreffenden Mitgliedstaaten.

Die Kommission möchte den Herrn Abgeordneten generell auf die Richtlinie 90/313/EWG des Rates über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt ⁽¹⁾ hinweisen.

In dieser Richtlinie ist festgelegt, daß die Mitgliedstaaten bis zum 31. Dezember 1992 sicherstellen müssen, daß die Behörden verpflichtet sind, jeder natürlichen oder juristischen Person auf deren Anfrage und ohne daß ein Interesse nachgewiesen werden muß, Informationen über die Umwelt zugänglich zu machen. Solche Anfragen können nur aus einer begrenzten Anzahl von Gründen gemäß Artikel 3 der Richtlinie abgelehnt werden, wobei eine Ablehnung immer zu begründen ist.

„Behörden“ im Sinne dieser Richtlinie sind: „Die Stellen der öffentlichen Verwaltung, die auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene Aufgaben im Bereich der Umweltpflege wahrnehmen und über diesbezügliche Informationen verfügen, mit Ausnahme der Stellen, die im Rahmen ihrer Rechtsprechungs- oder Gesetzgebungszuständigkeit tätig werden.“

Ferner müssen die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 7 der Richtlinie die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um der Öffentlichkeit allgemeine Informationen über den Zustand der Umwelt, z. B. durch die regelmäßige Veröffentlichung von Zustandsberichten, zur Verfügung zu stellen.

Der Kommission liegen keine Beschwerden bezüglich der Anwendung des CITES-Übereinkommens durch Portugal vor.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 158 vom 23. 6. 1990.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1802/92

von Herrn Dieter Rogalla (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(6. Juli 1992)

(93/C 195/09)

Betrifft: Waldbewirtschaftung in Kanada

1. Entspricht es den Tatsachen, daß
 - in Kanada die geschlagene Waldfläche zwischen 1975 und 1986 um 67 % angestiegen ist;
 - in Kanada alle 2,5 Sekunden 1 Hektar Wald zerstört wird;
 - nur 80 % der kanadischen Schlagflächen mit Wald wiederbestockt werden;
 - sich auf nur 55 % der Schlagfläche der Jahre 1985—1990 wieder ein produktiver Wald entwickelt;
 - bis heute 10 % der produktiven Gesamtwaldfläche Kanadas (250 000 km²) geschlagen und anschließend hinsichtlich forstlicher Produktion aufgegeben wurde;
 - in Kanada rund viermal so viele Bäume geschlagen wie gepflanzt werden;
 - Kanada nun auch die borealen Urwälder in größtem Umfang für die Zellstoffproduktion nutzt, obwohl nicht gesichert ist, daß eine neue Waldgeneration begründet werden kann?
2. Trifft es zu, daß
 - der Regen-Urwald Kanadas zu ²/₃ durch Kahlschlag zerstört wurde;
 - bei derzeitigen Einschlagsraten der kanadische Regen-Urwald in 15 bis 20 Jahren kahlgeschlagen sein wird und dies unabsehbare Konsequenzen auf den Fortbestand dieses Ökosystems hat;
 - die Folgebestände im Vergleich zum Primärwald arten- und strukturarme Plantagenurwälder sind, welche im Großkahlschlagverfahren mit kurzen Umtriebszeiten von 60 bis 80 Jahren bewirtschaftet werden und geringerwertiges Holz produzieren;
 - die derzeit angewendeten Waldwirtschaftsverfahren den Erhalt der Vielfalt des Regenwaldes nicht gewährleisten;
 - Regenwaldschutzgebiete in Kanada bislang nur in völlig unzureichendem Umfang ausgewiesen wurden;
 - in vielen Regenwaldeinschlagsgebieten in Kanada die Landeigentums- und Nutzungsrechte zwischen indianischen Nationen und kanadischem Staat nicht geklärt sind und trotz anhängiger Gerichtsverfahren die Kahlschläge in den umstrittenen Gebieten massiv vorangetrieben werden;
 - der gemäßigte Regen-Urwald Nordwestamerikas das biomassenreichste Ökosystem der Erde ist und somit auch das höchste Kohlenstoffspeichervermögen besitzt und eine Nutzung dieses Waldes deshalb auch zur Verschärfung des Treibhauseffektes beiträgt;

— die Gemeinschaft drittgrößter Exportmarkt für Waldprodukte der Provinz Britisch-Kolumbien ist?

Antwort von Sir Leon Brittan
im Namen der Kommission

(30. März 1993)

Die folgenden Antworten stützen sich auf Angaben, die die Kommission aus verschiedenen Quellen, hauptsächlich jedoch aus offiziellen Quellen der kanadischen Regierung zusammengestellt hat, insbesondere der kanadischen Forstwirtschaftsveröffentlichung *The State of Canada's Forests 1991* (Der Zustand der kanadischen Wälder 1991). Dieser Text liegt vor, falls der Herr Abgeordnete ihn einsehen möchte.

1. Die geschlagene Waldfläche in Kanada ist in der Tat zwischen 1975 und 1986 um 67 % auf 1,019 Millionen Hektar gestiegen; 1990 hatte sich die Schlagfläche auf 913 000 Hektar verringert, was gerade 2 % der 453 Millionen Hektar großen Waldfläche Kanadas ausmacht.

Der Kommission ist nicht bekannt, wieviel Wald stündlich geschlagen oder durch Feuer oder Schädlinge zerstört wird. Die kanadische Wiederaufforstungsstrategie besteht jedoch aus einer Kombination von Bepflanzung und natürlicher Verjüngung — rund die Hälfte der jährlich geschlagenen Fläche verjüngt sich auf natürliche Weise und die andere Hälfte wird mit verschiedenen Baumarten wiederbepflanzt.

Die Erfolgsrate der Waldverjüngung wird auf 80 % der Schlagfläche geschätzt; bei den verbleibenden 20 % handelt es sich entweder um Flächen, die mit nicht kommerziell genutzten Arten aufgeforstet wurden, oder um Bestände, die langsamer wachsen als solche, die speziell für Erwerbszwecke angepflanzt wurden.

Es kann bis zu fünf Jahre dauern, bevor eine Verjüngungs- oder Wiederbestockungsfläche genügend angewachsen ist, um als regenerierter produktiver Wald eingestuft zu werden; daher ist es durchaus möglich, daß nur die Hälfte der wiederaufgeforsteten Schlagfläche der letzten fünf Jahre bereits als produktiver Wald eingestuft werden kann.

Es gibt offenbar Flächen — rund 10 % des produktiven Waldes — die zur Zeit als „nicht bestockt“ gelten. Waldbrände und Insektenbefall in abgelegenen und unzugänglichen Gegenden sind hier die Hauptursachen, wie überhaupt zwischen 1986 und 1989 mehr als zweimal soviel Waldfläche durch natürliche Ursachen verloren ging als durch gewerblichen Einschlag. Jedoch hat sich in den letzten fünfzehn Jahren die Zahl der angepflanzten Bäume ebenso vervierfacht wie die Fläche, auf der Bestandeseziehung erfolgt.

In Kanada werden für jeden geschlagenen Baum durchschnittlich zwei Bäume angepflanzt; diese Statistik sollte im Zusammenhang der natürlichen Verjüngung gesehen werden, die auf rund 50 % der Schlagfläche erfolgt.

Aus wirtschaftlichen und Umweltgründen werden gesunde Bäume in den Wäldern Nordkanadas nur zur Verwertung als Nutzholz gefällt und nicht zur Zellstoff- und Papierherstellung. Mehr als die Hälfte des Roh-

materials für die kanadische Zellstoff- und Papierindustrie stammt von Sägemühlenabfall (Späne, Sägemehl usw.). Weitere 10 % bestehen aus wiederverwertetem Altpapier; der Rest umfaßt andere Baumteile und minderwertige Bäume, die als Nutzholz ungeeignet sind, sowie intensiv bewirtschaftete Bestände speziell für die Zellstoffherstellung.

2. Nein. Nach den der Kommission vorliegenden Angaben wurden von den ursprünglichen 7 Millionen Hektar Regenwald im Küstengebiet (in Britisch-Kolumbien) 2 Millionen Hektar gefällt, und die Fläche wurde neu bepflanzt.

Von den verbleibenden 5 Millionen Hektar Küstenregenwald werden 3 Millionen Hektar unbegrenzt als Altholzwald erhalten bleiben, da sie als unzugänglich für den Einschlag gelten. Die derzeitige jährliche Einschlagrate beträgt 36 950 Hektar.

Soweit die natürliche Verjüngung unzulänglich ist, werden einheimische Bäume gepflanzt — die Auswahl der Arten erfolgt auf der Grundlage spezifischer Standortbedingungen.

Der Schutz größerer Regenwaldgebiete sollte gewährleisten, daß die Artenvielfalt repräsentativer Ökosysteme der Nachwelt erhalten bleibt. Wo Forstbewirtschaftung betrieben wird, werden Verfahren entwickelt, um die Auswirkung auf die Artenvielfalt möglichst gering zu halten. Bewirtschaftungsmethoden, Forstschutz und Wiederaufforstung sind Gegenstand kontinuierlicher Forschungsarbeiten, um Kanadas wichtigste natürliche und erneuerbare Ressource gesund zu erhalten.

200 000 Hektar Küstenwälder sind derzeit in Provinzreservaten und Nationalparks vollständig geschützt. Für Gebiete, in denen die Umweltverträglichkeit der geplanten Einschlagraten ungewiß ist, hat die Provinzregierung ein Moratorium erlassen, damit mögliche Umweltauswirkungen angemessen evaluiert werden können. Außerdem gab die Regierung von Britisch-Kolumbien am 6. Mai ihre neue Strategie für den Naturschutz in der Provinz bekannt; danach wird die Fläche der Parks und Reservatgebiete der Provinz bis zum Jahr 2000 im Einklang mit dem landesweit festgesetzten Zielwert (12 %) verdoppelt.

Über die Landeigentums- und Nutzungsrechte der kanadischen Indianerstämme wird zur Zeit verhandelt, um moderne Verträge zu schließen, die den Interessen, Tätigkeiten und Anliegen der Indianer wie auch der Regierung gerecht werden. Diese Verhandlungen werden von den betreffenden Stämmen unterstützt. Aber auch die bestehende Konzessionierungsregelung für die Waldwirtschaft trägt unter anderem den Interessen und Belangen der Stämme mit Gebietsansprüchen Rechnung (siehe auch die Antwort der Kommission auf die schriftliche Anfrage Nr. 849/92 von Herrn Telkämper⁽¹⁾).

Nach dem Weltentwicklungsbericht von 1992 „... verringert Aufforstung die Netto-(Kohlenstoff-)Emissionen nur so lange, wie die Wälder noch wachsen. Sobald ein Wald schlagreif ist, gleichen Zerfallemissionen die Kohlenstoffspeicherung aus. Die Altholzregenwälder spielen folglich keine positive Rolle bei der Abschwächung des Treibhauseffekts“.

Nach kanadischen Exportstatistiken ist die Gemeinschaft der drittgrößte Ausfuhrmarkt British-Kolumbiens für Nutzholz, der größte Markt für Faserholz und der zweitgrößte Markt für Papier und Pappe.

(¹) ABl. Nr. C 16 vom 21. 1. 1993.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1811/92
von Herrn José Mendes Bota (LDR)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
 (6. Juli 1992)
 (93/C 195/10)

Betrifft: Im Rahmen des „Wissenschaftsprogramms“ gebilligte portugiesische Vorhaben

Kann die Kommission im Zusammenhang mit dem Wissenschaftsprogramm mitteilen, wie die von Portugal eingereichten Vorhaben weiterbehandelt wurden und welche Beträge jeweils von der Gemeinschaft bereitgestellt werden sollen, und zwar sowohl insgesamt als auch aufgeschlüsselt für jedes regional koordinierte Gebiet?

Kann die Kommission ferner mitteilen, welche Vorhaben abgelehnt wurden, um welche Beträge es sich handelte und für welche geographischen Gebiete diese vorgesehen waren?

Antwort von Herrn Ruberti
im Namen der Kommission
 (31. März 1993)

1. Die gemeinschaftlichen FTE-Programme wie SCIENCE (Stimulierung der internationalen Zusammenarbeit und des für die europäischen Forscher notwendigen wissenschaftlichen Austausches) werden nach anderen Regeln durchgeführt, als sie für die Strukturfonds gelten. Die Forschungsprojekte werden nicht von den Mitgliedstaaten, sondern von beliebigen natürlichen oder juristischen Personen (Unternehmen, Hochschulen, Forschungsinstitute), die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat haben, vorgelegt, und zwar aufgrund von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen, die von der Kommission veröffentlicht werden. Die Vorschläge werden von der Kommission mit Unterstützung eines Ausschusses aufgrund der wissenschaftlichen Qualität bewertet.

Eine Analyse der Projekte nach Herkunftsländern oder -regionen der Partner liefert keinerlei konkrete Angaben über die echten Vorteile einer Mitwirkung an den Gemeinschaftsprogrammen: Jeder Partner hat (unabhängig von seinem eigenen Finanzbeitrag und dem Betrag, den ihm die Kommission gewährt) Zugang zu sämtlichen Ergebnissen des Projekts, an dem er beteiligt ist; die Projekte tragen zur Schaffung und Entwicklung von Forschungsstrukturen auf europäischer Ebene bei.

2. Im Rahmen des Programms SCIENCE 1988—1992 gingen bei der Kommission 233 Anträge portugiesischer Wissenschaftler auf Beteiligung an Partnerschaften und

Aktionen ein. Nach der Projektbewertung aufgrund der Stellungnahme des CODEST (Ausschuß für europäische Entwicklung von Wissenschaft und Technologie) und der Aushandlung der Verträge wurden portugiesischen Laboratorien 32 Finanzbeihilfen in Höhe von insgesamt 2 Millionen ECU gewährt.

Aufschlüsselung nach geographischen Gebieten:

Portugiesische Region	Anzahl portugiesischer Teilnehmer	Finanzbeitrag der Gemeinschaft insgesamt (in 1 000 ECU)	
		zu Projekten	für portugiesische Teilnehmer
Aveiro	2	688	162
Porto	6	1 557	236
Lissabon	19	4 503	1 110
Setubal	2	470	204
Coimbra	3	723	263

3. Im Zeitraum 1988—1992 konnten 201 Anträge auf Beihilfen für eine portugiesische Beteiligung an Partnerschaften oder Aktionen nicht genehmigt bzw. diese Beteiligungen aus anderen Gründen nicht realisiert werden.

Über die abgelehnten Projekte wird nicht im einzelnen (mit Aufschlüsselung nach Regionen) Buch geführt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1887/92
von Frau Marguerite-Marie Dinguirard (V)
an den Rat der Europäischen Gemeinschaften
 (23. Juli 1992)
 (93/C 195/11)

Betrifft: Beziehungen EWG—Marokko

Auf seiner Januar-Tagung 1992 hat das Europäische Parlament eine Entschließung (¹) angenommen, in der es insbesondere darauf besteht, daß die Maghreb- und Maschrik-Länder, und insbesondere Marokko, die von ihnen unterzeichneten internationalen Übereinkommen einhalten und die Menschenrechte achten. Während derselben Tagung hat das Europäische Parlament auch wegen der zahlreichen Menschenrechtsverletzungen in Marokko sowie der Nichtanwendung der Resolution 690 des VN-Sicherheitsrats zur Westsahara das vierte Finanzprotokoll EWG—Marokko abgelehnt.

Obwohl sich die Lage in Marokko weder in bezug auf die Wahrung der Menschenrechte noch in bezug auf die Durchführung der Resolution 690 gebessert hat, hat der Rat nun angekündigt, er plane eine Partnerschaft mit Marokko aufzubauen, die auf einem Freihandelsabkommen, einer Wirtschaftshilfe und der Einrichtung eines politischen Dialogs basiere.

Ist der Rat nicht der Auffassung, daß dieser Vorschlag in absolutem Widerspruch zu der vom Rat der Minister für

Zusammenarbeit und Entwicklung abgegebenen Erklärung über Demokratie, Menschenrechte und Entwicklung steht? Glaubt der Rat nicht, daß er hier in bezug auf die Wahrung der Menschenrechte und der Rechte der Völker ein politisch sehr negatives Zeichen setzt?

(¹) ABl. Nr. C 39 vom 17. 2. 1992, S. 50.

Antwort

(11. Juni 1993)

Die Durchsetzung der Menschenrechte und der demokratischen Wertvorstellungen stellt, wie dem Parlament bekannt ist, einen der Grundpfeiler der auswärtigen Beziehungen der Gemeinschaft und insbesondere ihrer Entwicklungspolitik dar. Unter diesem Blickwinkel hat der Rat „Entwicklung“ auf seiner Tagung vom 28. November 1991 eine Entschließung angenommen, deren Absatz 10 besagt, daß die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten den Menschenrechtsgedanken ausdrücklich als einen Bestandteil ihrer Beziehungen zu den Entwicklungsländern verankern und Bestimmungen über die Menschenrechte in ihre künftigen Kooperationsabkommen aufnehmen werden.

Außerdem hat der Europäische Rat auf seiner Tagung in Lissabon am 26. und 27. Juni 1992 eine Erklärung zu den europäisch-maghrebinischen Beziehungen angenommen, in der die Gemeinschaft insbesondere ihren Wunsch nach partnerschaftlich angelegten und von einem gemeinsamen Engagement für die Achtung der Menschenrechte, der Grundfreiheiten und der demokratischen Werte getragenen Beziehungen zu den Maghreb-Ländern unterstreicht.

Was das vierte Finanzprotokoll mit Marokko betrifft, so stellt der Rat fest, daß das Europäische Parlament diesem am 28. Oktober 1992 zugestimmt hat, so daß das Verfahren am 16. November 1992 abgeschlossen werden konnte.

Der Entwurf für Verhandlungsrichtlinien, den die Kommission dem Rat am 22. Dezember 1992 im Hinblick auf den Abschluß eines Partnerschaftsabkommens mit Marokko unterbreitet hat, fügt sich in einen bereinigten politischen Kontext. Das Europäische Parlament wird darüber entsprechend den üblichen Verfahren unterrichtet werden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1984/92

von Frau Doris Pack (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(1. September 1992)

(93/C 195/12)

Betrifft: Situation der Künstlerinnen und Künstler in der Gemeinschaft

Das Europäische Parlament hat am 11. März 1992 mit großer Mehrheit eine Entschließung zur Situation der Künstler in der Gemeinschaft verabschiedet (A 3-389/91), die eine Reihe von Forderungen an die Kommission enthält. Kann die Kommission mitteilen, inwieweit sie diesen

Forderungen, wie z. B. die Ausarbeitung eines „Aktionsprogramms 1993“ und eines Künstlerstatuts, nachgekommen ist?

Antwort von Herrn Pinheiro im Namen der Kommission

(18. Mai 1993)

Die Kommission hat die Entschließung des Europäischen Parlaments zur Situation der Künstler in der Gemeinschaft vom 11. März 1992 zur Kenntnis genommen.

Sie möchte die Frau Abgeordnete zunächst auf das Programm „Kaleidoskop“ aufmerksam machen, das 1993 neben kulturellen Veranstaltungen auch folgende zwei Gruppen von Maßnahmen fördert:

- Maßnahmen zur Unterstützung des künstlerischen und kulturellen Schaffens, insbesondere, indem die Mobilität und Weiterbildung der schaffenden und darstellenden Künstler sowie der sonstigen Akteure des Kulturbetriebs verbessert werden;
- Maßnahmen zur Unterstützung der kulturellen Zusammenarbeit über Netzwerke.

Die Bedingungen für die Teilnahme am Programm „Kaleidoskop“ sind dem *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* (¹) zu entnehmen.

In der Entschließung des Europäischen Parlaments wird die Kommission aufgefordert, für Künstler ein Statut auszuarbeiten, das eine der Unregelmäßigkeit ihrer Einkünfte angepaßte Steuerregelung vorsieht. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, daß die bisherigen Harmonisierungsbemühungen der Kommission auf die indirekten Steuern, die sich besonders auf den freien Warenverkehr auswirken, und auf die Unternehmensbesteuerung konzentriert waren. Ziel der Kommissionsbemühungen im letzteren Fall ist die Abschaffung von Steuervorschriften, die die weltweite Unternehmenstätigkeit behindern. Die Besteuerung natürlicher Personen hingegen ist in keinem der gemeinschaftlichen Harmonisierungsprogramme vorgesehen.

Die Gemeinschaft beschränkt sich darauf, für die koordinierte Anwendung der einzelstaatlichen Sozialsicherungssysteme auf Arbeitnehmer und Selbständige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, zu sorgen. Künstler, die in einen anderen Mitgliedstaat abwandern, fallen demnach auch unter die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 (²): Sie können beispielsweise erworbene Rechte transferieren, ärztliche Behandlung erhalten und bei Erreichen der entsprechenden Altersgrenze ihre Rente in dem Mitgliedstaat beziehen, in dem sie ihren Wohnsitz haben.

Zu dem in der Entschließung geforderten System der sozialen Sicherheit für Künstler ist zu sagen, daß es Aufgabe der Mitgliedstaaten ist, Vorschriften für bestimmte Berufsgruppen in ihre Sozialgesetzgebung aufzunehmen, wenn ihnen dies zweckmäßig erscheint.

Die Ausschreibung eines Wettbewerbs auf europäischer Ebene, um — wie in der Entschließung gefordert — das „Kunstwerk des Jahres“ eines angehenden Künstlers auszuzeichnen, wäre nach Meinung der Kommission nicht

sinnvoll, da die Verwaltungskosten in keinem Verhältnis zu dem tatsächlichen Nutzen für den Künstler stünden. Für zweckmäßiger hält die Kommission ein mittelfristig angelegtes Vorgehen (Austausch von Künstlern und Förderung des künstlerischen und literarischen Schaffens).

(¹) ABl. Nr. C 237 vom 16. 9. 1992.

(²) ABl. Nr. L 149 vom 5. 7. 1971.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2146/92

von Herrn Friedrich Merz (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(1. September 1992)

(93/C 195/13)

Betrifft: Ausschreibungen für den Ausbau der italienischen Eisenbahnnetze

Die zweite Frage in der schriftlichen Anfrage Nr. 2246/91 (¹) von Herrn Vincenzo Mattina (S) ist von der Kommission nicht beantwortet worden. Ich stelle deshalb noch einmal die Frage:

Welche Kenntnisse hat die Kommission über die Vergabe von Aufträgen zum Ausbau der Hochgeschwindigkeitsstrecken im italienischen Eisenbahnnetz?

Sind bei diesen Ausschreibungen EG-rechtliche Vorschriften verletzt worden?

Welche Maßnahmen ergreift die Kommission?

(¹) ABl. Nr. C 126 vom 18. 5. 1992, S. 22.

**Antwort von Herrn Vanni d'Archirafi
im Namen der Kommission**

(2. April 1993)

Die Kommission hat davon erfahren, daß die italienische Eisenbahngesellschaft Ferrovie dello Stato mit der Gesellschaft T.A.V. einen Vertrag über den Bau und den Betrieb eines Hochgeschwindigkeitsnetzes in Italien geschlossen hat. Soweit die Kommission informiert ist, wurde bei der Gründung dieser Gesellschaft im offenen Verfahren nach Partnern gesucht und liegen keine Fälle einer Ungleichbehandlung aufgrund der Staatsangehörigkeit vor.

Angeblich hat die T.A.V. ihrerseits Verträge für den Bau der Eisenbahnstrecken geschlossen.

Nach dem gegenwärtigen Informationsstand der Kommission liegt kein Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht vor.

Hiermit ist allerdings noch nichts über die Zulässigkeit der Modalitäten für die Verwaltung des Netzes gesagt, insbesondere was die Wettbewerbsregeln des EWG-Vertrages betrifft.

Die Kommission wird sich über die Entwicklung dieses Vorhabens auf dem laufenden halten, damit insbesondere die Gemeinschaftsvorschriften über öffentliche Aufträge befolgt werden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2237/92

von Frau Raymonde Dury (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(1. September 1992)

(93/C 195/14)

Betrifft: Textilabkommen mit Vietnam

In seiner Entschließung vom 12. Juni 1992 hat das Europäische Parlament die Kommission aufgefordert, ein Abkommen über den Textilhandel mit Vietnam abzuschließen. Wann und wie wird dieser Forderung entsprochen?

**Antwort von Herrn Marín
im Namen der Kommission**

(26. April 1993)

Aufgrund der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. Juni 1992 hat die Kommission mit Vietnam ein Textilabkommen ausgehandelt und am 15. Dezember 1992 unterzeichnet.

Die Durchführung des Textilabkommens stellt die vietnamesische Regierung jedoch vor ein großes Problem.

Aus vietnamesischer Seite herrscht noch ein erheblicher Mangel an technischen Informationen. Die Kommission hat daher auf Anfrage des vietnamesischen Handelsministeriums Experten entsandt, um die mit der Verwaltung des Abkommens befaßten vietnamesischen Beamten zu informieren und Informationsseminare für Exporteure zu veranstalten.

Dies dürfte eine bessere Durchführung des Abkommens durch die vietnamesischen Behörden gewährleisten; bisher herrschte nämlich bezüglich der Anwendung bestimmter Bestimmungen in Hanoi ein ziemliches Durcheinander.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2312/92

von Herrn Carlos Robles Piquer (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(8. September 1992)

(93/C 195/15)

Betrifft: Abhaltung von „Europarteneriat-93“ in Galicien

Der Unternehmerverband von Galicien mit Sitz in Santiago de Compostela (La Coruña/Spanien) hat im Juni 1992

beantragt, Europaparteneriat-93 in Galicien abzuhalten. Der Antrag, der vom Vorsitzenden dieses Verbandes, D. Antonio Ramilo Fernández-Areal gestellt wurde, wurde auch von der Xunta (Regionalregierung) von Galicien und von der Stadtverwaltung von Santiago de Compostela unterstützt.

Die Abhaltung von Europaparteneriat-93 in Galicien soll dazu dienen, die Unternehmer eines Randgebiets mit der europäischen Realität vertraut zu machen. Es handelt sich hauptsächlich um kleine und mittlere Unternehmer.

1993 wird andererseits das Heilige Jahr von Santiago de Compostela begangen, was dazu dienen soll, der Bedeutung der Pilgerstraße nach Santiago zu gedenken, die seit dem Mittelalter der erste historische Weg zur Verbindung zwischen europäischen Völkern war.

Niemand kann bezweifeln, daß die Anwendung des Prinzips der Gemeinschaftspräferenz gerade dazu dienen sollte, zu diesem Zweck eine Region der Gemeinschaft auszuwählen, selbst wenn es Bewerbungen aus Ländern außerhalb der Gemeinschaft gäbe.

Kann die Kommission mitteilen, was sie betreffend den Veranstaltungsort von Europaparteneriat-93 beschlossen hat?

**Antwort von Herrn Vanni d'Archirafi
im Namen der Kommission**

(18. Mai 1993)

Die Kommission hat das Interesse des Unternehmervverbandes von Galicien an der Abhaltung von Europaparteneriat-93 zur Kenntnis genommen und sich den entsprechenden Antrag vorgemerkt, der auch von der galicischen Regierung und von der Stadtverwaltung von Santiago de Compostela unterstützt wird.

Die nachstehenden Termine für Europaparteneriat wurden jedoch bereits von der Kommission nach Absprache mit den zuständigen nationalen Behörden festgesetzt:

1993	17. bis 18. Juni	Europaparteneriat Nordostfrankreich Lille
	13. bis 14. Dezember	Europaparteneriat Schottland Glasgow
1994	Mai/Juni	Europaparteneriat Polen
	November/Dezember	Europaparteneriat in mehreren Regionen im Nordosten Spaniens

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2507/92

von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(12. Oktober 1992)

(93/C 195/16)

Betrifft: Verschmutzung in Athen

Die Luftverschmutzung in Athen hat dramatische Folgen für die Gesundheit der Bewohner Attikas. Untersuchungen zeigen, daß die Zunahme der Luftverschmutzung einhergeht damit, daß mehr Menschen mit Atmungs- und Herzbeschwerden in die Krankenhäuser von Attika eingeliefert werden. Gemäß den Untersuchungen des Instituts für Gesundheit und Epidemiologie der Universität Athen haben die Zahl der Fälle mit Atmungsbeschwerden um 16 % und die Fälle mit Herzbeschwerden um 13 % zugenommen. Was die kurzfristigen Auswirkungen der Luftverschmutzung auf die Gesundheit der Athener und insbesondere der älteren Einwohner betrifft, so läuten die Wissenschaftler die Alarmglocke, denn es hat sich ein Anstieg in der Größenordnung von 10 %, d. h. ein durchschnittlicher Anstieg um 2,5 Tote pro Tag gezeigt. Mit welchen Instrumenten könnte die Gemeinschaft nach Auffassung der Kommission mittel-, aber auch kurzfristig, zum Schutz der Gesundheit der Bürger von Attika beitragen?

**Antwort von Herrn Paleokrassas
im Namen der Kommission**

(6. April 1993)

Die Aktion der Kommission zur Bekämpfung der Luftverschmutzung erfolgt auf zwei Ebenen: Verminderung der Schadstoffemissionen und Festsetzung von Grenzwerten für Schadstoffkonzentrationen in der Luft.

Auf dem Gebiet der Emissionsbekämpfung regeln mehrere Richtlinien die Begrenzung von Ableitungen bestimmter Schadstoffe aus den wichtigsten Verschmutzungsquellen in die Atmosphäre (Großfeuerungsanlagen, Verbrennungsanlagen, Kraftfahrzeuge). Darüber hinaus wurden auch Schwellenwerte für den Blei- bzw. Schwefelgehalt flüssiger Brennstoffe festgelegt.

In bezug auf die Luftqualität wurden Schwellenwerte für Schwefeldioxid-, Stickstoff-, Blei-, Schwebeteilchen- und Ozonkonzentrationen eingeführt. Die Kommission sorgt dafür, daß diese Werte eingehalten werden oder daß die Mitgliedstaaten Maßnahmen ergreifen, um Konzentrationen zu erreichen, die unter den zulässigen Schwellenwerten liegen.

Nach den Informationen zu urteilen, die von den griechischen Behörden vorgelegt wurden, liegen die durch die Richtlinien geregelten Schadstoffkonzentrationen sehr nahe bei den Grenzwerten (SO₂) bzw. darüber (Schwebeteilchen und NO₂); in diesem Fall hat die Kommission dafür gesorgt, daß Pläne zur Verbesserung der Luftqualität durchgeführt werden. Allerdings ist es nicht Sache der Kommission, zu den auf regionaler oder lokaler Ebene durchgeführten Aktionen Stellung zu nehmen.

Auf dem Gebiet des Gesundheitsschutzes sowie in einem allgemeineren als von dem Herrn Abgeordneten angesprochenen Kontext ist die Kommission im Rahmen der Arbeiten der Weltgesundheitsorganisation (WHO) auf dem Gebiet der Luftverschmutzung an der Festlegung von Richtwerten für eine Reihe von Stoffen beteiligt, die Gefahren für die menschliche Gesundheit oder die Ökosysteme darstellen; sie bereitet ferner eine Rahmenrichtlinie über Luftqualität vor, die auf die verbindliche Einhaltung verschiedener dieser Werte in der gesamten Gemeinschaft abzielt.

Auf den Gebieten Luftverschmutzung und Gesundheit wird die Kommission ihre Anstrengungen bei der Sammlung von Informationen intensivieren und auf europäischer Ebene eine Bilanz aufstellen. Die Kommission hat ferner die Absicht, in den nächsten Jahren (1994—1995) Aktionen im Bereich der Epidemiologie (Erhebungen, Informationsaustausch usw.) in die Wege zu leiten.

Darüber hinaus ist auf den Beitrag der Gemeinschaft durch die Strukturfonds vor allem in bezug auf die Mitfinanzierung von Vorhaben, wie der Athener Untergrundbahn, hinzuweisen. Im übrigen dürften nach 1994 die Strukturfonds wie auch der Kohäsionsfonds zu einer Verbesserung der Situation beitragen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2532/92

von Herrn Karl-Heinz Florenz (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(27. Oktober 1992)

(93/C 195/17)

Betrifft: Mülltourismus in Europa

1. Welche Erkenntnisse liegen der Kommission über das Ausmaß und insbesondere über die Entwicklung des Mülltourismus in der Gemeinschaft vor?

2. Welche Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften exportieren Hausmüll und/oder gefährliche Abfälle in andere Mitgliedstaaten (Angaben in Tonnen nach Versender- und Empfängerstaat)?

Antwort von Herrn Paleokrassas
im Namen der Kommission

(19. April 1993)

1. Der Kommission liegen keine allgemeinen Daten bezüglich Menge und Art der in der Gemeinschaft transportierten Abfälle vor. Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87⁽¹⁾ über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den gemeinsamen Zolltarif liegen Daten nur über bestimmte Arten wiederverwertbarer Abfälle vor.

Ferner liegt der Kommission nur die Mitteilung eines Mitgliedstaats über die Verbringung gefährlicher Abfälle im

Rahmen der Richtlinie 84/631/EWG⁽²⁾ über die Überwachung und Kontrolle — in der Gemeinschaft — der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle vor. Dies ermöglicht keinen Überblick über die Lage in der Gemeinschaft insgesamt.

2. Angesichts der unter ⁽¹⁾ beschriebenen Gegebenheiten können keine Angaben zu Hausmüll gemacht werden. Die nachstehenden Zahlen beziehen sich auf die Ein- und Ausfuhr gefährlicher Abfälle. Sie stammen aus einer von der OECD durchgeführten Untersuchung der grenzüberschreitenden Verbringung solcher Abfälle für die Jahre 1989—1990.

(in Tonnen)

	Ausfuhren		Einfuhren	
	1989	1990	1989	1990
Belgien	176 983	491 784	1 036 260	1 070 496
Dänemark	8 978	13 241	26 842	16 323
Deutschland	990 933	522 063	45 312	62 636
Griechenland	o. A.	305	o. A.	o. A.
Spanien	280	20 213	27 413	82 269
Frankreich	o. A.	10 552	o. A.	458 128
Irland	13 808	o. A.	o. A.	o. A.
Italien	10 800	19 968	0	0
Luxemburg	o. A.	o. A.	o. A.	o. A.
Niederlande	188 250	195 377	88 400	199 015
Portugal	o. A.	1 954	o. A.	0
Vereinigtes Königreich	0	496	40 740	35 910

o. A.: ohne Angaben.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 326 vom 13. 12. 1984.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2540/92

von Lord O'Hagan (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(27. Oktober 1992)

(93/C 195/18)

Betrifft: Fremdenverkehrsämter im Vereinigten Königreich

Die Fremdenverkehrsämter im Vereinigten Königreich haben unterschiedliche Befugnisse, sehr unterschiedliche Budgets und unterscheiden sich voneinander in einer Reihe weiterer wichtiger Punkte. Zum Beispiel dürfen einige Verkehrsämter außerhalb des Vereinigten Königreichs Werbung betreiben; andere dürfen es nicht.

Diese Fremdenverkehrsämter erfassen Gebiete, die nichts mit der mit der Kommission vereinbarten Landkarte der Beihilfegebiete zu tun haben.

1. Ist die Kommission der Auffassung, daß die Diskrepanzen zwischen den Befugnissen und Budgets der einzelnen Fremdenverkehrsämter im Vereinigten Königreich nicht auf eine Wettbewerbsverzerrung im Sinne des EWG-Vertrags hinauslaufen?
2. Hat die Kommission in diesem Zusammenhang eine Garantie von der britischen Regierung erhalten?
3. Ist die Kommission der Auffassung, daß der Unterschied in den von verschiedenen Fremdenverkehrsämtern erfaßten Gebieten verglichen mit der Kommission vereinbarten Landkarte der Beihilfegebiete nicht auf eine Verzerrung der Regionalpolitik hinausläuft?
4. Welche Beratungen hat die Kommission in letzter Zeit mit der britischen Regierung zu diesem Punkt abgehalten?
5. Weisen auch andere Mitgliedstaaten vergleichbare Unterschiede in den Befugnissen regionaler und subregionaler Organisationen für die Förderung des Fremdenverkehrs auf?
6. Ist die Kommission in allen Fällen der Auffassung, daß solche Systeme nicht gegen die Bestimmungen des Vertrages betreffend Wettbewerb verstoßen oder der mit der Kommission vereinbarten regionalen Landkarte nicht entsprechen?
7. Haben die Fremdenverkehrsämter von England oder vom West Country betreffend diese Themen bei der Kommission interveniert?

**Antwort von Herrn Vanni d'Archirafi
im Namen der Kommission**

(14. Mai 1993)

1. Die Kommission hat keinen Grund zu der Annahme, daß die Haushaltsmittel und Befugnisse der nationalen Fremdenverkehrsämter auf eine Wettbewerbsverzerrung im Sinne des EWG-Vertrags hinauslaufen.
2. Die Kommission hat weder eine solche Garantie ersucht noch erhalten.
3. Die Kommission ist nicht der Auffassung, daß die von den Fremdenverkehrsämtern erfaßten Gebiete entweder unter dem Gesichtspunkt des Wettbewerbs oder der Regionalpolitik der Landkarte der Beihilfegebiete entsprechen müssen.
4. Mit den britischen Behörden gab es keine Erörterungen in der jüngsten Zeit über die Beziehung zwischen Beihilfegebieten und den Gebieten der regionalen Fremdenverkehrsämter.
5. Es bestehen erhebliche Unterschiede, wie der Fremdenverkehr in besonderen Regionen anderer Mitgliedstaaten gefördert und finanziert wird, jedoch gibt es keine umfassende Vergleichsanalyse.
6. Der Herr Abgeordnete wird auf Punkt 1 und 3 oben verwiesen.

7. Eine solche Intervention ist weder vom Fremdenverkehrsamt Englands noch vom Fremdenverkehrsamt West Country eingegangen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2543/92

von Herrn Giuseppe Mottola (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(27. Oktober 1992)

(93/C 195/19)

Betrifft: Produktion von Biokraftstoff — Errichtung von zehn Versuchsanlagen in Europa

Die Gemeinschaft verfügt über eine ausreichende Produktion, um den Bedarf der Industrie an pflanzlichem Treibstoff zu decken. Ferner dürfte die Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) durch die Möglichkeit, stillgelegte Anbauflächen zum Zwecke der industriellen Produktion zu nutzen, dessen verfügbare Menge vermehren.

1. Entspricht es der Wahrheit, daß die Kommission beabsichtigt, den Bau von etwa zehn Versuchsanlagen für die Produktion von pflanzlichem Kraftstoff für Dieselmotoren zu finanzieren?
2. Ist die Kommission nicht der Auffassung, daß mindestens eine Versuchsanlage in Süditalien errichtet werden sollte?
3. Ist der Kommission bekannt, daß man 6 500 bis 7 000 neue Arbeitsplätze für eine Produktion von 500 000 Tonnen Ester schaffen könnte?
4. Ist der Kommission bekannt, daß der „Biokraftstoff“ zu vergleichbaren Preisen wie Gasöl auf den Markt gebracht werden kann, sofern er unbesteuert bleibt?

**Antwort von Herrn Matutes
im Namen der Kommission**

(18. Mai 1993)

1. Die Kommission hat in ihrem Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Förderung der erneuerbaren Energieträger in der Gemeinschaft (ALTENER-Programm) ⁽¹⁾ eine Maßnahme zur Unterstützung der industriellen Anlaufphase bei der Produktion von Biodiesel in den Mitgliedstaaten empfohlen. Hierin wird eine Unterstützung bis zu 30 % für ca. 10 Biodiesel produzierende Anlagen vorgeschlagen. Diese Maßnahme hängt jedoch von den Haushaltsmitteln ab, die hierfür bereitgestellt werden können, z. B. eventuell aus den Programmen mit landwirtschaftlicher Ausrichtung.
2. und 3. Wegen der Auswirkung, die ein derartiges Projekt auf die Wirtschaft in den weniger entwickelten Gebieten wie unter anderem Süditalien haben könnte, wäre es in der Tat wünschenswert, daß — falls möglich — zumindest eine Versuchsanlage in diesem Teil Italiens errichtet wird.

4. Nach den von der Kommission durchgeführten Untersuchungen wäre landwirtschaftlicher Dieselmotorkraftstoff mit fossilem Dieselmotorkraftstoff konkurrenzfähig, wenn der von der Kommission vorgelegte Vorschlag über eine Steuersenkung für Biokraftstoffe ⁽²⁾ (der beim Parlament zur Stellungnahme vorliegt) vom Rat genehmigt wird. Die Kommission wird in Kürze einen Richtlinienvorschlag über die technischen Spezifikationen für Biodiesel unterbreiten.

⁽¹⁾ Dok. KOM(92) 180 endg.

⁽²⁾ Dok. KOM(92) 36 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2597/92

von Frau Mary Banotti (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(27. Oktober 1992)

(93/C 195/20)

Betrifft: Reaktion der Kommission auf den Bericht Fayot/Schinzel

Wie reagiert die Kommission auf den Bericht Fayot/Schinzel über Medienkonzentrationen?

Antwort von Herrn Vanni d'Archirafi
im Namen der Kommission

(6. April 1993)

In der parlamentarischen Aussprache vom 9. Juli 1992 über den Bericht, auf den sich die Frau Abgeordnete bezieht, hat die Kommission hervorgehoben, daß sie die Bedeutung der Wahrung von Meinungsfreiheit und Meinungsvielfalt in den Medien voll und ganz anerkennt und daß die Gemeinschaft auf diesem Gebiet nur im Rahmen der ihr übertragenen Befugnisse und unter Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips tätig werden kann.

Zur grundsätzlichen Frage der Aufrechterhaltung des Pluralismus angesichts der Konzentrationen im Medienbereich hat die Kommission, wie angekündigt, am 23. Dezember 1992 ein Grünbuch mit dem Titel „Pluralismus und Medienkonzentration im Binnenmarkt. Bewertung der Notwendigkeit einer Gemeinschaftsaktion“ ⁽¹⁾ angenommen. Das Dokument soll der Anhörung aller Beteiligten als Grundlage dienen und der Kommission Gelegenheit geben, in der Frage, ob ein Vorgehen auf der Ebene der Gemeinschaft erforderlich ist, Stellung zu beziehen.

Abgesehen von den Maßnahmen, mit denen der Medienkonzentration unmittelbar Einhalt geboten werden soll, bedarf es nach Ansicht der Kommission in einigen der vom Parlament angesprochenen Bereiche derzeit jedoch keiner neuen gemeinschaftlichen Aktionen. Denn

— werden etliche der vom Parlament geforderten Schritte vom Gemeinschaftsrecht bzw. von laufenden Gemeinschaftsmaßnahmen abgedeckt. So findet das EG-Wettbewerbsrecht auf die Fragen im Zusammenhang mit der Vertriebsstruktur in der Presse und Ausschließlichkeits-

vereinbarungen (Punkte 13 und 19 der Entschließung) Anwendung; die Artikel 48 und 52 EWG-Vertrag können zur Gewährleistung der Freizügigkeit der Journalisten (Punkt 30 Buchstaben b) und c)) herangezogen werden; die Richtlinie 89/552/EWG ⁽²⁾ legt den rechtlichen Rahmen für die Fernsehwerbung (Punkte 11, 12 und 20) fest, und mit dem MEDIA-Programm ist eine positive Maßnahme gegeben, wie sie unter Punkt 15 gefordert wird. Schließlich bereitet die Kommission ein Basisdokument über Werbung im weitesten Sinne vor, das der Notwendigkeit zum Erhalt der Werbeeinnahmen (Punkte 11, 12, 20 und 30) Rechnung trägt, und auch der Nachrichtenkanal Euronews (Punkt 22) wird bereits von der Kommission unterstützt;

— werden bestimmte Fragen mittlerweile auch auf nationaler Ebene behandelt, so daß spezifische Gemeinschaftsaktionen insofern nicht erforderlich erscheinen, als der Kommission keine Probleme von gemeinschaftlicher oder grenzüberschreitender Tragweite bekannt sind, die ein Vorgehen auf Gemeinschaftsebene rechtfertigen würden. Dies gilt insbesondere für die unter den Punkten 20 („Bartering“-Richtlinie), 23 (Richtlinie über den Informationszugang) und 26 (Richtlinie über das Gendarstellungsrecht in Rundfunk und Presse) geforderten Schritte.

Neben der Frage nach der Zweckmäßigkeit gemeinschaftlicher Aktionen stellt sich bei manchen der vom Parlament gewünschten Maßnahmen — vor allem bei den Vorschlägen für eine Richtlinie über einen Verhaltenskodex für Journalisten und Herausgeber (Punkt 24) und für eine Richtlinie zur Sicherung der journalistischen und publizistischen Unabhängigkeit (Punkt 25) — die Frage, ob die Gemeinschaft überhaupt befugt ist, derartige Schritte zu unternehmen.

⁽¹⁾ Dok. KOM(92) 480 endg.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 298 vom 17. 10. 1989.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2599/92

von Frau Mary Banotti (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(27. Oktober 1992)

(93/C 195/21)

Betrifft: Wettbewerb auf dem audio-visuellen Markt

Welche Auswirkung wird von den Exklusivrechten am geistigen Eigentum auf den Wettbewerb erwartet, und zwar unter besonderer Berücksichtigung des audio-visuellen Marktes?

Antwort von Herrn Van Miert
im Namen der Kommission

(11. Mai 1993)

Angesichts der besonderen Merkmale der Fernsehindustrie steht die Gewährung ausschließlicher Rechte in diesem

Bereich nicht im Widerspruch zu den gemeinschaftlichen Wettbewerbsregeln. Die Ausschließlichkeit wird grundsätzlich als ein angemessenes Mittel zur Gewährleistung des Wertes von Fernsehprogrammen hinsichtlich der Einschaltquoten und der damit verbundenen Werbeeinnahmen angesehen. Wie jedoch die Kommission in ihrer Entscheidung vom 15. September 1989 in der Sache IV/31.734 — Filmeinkäufe durch deutsche Fernsehanstalten ⁽¹⁾ — deutlich gemacht hat, sind die Wettbewerbsregeln auf Vereinbarungen über ausschließliche Fernsehrechte anwendbar, die in ihrem Anwendungsbereich und/oder ihrer Dauer über das übliche Maß hinausgehen.

Die Kommission bearbeitet gegenwärtig weitere Fälle im Bereich der ausschließlichen Fernsehrechte und dabei insbesondere der Rechte an der Übertragung großer Sportveranstaltungen.

Um die Vorgehensweisen und deren Auswirkungen im Bereich der ausschließlichen Fernsehrechte genauer zu ermitteln, führt die Kommission gegenwärtig eine Untersuchung durch, die es ihr ermöglichen soll, die entsprechenden Schlußfolgerungen nicht nur aus wettbewerbspolitischer Sicht, sondern auch im Hinblick auf ihre Politik im audiovisuellen Bereich zu ziehen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 284 vom 3. 10. 1989.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2636/92

von Herrn François Guillaume (RDE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(27. Oktober 1992)

(93/C 195/22)

Betrifft: Einfuhr von Fahrrädern aus Südostasien

Die europäische Fahrradindustrie ist von der massiven Einfuhr von Fahrrädern aus Südostasien schwer bedroht.

1990 wurden 4 Millionen Fahrräder in die Gemeinschaft eingeführt, wobei die Binnennachfrage 15 Millionen Fahrräder pro Jahr beträgt. 1991 haben die Einfuhren um 145 % zugenommen und beliefen sich auf 5,8 Millionen Räder. Wenn die Einfuhren weiter in diesem Rhythmus zunehmen, kann der einheimische Markt ab 1994 vollständig durch diese Kanäle versorgt werden.

In welcher Form und in welchem Zeitraum gedenkt die Kommission tätig zu werden, um angesichts der Dringlichkeit der Angelegenheit und mit Blick auf die bei chinesischen und thailändischen Fahrrädern offenkundigen Dumping-Praktiken den Untergang der europäischen Fahrradindustrie und der Zulieferer dieser Industrie sowie den Verlust der damit verbundenen Arbeitsplätze zu verhindern?

Welche Maßnahmen sind geplant, um die Betrugspraktiken südostasiatischer Firmen wie das Betreiben von „Schraubenzieherfabriken“ in Europa und die Herstellung von Bausätzen sowie die Umgehung von Steuern auf importierte

Erzeugnisse bei der Einfuhr in die Gemeinschaft zu bekämpfen?

Wie werden diese Importe sowohl hinsichtlich des Umfangs als auch des Preises und der Sicherheitsbestimmungen an den Grenzen kontrolliert?

Antwort von Herrn Bangemann im Namen der Kommission

(26. April 1993)

Der Herr Abgeordnete wird auf die Antworten der Kommission auf die mündlichen Anfragen H-986/92 von Frau Ernst de la Graete ⁽¹⁾ und H-1025/92 von Herrn Gil-Robles Gil-Delgado ⁽¹⁾ sowie auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 2526/92 ⁽²⁾ von Herrn Vandemeulebroucke und 2807/92 von Herrn Coates ⁽³⁾ verwiesen, die ebenfalls die Einfuhr von Fahrrädern aus Südostasien betreffen.

Im übrigen sei zu den Anschuldigungen eines Betruges bemerkt, daß einerseits die Einfuhr von Fahrrädern, die nur noch zusammengebaut werden müssen, nicht dazu führen dürfte, daß die Zollvorschriften, die für bereits zusammengebaute Fahrräder gelten, umgangen werden, da beide in die gleiche Zolltarifklasse eingeordnet sind, und daß andererseits die mögliche Existenz von „Schraubenzieherfabriken“ in Europa keinen „Betrug“ darstellt.

Was die Maßnahmen zur Bekämpfung der „Umgehung von Steuern auf importierte Erzeugnisse“ angeht, so sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, daß der Einfuhrmitgliedstaat, falls Zweifel an der Rechtmäßigkeit eines APS-Ursprungszeugnisses, das zum Erhalt von Zollpräferenzen vorgelegt wird, bestehen, auf das System der in diesem Bereich vorgesehenen administrativen Zusammenarbeit zurückgreift, indem er die nachträgliche Überprüfung des Zeugnisses durch die zuständigen Stellen des Ausfuhrstaats beantragt. Darüber hinaus haben die Mitgliedstaaten und die Kommissionsdienststellen auf der Grundlage der Verordnung (EWG) Nr. 1468/81 ⁽⁴⁾ für die gegenseitige Hilfeleistung die Möglichkeit, koordinierte Nachforschungen hinsichtlich der Feststellung eines Betruges oder eines Verstoßes gegen die Zollordnung anzustellen.

Taiwan profitiert jedenfalls nicht vom Allgemeinen Präferenzsystem (APS), und für die Fahrräder aus China wurde 1991 und 1992 der normale Zollsatz wieder eingeführt; das gleiche geschah 1992 für Fahrräder aus Thailand und Indonesien. Obgleich das Präferenzsystem am 1. Januar 1993 für diese Länder und dieses Produkt wieder eingeführt wurde, ist eine erneute Wiederherstellung des Zollsatzes im Laufe des Jahres 1993 nicht ausgeschlossen. Die Zollkontrolle von Fahrradimporten wird von den Zollverwaltungen der Mitgliedstaaten auf der Grundlage der diesbezüglichen Bestimmungen (gemeinsamer Zolltarif, Bestimmungen über die Abfertigung im freien Verkehr usw.) durchgeführt.

⁽¹⁾ Verhandlungen des Europäischen Parlaments, Nr. 22 (Oktober 1992).

⁽²⁾ ABl. Nr. C 86 vom 26. 3. 1993.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 155 vom 7. 6. 1993, S. 17.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 142 vom 28. 5. 1981.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2659/92
von Herrn Jaak Vandemeulebroucke (ARC)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
 (27. Oktober 1992)
 (93/C 195/23)

Betrifft: Viertes Aktionsprogramm für den Umweltschutz

In Ziffer 2.3.4 der Entschließung des Ministerrats zum Vierten Aktionsprogramm für den Umweltschutz ⁽¹⁾ wird die Entwicklung interner Verfahren befürwortet, die sicherstellen sollen, daß die Umwelterfordernisse routinemäßig in alle anderen Prozesse einbezogen werden.

Kann die Kommission mitteilen, in welcher Weise Ziffer 2.3.4 dieser Entschließung in die Praxis umgesetzt wurde?

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 328 vom 7. 12. 1987, S. 1.

Antwort von Herrn Paleokrassas
im Namen der Kommission
 (19. April 1993)

Wie dem Herrn Abgeordneten bekannt sein dürfte, trifft die Kommission ihre Entscheidungen auf kollegialer Basis. Bei der Kommission gibt es bereits interne Verfahren, mit denen die Kohärenz der Strategien und Entscheidungen durch dienstübergreifende Konsultationen und gemeinsame Zuständigkeit von zwei oder mehr Generaldirektionen für bestimmte Maßnahmen gewährleistet wird.

Hinsichtlich der vom Herrn Abgeordneten erwähnten Ziffer 2.3.4 des 4. Aktionsprogramms für den Umweltschutz wurden bereits Fortschritte dank der oben erwähnten Verfahren erzielt, die darauf abzielen, die Umwelterfordernisse in allen anderen Bereichen einzubeziehen. Die Vorschläge für eine CO₂-Energiesstrategie, das Grünbuch über die dauerhaft umweltgerechte Mobilität, die Mitteilung an den Rat über die Folgeaktionen für UNCED, die Mitteilung über die industrielle Wettbewerbsfähigkeit und den Umweltschutz, das Weißbuch über den Verkehr und das EG-Programm für Umweltpolitik und Maßnahmen im Hinblick auf eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung (das 5. Aktionsprogramm) können als Beispiel für die im 4. Programm erwähnte Integration dienen.

Angesichts des künftigen Inkrafttretens von Artikel 130 R.2 des Maastrichter Vertrages, durch den die Integrationsaspekte im Vergleich zur Einheitlichen Akte verstärkt werden, und im Hinblick auf die Durchführung des 5. Programms, in dem klar zum Ausdruck gebracht wird, daß die Integration ein Schlüsselkonzept auf dem Weg zu einer dauerhaft umweltgerechten Entwicklung ist, überprüft die Kommission zur Zeit ihre internen Verfahren, um sie weiter zu entwickeln und gegebenenfalls zu verbessern.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2709/92
von Herrn Gene Fitzgerald (RDE)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
 (29. Oktober 1992)
 (93/C 195/24)

Betrifft: Öffentliche Sitzungen der Kommission

Die Debatte über die Ratifizierung des Vertrages von Maastricht hat gezeigt, daß der wahrgenommene Einfluß der Kommission und ihrer Beamten ein Grund zu ernsthafter Besorgnis für einen großen Teil der europäischen Wählerschaft ist.

Die Tatsache, daß die Sitzungen der Kommission hinter verschlossenen Türen stattfinden, trägt zu dieser verbreiteten Besorgnis bei.

Ist die Kommission nunmehr bereit, alle ihre künftigen Sitzungen öffentlich abzuhalten?

Antwort von Herrn Delors
im Namen der Kommission
 (23. April 1993)

Die Kommission weist den Herrn Abgeordneten darauf hin, daß die Sitzungen der Exekutive in den Mitgliedstaaten ebenso wie die Kommissionssitzungen nicht öffentlich stattfinden.

In den parlamentarischen Demokratien tagen in erster Linie die gesetzgebenden Organe und die Gerichte öffentlich.

Nach dem Vertrag besitzt die Kommission das Initiativrecht im Gesetzgebungsbereich; so werden ihre Vorschläge für Rechtsakte auf breiter Ebene bekanntgemacht und die Fachkreise in den meisten Fällen eingehend konsultiert.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2778/92
von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
 (16. November 1992)
 (93/C 195/25)

Betrifft: Die „Kamara“ von Thessaloniki

An einem der Wahrzeichen von Thessaloniki, der Kamara, die mit einer Schutzabdeckung versehen worden ist, werden Restaurierungsarbeiten an den Reliefs des Triumphbogens des Kaisers Galerius, die sich durch die Luftverschmutzung und den sauren Regen in „Gips“ verwandelt haben, vorgenommen. Die Arbeiten sollen bis 1997 beendet sein, doch kann das Denkmal nur gerettet werden, wenn die starke Luftverschmutzung durch den Autoverkehr in der Hauptverkehrsader der mazedonischen Hauptstadt, der Egnatia, gestoppt wird. Gedenkt die Kommission, sich mit

dem Schutz dieses Kulturdenkmals zu befassen, das zum kulturellen Erbe von Thessaloniki, Mazedonien, Griechenland und ganz Europa gehört?

**Antwort von Herrn Paleokrassas
im Namen der Kommission**

(26. April 1993)

Die Kommission hat bereits in ihrer Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 2507/92 ⁽¹⁾ die Leitlinien ihrer Politik zur Bekämpfung der Luftverschmutzung aufgezeigt.

Was die Umweltverschmutzung durch den Verkehr anbelangt, so müßten die zur Zeit gültigen Rechtsvorschriften zur Begrenzung des Schadstoffausstoßes von Kraftfahrzeugen ausreichen, um die durchschnittlichen Emissionswerte pro Fahrzeug, insbesondere bei Stickoxiden, beträchtlich zu reduzieren.

Zudem können Projekte zum Schutz des Kulturerbes und zur Förderung des Tourismus im Rahmen der Regionalförderung durch die Strukturfonds mitfinanziert werden.

⁽¹⁾ Siehe Seite 11 dieses Amtsblatts.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2790/92

von Herrn Freddy Blak (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(16. November 1992)

(93/C 195/26)

Betrifft: Staatliche Beihilfen für Werften in den neuen Bundesländern

Die Richtlinie 92/68/EWG des Rates ⁽¹⁾ fordert eine 40 %ige Verringerung der Kapazität der Werften in den neuen Bundesländern. Die vorhandene Leistungsmöglichkeit wird unrealistisch hoch mit 545 000 gewichtete BRT angegeben, was bedeutet, daß die Kapazität auf 327 000 gewichtete BRT heruntergefahren werden muß. Wie wird diese Kapazität festgestellt und wer ist für die Verteilung auf die einzelnen Werften zuständig?

Soweit mir bekannt ist, haben die Werften in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zu keinem Zeitpunkt die vorgebliche Kapazität zu 100 % ausnützen können und es wäre daher interessant, die Berechnung der zugelassenen Kapazität anhand der tatsächlichen Produktion zu kontrollieren.

Angenommen die Kapazität der renovierten Werften bliebe bei niedrigem Beschäftigungsgrad auf 327 000 gewichtete BRT beschränkt, während die Kapazität für die vorhandenen Produktionsanlagen viel höher läge, könnte in der Zukunft sehr rasch eine Erhöhung der Kapazität und ohne neue Investitionen seitens des Eigentümers erfolgen. Dies würde im Widerspruch zu den Voraussetzungen für die

Beihilfen stehen, weshalb ich wissen möchte, wie die Kommission sicherzustellen gedenkt, daß eine solche Situation nicht entsteht.

Wie will die Kommission sicherstellen, daß eine echte und unwiderrufliche Kapazitätsverringering der Werften der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik erfolgt? Wie verteilt sich die von der Kommission festgesetzte Kapazität auf die einzelnen Werften? Ist zu befürchten, daß die Kapazität in einigen Jahren plötzlich ausgeweitet wird?

Wie wird die Kommission reagieren, wenn in einigen Jahren die theoretisch als Obergrenze angesetzte Kapazität voll ausgeschöpft wird? Wie wird die Kommission reagieren, wenn die festgesetzte Kapazität von 327 000 gewichtete BRT überschritten wird?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 219 vom 4. 8. 1992, S. 54.

**Antwort von Herrn Van Miert
im Namen der Kommission**

(31. März 1993)

In einer detaillierten Studie, die ein unabhängiger Gutachter für die Kommission angefertigt hat, wird die Neubaukapazität der Werften in der früheren Deutschen Demokratischen Republik für 1990 auf insgesamt 545 000 cgt geschätzt.

Die deutsche Regierung hat der Kommission mitgeteilt, wie sie die Entscheidung des Rates über einen 40 %igen Kapazitätsabbau von 545 000 cgt auf 327 000 cgt bei den einzelnen Werften umsetzen will:

Mathias Thesen Werft	100 000 cgt
Warnow Werft	85 000 cgt
Peene Werft	35 000 cgt
Volkswerft	85 000 cgt
Elbe Werft Boizenburg	22 000 cgt
Insgesamt	327 000 cgt

Die Roßlauer Schiffswerft wird demnach den Bau von Hochseeschiffen wie die Neptun-Werft endgültig einstellen.

Gemäß Artikel 7 der Siebten Richtlinie über Beihilfen für den Schiffbau 90/684/EWG ⁽¹⁾ wird die Kommission die verringerte Kapazität der verbleibenden fünf Werften, die weiterhin Hochseeschiffe bauen, nach Abschluß der Kapazitätsrückführung mindestens fünf Jahre lang überwachen; jede Kapazitätsausweitung in den darauffolgenden fünf Jahren bedarf der Genehmigung durch die Kommission. Falls die künftige Produktion darauf hindeuten sollte, daß die Kapazitätsgrenze überschritten worden ist, ergreift die Kommission alle erforderlichen Maßnahmen, einschließlich einer etwaigen Rückforderung von Beihilfen.

Im Zusammenhang mit dieser Kapazitätsüberwachung hat die Kommission einen unabhängigen Gutachter damit beauftragt, anhand der Investitionspläne für die Werften zu

ermitteln, ob die Verringerung der Gesamtkapazität und der Kapazitätsabbau bei den einzelnen Werften verwirklicht werden. Grundlage des Gutachtens sind größere Einschränkungen bei der tatsächlichen Kapazität.

(¹) ABl. Nr. L 380 vom 31. 7. 1990.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2792/92

von Herrn Freddy Blak (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(16. November 1992)

(93/C 195/27)

Betrifft: Staatliche Beihilfen für Werften in den neuen Bundesländern

In ihrem Vorschlag zur Änderung der Siebten Richtlinie des Rates über Beihilfen für den Schiffbau (Dok. SEK(92) 991) vom 25. Mai 1992 gibt die Kommission eine Reihe von Gründen für ihren Vorschlag zur Genehmigung von Beihilfen für Werften in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik. Die Kommission führt zu Recht an, daß einerseits den Strukturproblemen in Mecklenburg-Vorpommern und andererseits den Wettbewerbsumständen in der Gemeinschaft Rechnung getragen werden muß.

In diesem Zusammenhang legt die Kommission ihrem Vorschlag Erwartungen bezüglich steigender Preise (1992: 9 %, 1993: 6 %, 1994: 6 %) und steigender Nachfrage (1990—1995: + 45 %, 1995—2000: + 95 %) zugrunde. Dabei stützt sie sich auf Prognosen von Beratern und der AWES und kommt zu dem Schluß, daß diese positive Entwicklung die wettbewerbsverzerrenden Auswirkungen der Beihilfen mildern wird.

Der Beschluß betreffend den Umfang der Beihilfen geht vermutlich auch von diesen Annahmen aus, da ein Verlustausgleich für die Produktion nach dem 1. Juli 1990 mit eingerechnet ist. Die Entwicklung der Marktpreise muß sich auf die Verluste bei dieser Produktion auswirken.

Es hat sich nun gezeigt, daß die Prognosen, die dem Beschluß über diese massiven Beihilfen zugrunde liegen, nicht länger haltbar sind. Die Preise und die Nachfrage sinken, was Anlaß sein kann, entweder die Beihilfen zu erhöhen, da die Verluste der Werften in Mecklenburg-Vorpommern nun größer werden, oder die Beihilfen zu verringern, da die wettbewerblichen Auswirkungen auf andere europäische Werften nun größer werden.

Ich möchte nun die Zusage der Kommission, daß sie soweit Rücksicht auf die Beschäftigten der übrigen europäischen Werften nehmen wird, daß sie nicht beabsichtigt, die Beihilfen für die Werften in der ehemaligen DDR zu erhöhen oder ihren Anwendungszeitraum auszudehnen.

Wie wird die Kommission auf die Änderungen der Voraussetzungen für den Beschluß über die Beihilfen für die Werften der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik reagieren?

Antwort von Herrn Van Miert
im Namen der Kommission

(29. März 1993)

Die Marktprognosen der Kommission stützten sich auf die Vorausschätzungen der Branche. Der erwartete Nachfrageaufschwung scheint sich zu verzögern. Dennoch ist der Höchstsatz für Betriebsbeihilfen an Werften in den neuen Bundesländern bis Ende 1993 auf 36 % festgesetzt worden (Richtlinie 90/684/EWG des Rats) (¹). Die tatsächliche Höhe der Beihilfe pro Werft in dieser Region richtet sich nach dem Mittelbedarf für die Umstrukturierung und die Herstellung der Wettbewerbsfähigkeit, darf aber keinesfalls die obengenannte Höchstgrenze überschreiten. Eine Überprüfung der ersten drei Privatisierungsmaßnahmen zeigt, daß die Beihilfen an die einzelnen Werften nicht nur unter dieser Höchstgrenze pro Werft liegen, sondern auch unter den Beträgen bleiben dürften, die in dem von dem Herrn Abgeordneten erwähnten Richtlinienvorschlag (Dok. SEK(92) 991) genannt werden.

Die Kommission ist zu einer genauen Anwendung der Ausnahmeregelung der obengenannten Richtlinie verpflichtet. Nach Artikel 10 (a) Absatz 2 Buchstaben a) und b) endet die Regelung am 31. Dezember 1993; alle Beihilfen müssen vor diesem Datum gezahlt werden. Produktionsbeihilfen für zwischen dem 1. Juli 1990 und dem 31. Dezember 1993 erteilte Aufträge sind danach nicht mehr möglich. Von daher ist eine Erhöhung der Beihilfen, eine Ausdehnung ihres Anwendungszeitraums oder eine sonstige Reaktion auf sich verändernde Marktbedingungen nicht möglich.

Den Auswirkungen der gegenwärtigen Marktlage auf die anderen Werften in der Gemeinschaft muß im Rahmen der gemeinschaftlichen Politik für Schiffbaubeihilfen begegnet werden, für die zur Zeit die Siebte Richtlinie 90/684/EWG über Beihilfen für den Schiffbau (¹) maßgeblich ist.

(¹) ABl. Nr. L 380 vom 31. 12. 1990.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2795/92

von Herrn Mihail Papayannakis (GUE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(16. November 1992)

(93/C 195/28)

Betrifft: Umlenkung des Acheloos

In ihrer Antwort auf meine schriftliche Anfrage Nr. 1943/91 (¹) vom 21. Februar 1992 erklärte die Kommission: „Nach Untersuchungen der griechischen Behörden, die der Kommission zur Verfügung gestellt wurden, soll die Stromerzeugungskapazität des Acheloos durch das Umlenkungsprojekt global nur sehr marginal beeinträchtigt werden.“ In ihrer Antwort auf die mündliche Anfrage H-303/92 (²) wies die Kommission jedoch darauf hin, daß gemäß den Untersuchungen der staatlichen griechischen Stromerzeugungsgesellschaft (DEI) durch die Umleitung des Acheloos eine Steigerung der Stromerzeugung auf 1 000 bis 1 280 GWh/

Jahr zu erwarten ist, was zu einer wesentlichen Zunahme der Produktion von Hydroenergie in Griechenland führt.

Kann die Kommission diesen offensichtlichen Widerspruch zwischen ihren beiden Antworten auf diese Anfragen erklären und mitteilen, ob sie auch weiterhin fest davon überzeugt ist, daß das Projekt zur Umlenkung des Acheloos gemessen an den ihr entstehenden Kosten eine sinnvolle Gemeinschaftsinvestition darstellt?

(¹) ABl. Nr. C 141 vom 3. 6. 1992, S. 5.

(²) Verhandlungen des Europäischen Parlaments, Nr. 3-417 (April 1992).

**Antwort von Herrn Millan
im Namen der Kommission**

(19. März 1993)

Die Antwort der Kommission auf die schriftliche Anfrage Nr. 1943/91 besagt, daß nach den Untersuchungen der DEI (staatliche griechische Stromerzeugungsgesellschaft) die verschiedenen Szenarien zur Energiegewinnung am Acheloos, sei es mit oder ohne dessen Umleitung, auf eine mehr oder weniger vergleichbare Energieerzeugung hinauslaufen.

Darüber hinaus bekräftigt die Kommission, daß den Studien der DEI zufolge das Acheloos-Projekt, so wie es von den staatlichen Behörden geplant ist, eine Steigerung um rund 25 % der jetzigen Stromerzeugung aus Wasserkraft in Griechenland bewirkt (1 000 bis 1 280 GWH/Jahr).

Die Kommission sieht keinen Widerspruch zwischen diesen beiden Feststellungen.

Sie wird sich zur Zweckmäßigkeit einer Gemeinschaftshilfe für das Acheloos-Projekt, so wie es im Gemeinschaftlichen Förderkonzept für Griechenland vorgesehen ist, äußern, sobald die griechischen Behörden den entsprechenden Antrag bei ihr einreichen und geeignete Kosten-Nutzen-Analysen vorliegen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2800/92

von Herrn Jean-Pierre Raffin (V)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(16. November 1992)

(93/C 195/29)

Betrifft: Verletzung der Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten durch Griechenland

Ist die Kommission über die schwerwiegenden Verletzungen der Richtlinie 79/409/EWG (¹) durch Griechenland informiert?

In den griechischen Jagdvorschriften ist für die Jagdsaison 1992/1993 die Jagd auf folgende Vogelarten erlaubt:

— *Corvus monedula*, *Corvus corone*, *Pica pica*, *Passer domesticus*, *Passer montanus*, *Passer hispaniolensis*, *Sturnus vulgaris*, *Garrulus glandarius*;

— während der Nistzeit (Verletzung von Artikel 7 Absatz 4 der Richtlinie 79/409/EWG): *Streptopelia turtur*, *Columba palumbus*, *Columba oenas*, *Columba livia*, *Anas platyrhynchos*;

— während des Rückzugs zu den Nistplätzen (Verstoß gegen Artikel 7 Absatz 4 der Richtlinie 79/409/EWG): *Streptopelia turtur*, *Columba palumbus*, *Columba oenas*, *Alauda arvensis*, *Turdus pilaris*, *Turdus iliacus*, *Turdus viccivorus*, *Anser anser*, *Anas strepera*, *Anas crecca*, *Anas querquedula*, *Anas platyrhynchos*, *Anas cylypeata*, *Aythya ferina*, *Fulica atra*, *Lymnocyptes minimus*, *Gallinago gallinago*, *Scolopax rusticola*, *Gallinula chloropus*, *Vanellus vanellus*, *Turdus merula*, *Bucephala clangula*.

Was gedenkt die Kommission zu unternehmen, um hier Abhilfe zu schaffen?

(¹) ABl. Nr. L 103 vom 25. 4. 1979, S. 1.

**Antwort von Herrn Paleokrassas
im Namen der Kommission**

(30. April 1993)

Im ORNIS-Ausschuß (Ausschuß zur Anpassung der Richtlinie 79/409/EWG an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt) wurde immer wieder über die Vogeljagd und die Wanderungsperioden bestimmter Vogelarten diskutiert. Durch die Einrichtung der Datenbank ORNIS können außerdem alle Mitgliedstaaten die neuesten Daten über die Lebensform der in der Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Arten einsehen.

Aufgrund mehrerer Beschwerden wurde ein Verfahren gemäß Artikel 169 des EWG-Vertrags wegen unzureichender Anwendung der Vogelschutzrichtlinie in Griechenland eingeleitet. Der Fortgang dieses Verfahrens muß nun abgewartet werden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2839/92

von Herrn Alexandros Alavanos (CG)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(16. November 1992)

(93/C 195/30)

Betrifft: Skandal um griechisches Olivenöl

Der stellvertretende Generaldirektor der Generaldirektion Landwirtschaft, Herr M. Zaccuot, verlangt in seinem Schreiben an die griechische Regierung bezüglich Betrügereien und Unregelmäßigkeiten im Bereich Olivenöl in Griechenland folgende Informationen und Unterlagen:

— Kopie der Beschlüsse über die Durchführung von Nachforschungen, die vom griechischen Landwirt-

schaftsministerium und dem griechischen Verband der Olivenölerzeuger angeordnet wurden;

- die endgültigen Pläne für diese Untersuchungen;
- Verlauf der Sanktionen.

Kann die Kommission mitteilen,

1. ob sie die geforderten Informationen erhalten hat;
2. welche Schlußfolgerungen sie aus den Antworten auf das Schreiben und die von Herrn M. Jacquot initiierte Untersuchung vor Ort zieht;
3. welche weiteren Maßnahmen sie zur Aufklärung dieses Falles ergreifen wird?

**Antwort von Herrn Steichen
im Namen der Kommission**

(10. März 1993)

1. Der Direktor des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Herr M. Jacquot, führte am 16. Oktober 1992 in Athen Gespräche mit den griechischen Behörden und dem griechischen Verband der Olivenölerzeuger über die Schritte, die im Anschluß an die in der Presse erschienenen Berichte über Betrügereien und Unregelmäßigkeiten auf dem griechischen Olivenölsektor unternommen worden sind.

Im Rahmen dieser Gespräche wurden alle diesbezüglichen Fragen von den griechischen Behörden und vom griechischen Verband der Olivenölerzeuger beantwortet. Der Kommissionsvertreter erhielt außerdem Abschriften von den Beschlüssen der griechischen Ministerien für Landwirtschaft und Finanzen über die Anordnung von Nachforschungen in diesem Sektor sowie Unterlagen über den derzeitigen Stand dieser Nachforschungen.

In der Zwischenzeit haben die griechischen Behörden der Kommission ausführliches Informationsmaterial über die Sanktionen übermittelt, die bislang auf die Kontrollen des griechischen Verbandes der Olivenölerzeuger hin bis zum Zeitpunkt des Besuchs von Herrn Jacquot gegen Verarbeitungsbetriebe, Olivenölmühlen und Erzeugerorganisationen verhängt worden sind.

2. Diese Gespräche vor Ort und die zur Verfügung gestellten Unterlagen zeigen, daß die griechischen Behörden und der griechische Verband der Olivenölerzeuger alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen haben, um Nachforschungen über die in der Presse berichteten Vorkommnisse wie auch über die Fälle durchzuführen, in die Personal der Agentur verwickelt war. Aufgrund der ermittelten Informationen wurden bereits verschiedene Dossiers an die zuständigen Gerichte weitergeleitet.

3. Die Kommission wird diese Frage weiterhin genauestens verfolgen und die Gesamtergebnisse der vorgenannten Nachforschungen abwarten, bevor sie gegebenenfalls weitere erforderliche Schritte unternimmt, um diese Angelegenheit zu einem befriedigenden Abschluß zu bringen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2891/92

von Herrn Jan Bertens (LDR)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(23. November 1992)

(93/C 195/31)

Betrifft: Verletzung des Rechts nichtdeutscher Schausteller in Deutschland auf Niederlassungsfreiheit und freien Dienstleistungsverkehr

Ist der Kommission bekannt, daß in Deutschland seit kurzem bei der Beantragung von Standplätzen auf Jahrmärkten eine sogenannte „Reisegewerbekarte“ vorgelegt werden muß?

Andere Mitgliedstaaten kennen eine solche Karte nicht, so daß Schausteller aus diesen Mitgliedstaaten das verlangte Dokument nicht vorlegen können und ihre Anträge auf Eintragung demzufolge nicht bearbeitet werden.

Handelt es sich hierbei um eine Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit und um einen Verstoß gegen das Niederlassungsrecht und den freien Dienstleistungsverkehr für (u. a.) Schausteller, wie es in Richtlinie 75/368/EWG festgelegt ist?

Wenn ja, wird die Kommission die nötigen Maßnahmen treffen, um diese diskriminierende Praxis zu beseitigen?

**Antwort von Herrn Vanni d'Archirafi
im Namen der Kommission**

(2. April 1993)

Die Freizügigkeit von Schaustellern fällt unter die Richtlinie 75/369/EWG des Rates über Maßnahmen zur Vereinfachung der tatsächlichen Ausübung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für das Reisegewerbe⁽¹⁾, die auch Übergangsmaßnahmen vorsieht.

Diese Richtlinie zielt darauf ab, die durch nationale Vorschriften bedingte Beeinträchtigung der Freizügigkeit von Personen und Dienstleistungen zu beseitigen, mit denen die Ausübung bestimmter beruflicher Tätigkeiten von einem Zuverlässigkeitsnachweis abhängig gemacht wird, der unterschiedslos für In- und Ausländer gilt. In Deutschland sehen die Vorschriften für die Ausübung von Tätigkeiten des Reisegewerbes vor, daß der Zuverlässigkeitsnachweis von deutschen Staatsangehörigen durch die Vorlage der „Reisegewerbekarte“ zu erbringen ist. Für Angehörige anderer Mitgliedstaaten sind in Artikel 3 der Richtlinie Nachweise als Ersatz für die Reisegewerbekarte aufgeführt, nämlich der Strafregisterauszug oder ersatzweise ein von der zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde des Heimat- oder Herkunftsstaats ausgestelltes gleichwertiges Dokument, mit dem die Zuverlässigkeit bescheinigt wird. Stellt der Heimat- oder Herkunftsstaat kein solches Dokument aus, muß der Aufnahmestaat eine den in Artikel 3 genannten Bedingungen entsprechende Bescheinigung oder Erklärung anerkennen.

Der Kommission sind keine Schwierigkeiten bei der Anwendung dieser Richtlinie bekannt.

(¹) ABl. Nr. L 167 vom 30. 6. 1975.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2894/92

von Herrn Gerardo Gaibisso (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(23. November 1992)

(93/C 195/32)

Betrifft: Bauaufträge für Gebäude an den Arbeitsorten der Institutionen der Gemeinschaft, die der Firma Cogefar Impresit erteilt wurden, gegen die in Italien ermittelt wird

Zu den Unternehmen, die sich mit der Errichtung von Gebäuden für die Institutionen der Gemeinschaft in Brüssel befassen, zählt auch die italienische Firma Cogefar Impresit. Die Cogefar Impresit wird von der italienischen Justiz mit besonderer Aufmerksamkeit bedacht, weil sie Verwaltungsbeamten im öffentlichen Dienst und Parteien hohe Bestechungsgelder hat zukommen lassen, um sich illegal die Zuweisung von öffentlichen Bauaufträgen zu verschaffen, wobei sie offensichtlich die Gemeinschaftsnorm über den lautereren und freien Wettbewerb verletzt und korrumpiert statt konkurriert hat. Aus diesen Gründen wurde ein leitender Angestellter der Cogefar Impresit auf Anweisung des Untersuchungsrichters festgenommen. Was die obengenannten Bauarbeiten anbelangt, so möchte ich von der Kommission erfahren:

1. ob für die Errichtung der obengenannten Gebäude eine öffentliche Ausschreibung mit Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veranstaltet wurde;
2. wie viele Unternehmen und aus welchen Mitgliedstaaten an der Ausschreibung teilgenommen haben;
3. welche Bedingungen von der Cogefar Impresit gestellt wurden, um die Ausschreibung zu gewinnen und die Bauaufträge zugewiesen zu bekommen;
4. unter welchen Modalitäten die Bauarbeiten an die Cogefar Impresit vergeben wurden.

**Antwort von Herrn Vanni d'Archirafi
im Namen der Kommission**

(7. April 1993)

Zur grundsätzlichen Seite der Frage möchte die Kommission den Herrn Abgeordneten auf die Antwort der Kommission zur schriftlichen Anfrage 1437/92 von Herrn Linkohr verweisen (¹).

Zu der speziellen Frage meint der Herr Abgeordnete vermutlich die Bauaufträge für das neue Ratsgebäude. Bauherr ist hier der belgische Staat.

Cogefar Impresit hat nicht selbst Bauaufträge bekommen, sondern nur als Mitglied eines internationalen Konsortiums, CDK, dem außerdem die deutsche Dywidag und die belgische Firma Koeckelberg angehören. Das Konsortium erhielt den Auftrag für drei Baulose.

1. Die Aufträge sind ordnungsgemäß vom Bauherrn, dem belgischen Staat, ausgeschrieben worden und erschienen im Supplement zum *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* S 142/11 vom 25. Juli 1987. Danach handelte es sich um ein nicht-offenes Verfahren.
2. Für jedes der drei Baulose gingen neun Angebote ein. An der Ausschreibung beteiligten sich Unternehmen, meist mehrere gemeinsam, aus Belgien, Italien, Frankreich, Deutschland, Luxemburg, Spanien und den Niederlanden.
3. Die Kommission kennt nicht den Inhalt der Aufträge, der von dem Konsortium und den zuständigen belgischen Behörden mit Recht als vertraulich angesehen wird.
4. Die Kommission hat sich eingehend mit der Auftragsvergabe für die Baulose 1, 2 und 3 an das Konsortium, dem Cogefar Impresit angehört, befaßt und dabei keinerlei Verstöße gegen das Vergaberecht der Gemeinschaft feststellen können.

(¹) ABl. Nr. C 6 vom 11. 1. 1993.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2899/92

von Herrn Cesare De Piccoli (GUE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(23. November 1992)

(93/C 195/33)

Betrifft: Schließung des Alucentro-Werks in Porto Marghera

Das multinationale Unternehmen Alusuisse hat die Schließung des Alucentro-Werks in Porto Marghera beschlossen, wodurch Hunderte von Arbeitnehmern entlassen werden. Ferner gehört diese Schließung zu einem Plan von Entlassungen bei Alusuisse in ganz Europa. Kann die Kommission klarstellen, ob sie, falls ihr diese Entscheidungen bekannt sind, Maßnahmen zu treffen gedenkt, die eine starke Reduzierung des Beschäftigungsstands in der Gemeinschaft und der Produktion im Aluminiumsektor verhindern sollen?

**Antwort von Herrn Bangemann
im Namen der Kommission**

(5. April 1993)

Das Unternehmen Alucentro gehört zur italienischen Alu-suisse-Gruppe und fertigt Anoden, die zur Gewinnung von Reinaluminium durch Elektrolyse eingesetzt werden. Der wichtigste Kunde des Unternehmens war das Werk SAVA in Porto Marghera, das zum staatlichen italienischen Unternehmen Alumix gehört. Seit einiger Zeit produziert Alumix seine eigenen Kohlenstoffanoden, so daß Alucentro seinen wichtigsten Kunden verloren hat.

Die seit 1990 spürbare Weltwirtschaftskrise hat unter anderem zu einer Stagnation bei der Nachfrage nach Reinaluminium geführt. Dies ist wiederum mit einem Preisrückgang auf den internationalen Märkten verbunden.

Mit der Steigerung der Aluminiumausfuhren aus den Republiken der ehemaligen Sowjetunion, die 1991 und 1992 jeweils nahezu 1 Million Tonnen des Metalls auf den Weltmarkt gebracht haben und dabei vor allem die Gemeinschaft beliefert haben, ist der Marktpreis noch weiter gesunken. Dieser Verfall des Aluminiumpreises hat die Gemeinschaftsindustrie in eine kritische Situation gebracht. Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, daß die Produktionskosten in der Gemeinschaft in vielen Fällen über denen ihrer nichtgemeinschaftlichen Wettbewerber liegen, wobei insbesondere die Unternehmen aus Ländern im Vorteil sind, in denen beispielsweise im Bereich des Umweltschutzes weniger strenge Vorschriften gelten als in der Gemeinschaft.

Um diese Situation bewältigen zu können, hat sich die Industrie für die zeitweilige oder endgültige Schließung der am wenigsten wettbewerbsfähigen Werke entschieden.

Die Kommission ist sich dieser Schwierigkeiten bewußt und verfolgt die Entwicklung der Lage sehr genau anhand der statistischen Daten, die ihr dank des aufgrund ihrer Initiative durch die Verordnung (EWG) Nr. 958/92 ⁽¹⁾ eingerichteten Überwachungssystems zur Verfügung stehen. Darüber hinaus überprüft die Kommission derzeit einen Antrag der französischen Regierung auf Anwendung einer Schutzklausel für Einfuhren von Rohaluminium aus den GUS-Republiken. Die endgültige Entscheidung in dieser Angelegenheit obliegt dem Rat. Die Kommission wird sich darum bemühen, diese Überprüfung effizient und schnell durchzuführen.

Die Kommission ist davon überzeugt, daß die Wahrung der gemeinschaftlichen Interessen vor allem im Hinblick auf die Beschäftigung von der Einhaltung der Wettbewerbsregeln auf den internationalen Märkten abhängt. Um diesen Grundsatz insbesondere in den Handelsbeziehungen zu den Republiken der GUS verwirklichen zu können, muß die Kommission neben handelspolitischen Maßnahmen eine umfassende Zusammenarbeit mit diesen Staaten anregen, um ihnen den Übergang zur Marktwirtschaft zu erleichtern.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 102 vom 16. 4. 1992.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2933/92

von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(24. November 1992)

(93/C 195/34)

Betrifft: Die Betriebsordnung für Steinbrüche in Griechenland

Die Einführung einer neuen Betriebsordnung für Steinbrüche in Griechenland auf der Grundlage von Umweltkriterien wurde bisher von den griechischen Behörden noch nicht verfügt. Die entsprechende Präsidialverordnung, die nach den Verlautbarungen der griechischen Regierung das Problem der Steinbrüche lösen sollte, wurde auf unbestimmte Zeit vertagt. Gedenkt die Kommission sich in dieser Frage zu engagieren?

**Antwort von Herrn Paleokrassas
im Namen der Kommission**

(27. April 1993)

Die Kommission weist darauf hin, daß die Frage des Herrn Abgeordneten zur Betriebsordnung für Steinbrüche in Griechenland in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt.

Das entsprechende Dekret über die allgemeinen Anforderungen, die Steinbrüche erfüllen müssen, fällt als solches nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie 85/337/EWG ⁽¹⁾, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung nur für einzelne Bergbauvorhaben vorsieht.

Die griechische Regierung muß bei jedem neuen Abbauantrag prüfen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie, insbesondere im Hinblick auf Größe oder Standort des Steinbruchs, notwendig ist, bevor sie die Genehmigung erteilt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 175 vom 5. 7. 1985.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2935/92

von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(24. November 1992)

(93/C 195/35)

Betrifft: Die Erstellung von Grundbüchern durch Griechenland

Griechenland verfügt bis heute nicht über ein allgemeines nationales Grundbuch und ebensowenig über gesonderte Grundbücher. Beabsichtigt die Kommission mit Rücksicht auf diese Tatsache Zuschüsse für das Land mit dem Zweck vorzuschlagen, daß in unmittelbarer Zukunft die erforderlichen Grundbücher erstellt werden können?

**Antwort von Herrn Millan
im Namen der Kommission**

(22. März 1993)

Die Kommission ist der Auffassung, daß die Anlage eines nationalen Grundbuches und gesonderter Grundbücher in Griechenland ein wichtiges Instrument für die Entwicklung und Modernisierung der staatlichen Verwaltungsstellen und generell für die griechische Wirtschaft und Gesellschaft darstellt.

In diesem Rahmen finanziert die Kommission bereits die Anlage einer Öl- und Weinbaukartei in Griechenland sowie eine Pilotstudie in Zentralmakedonien, die dazu dient, eine den griechischen Gegebenheiten angemessene Methode zur Erstellung des nationalen Grundbuches zu ermitteln. Seit Beginn dieser Arbeiten ist jedoch das Ausmaß der Zwänge deutlich geworden, die sich aus einem fehlenden Liegenschaftskataster ergeben. Daher ist es notwendig, ein Instrument zu entwickeln, das eine wirksame Begleitung für die Zwecke der Gemeinschaftspolitik und insbesondere der GAP ermöglicht.

Die Kommission ist schließlich bereit, im Rahmen des nächsten Gemeinschaftlichen Förderkonzepts für Griechenland die Möglichkeit einer weitreichenden Kofinanzierung eines nationalen griechischen Grundbuches zu prüfen, wenn die zuständigen griechischen Behörden ihr einen entsprechenden Vorschlag unterbreiten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2936/92

von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(24. November 1992)

(93/C 195/36)

Betrifft: Die Erneuerung des Wasserversorgungsnetzes der Gemeinde Portariá im Nomós Magnisia

Das Vorhaben zur Erneuerung des Wasserversorgungsnetzes des Fremdenverkehrsorts Portariá im Nomós Magnisia wurde als eines der ersten in den ursprünglichen Vorschlag für die Integrierten Mittelmeerprogramme (IMR) (1986) eingereicht und hat bisher circa 17 Millionen in Anspruch genommen; das IMP läuft 1992 aus, ohne daß die Erneuerung des Wasserversorgungsnetzes abgeschlossen ist. Gedenkt die Kommission, sich für die Fortsetzung der Finanzierung dieses Vorhabens einzusetzen?

**Antwort von Herrn Millan
im Namen der Kommission**

(13. April 1993)

Die Kommission bestätigt, daß die Integrierten Mittelmeerprogramme ein Wasserversorgungsprojekt im Dorf Portariá umfaßten, für das 10 000 Millionen Drachmen vorgesehen waren.

Ende 1992 waren diese Mittel von den durchführenden Behörden insgesamt ausgeschöpft. Für 1993 erfolgte jetzt eine weitere Zuteilung von 2,8 Millionen Drachmen, um die derzeitige Phase des Projekts abzuschließen. Die Finanzierung einer weiteren Phase (weiterer Phasen) kann im Rahmen der nächsten Planperiode der Strukturfondsförderung für Griechenland ins Auge gefaßt werden, die am 1. Januar 1994 beginnt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2952/92

von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(24. November 1992)

(93/C 195/37)

Betrifft: Die Tragödie der Kinder in Bosnien-Herzegowina

Tragisch fällt die Bilanz für die Kinder, die unschuldigen Opfer des Bürgerkriegs in Bosnien-Herzegowina, aus. Seit dem Ausbruch der Feindseligkeiten im April wurden nach Angaben des Gesundheitsinstitutes von Bosnien-Herzegowina 1 500 Kinder getötet, 30 000 verwundet, und über 900 000 seelisch schwer geschädigt. Das Hochkommissariat der Vereinten Nationen warnt, daß eine große Anzahl der Kinder wahrscheinlich an Kälte und Unterernährung im Verlauf des Winters sterben wird. Welche Mittel gedenkt die Kommission zur Rettung der Kinder von Bosnien-Herzegowina nicht zuletzt in dem Bewußtsein einzusetzen, daß die Zahl der Flüchtlinge ohne Unterkunft bereits über 2 700 000 Personen beträgt? Gedenkt die Kommission unter anderem die weitere Aufstockung der Hilfsgüter zu fordern, die die Gemeinschaft im Rahmen des Sonderprogramms für diese Region zur Verfügung stellt?

**Antwort von Herrn Marin
im Namen der Kommission**

(7. Mai 1993)

Seit Beginn des Konflikts im ehemaligen Jugoslawien hat die Kommission umfangreiche humanitäre Hilfe für die Flüchtlinge und Vertriebenen gewährt. Die Kommission stellte bisher einen Betrag von fast 290 Millionen ECU für humanitäre Soforthilfe bereit und ist damit weltweit der größte Geber.

Finanziert wurden im Rahmen dieser Hilfe 300 000 Tonnen Nahrungsmittel, 2,7 Millionen Familienpakete, 178 000 Decken, 50 000 Matratzen, 4 500 Tonnen Seife/Reinigungsmittel, medizinische Programme für ca. 24 Millionen ECU, Programme zum Bau von Unterkünften für ca. 37 Millionen ECU usw. Diese Hilfe ist für alle notleidenden Bevölkerungsgruppen bestimmt, also auch für die Kinder in Bosnien-Herzegowina.

Die Kommission setzt diese Maßnahmen 1993 fort und hat am 3. März bereits eine erste Tranche in Höhe von 60 Millionen ECU zugunsten der Opfer des Bürgerkriegs beschlossen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2968/92

von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(24. November 1992)

(93/C 195/38)

Betrifft: Bezuschussung des Klassifizierungsunternehmens Elaioparagogiki Elladas TH. A. Tampara

Griechischen Presseberichten (4. Oktober 1992) zufolge werfen die Verfahren, nach denen das Klassifizierungsunternehmen Elaioparagogiki Elladas TH. A. Tampara in Thessaloniki bezuschußt worden ist, eine Vielzahl von Fragen auf. Gedenkt die Kommission, einschlägige Auskünfte einzuholen?

Antwort von Herrn Steichen
im Namen der Kommission

(4. März 1993)

Der Kommission liegen keine Informationen vor, die es ihr ermöglichen würden, sich zu einer etwaigen Bezuschussung der Verpackungsfirma Elaioparagogiki Elladas TH. A. Tampara in Thessaloniki zu äußern. Griechenland ist in dieser Angelegenheit zu einer Mitteilung gemäß Artikel 93 Absatz 3 EWG-Vertrag aufgefordert worden.

Die Kommission wird es nicht versäumen, sich zu dieser Maßnahme aus der Sicht der Wettbewerbsregeln des Vertrages zu äußern.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2987/92

von Herrn José Valverde López (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(30. November 1992)

(93/C 195/39)

Betrifft: Einleitung von Schadstoffen durch die Handelsgesellschaft Solvay & Co am Strand von Usgo

Die Handelsgesellschaft Solvay & Co leitet Abwasser von den Fabrikationsprozessen ihres Werkes in Barreda (Kantabrien) ungereinigt direkt ins Meer. Aufgrund der hohen

Produktionsziffern dieser Anlagen, 740 000 Tonnen Natriumkarbonat und 256 000 Tonnen Ätznatron pro Jahr liegt das Gesamtgewicht der festen Abfälle, die direkt ins Meer eingeleitet werden, bei über 1 500 Tonnen pro Tag.

Diese Einleitungen haben eindeutig negative Auswirkungen auf die Umwelt, vor allem betreffend die Aquakultur, die an der nahen Küste praktiziert wird, weil die hohe Konzentration von Schwebstoffen in diesem Gebiet dazu führt, daß die Gewässer nicht die in der Richtlinie 79/923/EWG des Rates ⁽¹⁾ über die Qualitätsanforderungen an Muschelgewässer festgelegten Mindestnormen erfüllen können.

Ist der Kommission bekannt, daß die Firma Solvay & Co am Strand von Usgo in der Autonomen Gemeinschaft Kantabrien (Spanien) nahe bei Gebieten, in denen Aquakultur betrieben wird, enorme Mengen von festen Abfällen ungeklärt direkt ins Meer einleitet?

Welche Maßnahmen gedenkt die Kommission zu treffen, um vom spanischen Staat eine Garantie dafür zu fordern, daß die Aquakulturen in der Nähe dieser Einleitungen den in der Gemeinschaftsnorm festgelegten Mindestqualitätsanforderungen für Gewässer entsprechen?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 10. 11. 1979, S. 47.

Antwort von Herrn Paleokrassas
im Namen der Kommission

(3. Mai 1993)

Die Richtlinie 79/923/EWG des Rates vom 30. Oktober 1979 über die Qualitätsanforderungen an Muschelgewässer ist nur auf Küstengewässer und Gewässer mit Brackwasser anzuwenden, die von den Mitgliedstaaten als schutz- oder verbesserungsbedürftig bezeichnet werden, um Muscheln und Schnecken geeignete Lebensbedingungen zu bieten.

Spanien hat in Kantabrien fünf Muschelgewässer bezeichnet, was nach Ansicht der Kommission eine für diese Region angemessene und repräsentative Zahl ist. Von den fünf bezeichneten Gewässern liegt Marisma de Mogro im Westen der Soya-Mündung in nächster Nähe von Barreda.

Spanien hat der Kommission die Ergebnisse der 1990 durchgeführten Überwachungsmaßnahmen in den bezeichneten Muschelgewässern mitgeteilt. Anhand der vorgelegten Daten kann jedoch nicht zuverlässig ermittelt werden, ob sich aufgrund der Schwebstoff-Parameter in den bezeichneten Muschelgewässern in Kantabrien Probleme ergeben. Daher will die Kommission untersuchen, ob die Richtlinie 79/923/EWG in Kantabrien eingehalten wird; sie wird den Herrn Abgeordneten zu gegebener Zeit über die Untersuchungsergebnisse unterrichten.

Darüber hinaus prüft die Kommission, ob Solvay & Co mit ihren Ableitungen gegen die Richtlinie 76/464/EWG ⁽¹⁾ betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung

bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft (und gegen die Folgerichtlinien) verstößt.

(1) ABl. Nr. L 129 vom 18. 5. 1976.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 3021/92

von Herrn José Lafuente López (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(30. November 1992)

(93/C 195/40)

Betrifft: Gemeinschaftsmaßnahmen gegen die Lärmbelastigung

Bis der Traum in Erfüllung geht, daß „eine Stadt ohne Autos aus ökonomischer wie aus ökologischer Sicht eine notwendige und vernünftige Reform darstellt“, wie es ein hoher Vertreter der Gemeinschaft formuliert hat, sollte lieber betont werden, daß es Aspekte der Stadt „mit Autos“ gibt, die es gemeinschaftlich und baldmöglichst anzugehen gilt, um der vom Verkehr in den Städten verursachten Lärmbelastigung zu begegnen.

Einer dieser Aspekte ist der unangemessene und übertriebene Gebrauch der Autohupe, der zu einer Lärmbelastigung führt, die in den Hauptverkehrsadern wegen der Verkehrsdichte und des schwierigen Verkehrsflusses unerträglich ist.

Bis zur Erreichung des ersehnten Ziels, den Verkehr so zu lenken, daß sich die Städte vom derzeitigen verkehrsbedingten Chaos erholen können, wird die Kommission deshalb gebeten mitzuteilen, ob sie es nicht für geboten hält, den nationalen Behörden der Mitgliedstaaten vorzuschlagen, ein Hupverbot für Autos zu erlassen, wie es einige Staaten der Gemeinschaft bereits getan haben, damit eine der Hauptursachen für die Lärmbelastigung in unseren Städten ausgeschaltet werden kann?

**Antwort von Herrn Matutes
im Namen der Kommission**

(31. März 1993)

Die Richtlinie 70/388/EWG des Rates ⁽¹⁾ über Vorrichtungen für Schallzeichen, die in Kraftfahrzeuge eingebaut werden, begrenzt die Höhe des Schalldrucks dieser Vorrichtungen auf 118 db(A).

Die Regelung der Benutzung von Schallzeichenanlagen in städtischen Gebieten fällt in den Zuständigkeitsbereich der nationalen bzw. örtlichen Behörden.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, daß Anhang II (Punkt 2.10) der Richtlinie 91/439/EWG ⁽²⁾ über den

Führerschein verlangt, daß die Aufmerksamkeit der Führer von Kraftfahrzeugen auf den Umweltschutz gelenkt wird, insbesondere auf die „Benutzung der Schallzeichenanlage nur im Bedarfsfall“.

(1) ABl. Nr. L 176 vom 10. 8. 1970.

(2) ABl. Nr. L 237 vom 24. 8. 1991.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 3025/92

von Herrn Florus Wijsenbeek (LDR)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(14. Dezember 1992)

(93/C 195/41)

Betrifft: Grenzüberschreitende Personenbeförderung

Ist der Kommission bekannt, daß grenzüberschreitend tätige Taxiunternehmen beim Überqueren der Binnengrenzen anhalten müssen, um die zu entrichtende Mehrwertsteuer in einem anderen als dem Mitgliedstaat zu begleichen, in dem sie ihren Sitz haben?

Kann die Kommission mitteilen, wie dies mit der Dienstleistungsfreiheit in der Gemeinschaft sowie mit der Tatsache vereinbar ist, daß die Mehrwertsteuer nur in dem Land entrichtet wird, in dem die Rechnung bezahlt wird?

**Antwort von Frau Scrivener
im Namen der Kommission**

(5. April 1993)

Die Kommission kennt die Schwierigkeiten im innergemeinschaftlichen Kraftfahrzeug-Verkehr, die von dem Herrn Abgeordneten zur Sprache gebracht wurden. Fuhrunternehmen, die zwischen Mitgliedstaaten fahren, in denen es eine Mehrwertsteuer gibt für sie, verlieren an den Grenzen Zeit mit Verwaltungsformalitäten; diese Schwierigkeiten beruhen auf der gegenwärtigen Fassung der Sechsten Mehrwertsteuer-Richtlinie 77/388/EWG ⁽¹⁾, wonach bei Fahrten zwischen zwei Ländern die Steuer entsprechend der Kilometerzahl von beiden Ländern erhoben wird.

Für die Personenbeförderung will die Richtlinie aber in absehbarer Zeit erreichen, daß die Steuer für die ganze Strecke im Abgangsland erhoben wird. Wenn die Grenzkontrollen innerhalb der Gemeinschaft ab 1. Januar 1993 fortfallen, wird die Verwirklichung dieses Ziels dringend, und dies ist auch der eigentliche Grund hierfür.

Die Kommission hat daher in diesem Sinne dem Rat im September 1992 eine neue Richtlinie vorgeschlagen: danach sollen Beförderungsleistungen im Kraftverkehr und in der Binnenschifffahrt im Abgangsland besteuert werden.

(1) ABl. Nr. L 145 vom 13. 6. 1977.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 3090/92
von Herrn José Valverde López (PPE)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
 (14. Dezember 1992)
 (93/C 195/42)

Betrifft: Durchführbarkeitsstudien für den künftigen Tunnel durch die Straße von Gibraltar zwischen Marokko und Spanien

Die Regierungen von Spanien und Portugal prüfen schon seit Jahrzehnten die Möglichkeit zum Bau eines Tunnels, der Marokko mit Spanien verbindet. Die neue Mittelmeerpolitik der Gemeinschaft wird zu einem starken Zuwachs des Personen- und Güterverkehrs zwischen den Maghreb-Staaten und den übrigen Ländern des Nahen Ostens führen. Beabsichtigt die Kommission, die Durchführbarkeitsstudien und ihre künftige Durchsetzung durch die neuen Kooperationsinstrumente mit diesen Ländern voranzutreiben?

Antwort von Herrn Marín
im Namen der Kommission
 (2. April 1993)

Weder die spanischen noch die marokkanischen Behörden sind bislang an die Kommission wegen einer Beteiligung an der Finanzierung von Durchführbarkeitsstudien für den Bau eines Tunnels in der Meerenge von Gibraltar herangetreten. Sobald der Kommission ein dahingehender Antrag vorliegt, wird sie prüfen, ob ein solches Projekt über die erforderliche Förderwürdigkeit im Rahmen der neuen Mittelmeerpolitik und insbesondere im Rahmen der darin vorgesehenen horizontalen Maßnahmen verfügt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 3096/92
von Herrn Mauro Chiabrando (PPE)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
 (14. Dezember 1992)
 (93/C 195/43)

Betrifft: Umsetzung der Richtlinie zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche in Italien

Es ist bekannt, daß Italien die Richtlinie 91/308/EWG⁽¹⁾ zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche noch nicht umgesetzt hat.

Diese Verzögerung wird vom 1. Januar 1993 an zu Problemen für das Banksystem und die Bankkunden führen, die vor der Situation stehen, daß sie mit Rechtsvorschriften arbeiten müssen, die in den verschiedenen Mitgliedstaaten unterschiedlich sind.

Die italienischen Banken haben wegen dieser Schwierigkeiten bereits die zuständigen Behörden angesprochen.

Entsprechen diese Informationen den Tatsachen und, wenn ja, welche Maßnahmen gedenkt die Kommission zu treffen, damit die genannte Richtlinie in allen europäischen Ländern korrekt und einheitlich durchgeführt wird?

⁽¹⁾ ABL Nr. L 166 vom 28. 6. 1991, S. 77.

Antwort von Herrn Vanni d'Archirafi
im Namen der Kommission
 (2. April 1993)

Italien hat die Kommission am 9. April und 14. Mai 1992 informiert, daß die Richtlinie 91/308/EWG in italienisches Recht umgesetzt worden sei. Die Kommission prüft nun, ob auch alle Bestimmungen der Richtlinie umgesetzt worden sind.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 3105/92
der Abgeordneten Virginio Bettini
und Gianfranco Amendola (V)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
 (14. Dezember 1992)
 (93/C 195/44)

Betrifft: Vogelfang in Pontida (Provinz Bergamo, Lombardei/Italien)

Aufgrund folgender Erwägungen:

- die Richtlinie 79/409/EWG⁽¹⁾ über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten verbietet den Vogelfang;
- in den Provinzen Bergamo und Brescia sind — wie aus dem beiliegenden Photo ersichtlich — Fang- und Tötungsvorrichtungen für Vögel installiert, die nach der Richtlinie 79/409/EWG verboten sind.

Glaubt die Kommission nicht, daß sie ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die italienischen Behörden wegen Mißachtung der genannten Richtlinie einleiten sollte?

⁽¹⁾ ABL Nr. L 103 vom 25. 4. 1979, S. 1.

Antwort von Herrn Paleokrassas
im Namen der Kommission
 (28. Mai 1993)

Die Kommission stellt bei dem betreffenden Mitgliedstaat Nachforschungen über den von den Herren Abgeordneten angeführten Sachverhalt an. Sie wird sie von dem Ergebnis dieser Nachforschungen unterrichten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 3116/92von **Herrn Max Simeoni (ARC)**an die **Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(14. Dezember 1992)

(93/C 195/45)

Betrifft: Umweltbilanz der biologischen Brennstoffe

Das deutsche Umweltbundesamt hat soeben eine Untersuchung über die Umweltbilanz biologischer Brennstoffe durchgeführt. Aus dieser Untersuchung geht hervor, daß biologische Brennstoffe zwar viel weniger CO₂ freisetzen als fossile Brennstoffe, daß aber die für den Anbau von Raps erforderlichen Düngemittel Stickstoffprotoxid freisetzen, ein Gas, das im Hinblick auf den Treibhauseffekt 300mal gefährlicher ist als CO₂. Insgesamt ist die Bilanz negativ. Dasselbe gilt für aus Getreide, Zuckerrüben und Kartoffeln gewonnenen Alkohol. Seine Produktion verbraucht insgesamt mehr Energie als sie erzeugt.

Die Kostenbilanz ist ebenfalls negativ. Die Wissenschaftler haben berechnet, daß auch, wenn Biobrennstoffe von Steuern befreit wären, Rapsöl, der billigste Biokraftstoff, eine Subvention von 0,80 DM pro Liter erfordern würde, um zum gleichen Preis verkauft werden zu können wie herkömmlicher Dieselmotorkraftstoff.

Die deutschen Wissenschaftler sind zu folgendem Schluß gelangt: „Der intensive Rapsanbau zur Produktion von Kraftstoffen bietet nicht mehr ökologische Vorteile als herkömmlicher Dieselmotorkraftstoff.“

War der Kommission diese Studie bekannt? Wenn ja, welche Schlußfolgerungen zieht sie daraus für ihre Maßnahmen im Bereich der ländlichen Umwelt?

**Antwort von Herrn Matutes
im Namen der Kommission**

(6. April 1993)

Die vom Herrn Abgeordneten genannte Untersuchung scheint bisher noch nicht offiziell veröffentlicht worden zu sein. Auf der Grundlage der Informationen, die der Kommission zu dieser Angelegenheit vorliegen, kann jedoch bereits folgende Stellungnahme abgegeben werden:

1. Die Emissionen von Distickstoffoxid sind kein speziell mit dem Rapsanbau verbundenes Problem, sondern hängen von einer Vielzahl lokaler Faktoren ab und können daher für ganz Europa mengenmäßig nicht einheitlich bestimmt werden. Die Ertragssteigerung beim Rapsanbau, die in den letzten Jahren erzielt werden konnte, ist vor allem auf Fortschritte im Bereich der Biotechnologie zurückzuführen. Der vom Umweltbundesamt genannte Umfang der durch den Rapsanbau freigesetzten N₂O-Emissionen scheint deutlich über den Werten zu liegen, die in der überwiegenden Zahl anderer Untersuchungen zu diesem Thema angegeben werden. Weitere Arbeiten scheinen daher unbedingt erforderlich.

2. Im Hinblick auf die Energiebilanz von Biokraftstoffen werden in den meisten der vorliegenden Untersuchungen für das Verhältnis zwischen der für ihre Herstellung notwendigen Energie (einschließlich des Energieinhalts der verwendeten Düngemittel und Pestizide sowie des Kraftstoffs für die landwirtschaftlichen Maschinen) und dem Energieinhalt der End- und Nebenprodukte Werte zwischen 1,2 und 5 angegeben. Die Angaben variieren in Abhängigkeit vom jeweiligen Betrieb und von den eingesetzten Techniken. Nach diesen Untersuchungen führt der Einsatz von Biokraftstoffen in jedem Fall zu einer Verringerung der CO₂-Emissionen. Allerdings werden noch weitere Untersuchungen notwendig sein, um diese Verringerung anhand der gesammelten Erfahrungen genau bestimmen zu können.

Ferner weisen diese Studien bei einem Einsatz von Biokraftstoffen auch eine Verringerung der Emissionen von Schwebstaub, Rauch, Schwefeldioxid (SO₂), Kohlenmonoxid (CO) und unverbrannten Kohlenwasserstoffen aus, während die Umweltbilanz bei flüchtigen organischen Verbindungen und Stickoxiden (NO_x) eher mäßig ist.

3. Hinsichtlich der Produktionskosten von Biokraftstoffen ist zu sagen, daß die Differenz zwischen diesen Kosten und den Preisen für fossile Brennstoffe durch den Vorschlag der Kommission zur Senkung der Verbrauchssteuern abgedeckt wird. Es darf ferner nicht vergessen werden, daß Rapeseiter derzeit nur in kleinen Pilotanlagen hergestellt wird. Sobald es möglich ist, den Kraftstoff in wirtschaftlichem Umfang (50 000 bis 100 000 Tonnen jährlich) zu produzieren, werden diese Kosten — parallel zur technologischen Weiterentwicklung — deutlich sinken. Darüber hinaus werden die in der Gemeinschaft geltenden Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse im Rahmen der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik an die Weltmarktpreise angeglichen werden.

4. Andererseits sollten die energiespezifischen und wirtschaftlichen Vorteile berücksichtigt werden, die Biokraftstoffe bieten können:

- die Steigerung der Energieversorgungssicherheit der Gemeinschaft — wie gering sie auch sein mag — und die Verringerung der überaus starken Abhängigkeit des Kraftverkehrs von Mineralölprodukten;

- der günstige Einfluß auf die Zahlungsbilanz und die Handelsbilanz sowie die Steigerung des Brutto-sozialprodukts und der Beschäftigungszahlen; eine Untersuchung der Kommission besagt, daß die Steuereinnahmen aus diesem neuen Wirtschaftszweig nach 5 bis 10 Jahren (je nach Mitgliedstaat) die Verluste aus der Nichtbesteuerung von Biokraftstoffen übersteigen können.

5. Die Kommission ist der Auffassung, daß es nach dem heutigen Kenntnisstand nicht möglich ist, eine europaweite Umweltbilanz für Biokraftstoffe zu erstellen. In einer solchen Bilanz dürften nicht nur die negativen Auswirkungen bestimmter Gase auf den Treibhauseffekt berücksichtigt werden. Vielmehr müßte die Umweltproblematik unter sämtlichen Gesichtspunkten und insbesondere die Möglichkeit einer Ersetzung fos-

siler Brennstoffe durch Biokraftstoffe betrachtet werden. Zu den zu berücksichtigenden Faktoren zählen ferner die Umweltauswirkungen der umfangreichen Flächenstillegungen in der gemeinschaftlichen Landwirtschaft sowie die unerläßliche Umwandlung von landwirtschaftlichen Arbeitsplätzen in industrielle oder andere Arbeitsplätze.

6. Die Kommission kommt somit zu dem Schluß, daß die Entwicklung von Biokraftstoffen vorsichtig vorangetrieben werden sollte und angesichts der dabei gesammelten Erfahrungen sowohl die Energie-, Wirtschafts- und Umweltbilanz als auch die Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation regelmäßigen Analysen unterzogen werden sollten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 3173/92

von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(6. Januar 1993)

(93/C 195/46)

Betrifft: Delta des Ilissos in Attika

Das Delta des Flusses Ilissos in Attika ist trotz gelegentlicher Aufschüttungen weiterhin ein Feuchtgebiet, das eine eindrucksvolle Zahl von Zugvögeln aufnimmt. Die griechische ornithologische Gesellschaft fordert, daß das Mündungsgebiet des Ilissos als Aufenthaltsort und Brutstätte von 119 Vogelarten ein Naturpark werden muß. Gedenkt die Kommission, ihr Interesse am Schutz des Ilissos-Deltas zu bekunden?

Antwort von Herrn Paleokrassas
im Namen der Kommission

(20. April 1993)

Griechenland hat das in Frage stehende Gebiet nicht als besonderes Schutzgebiet im Sinne von Artikel A der Richtlinie 79/409/EWG⁽¹⁾ über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten eingestuft, die zur Zeit die einzige gültige Rechtsgrundlage für ein Eingreifen der Kommission zur Erhaltung der Natur ist. Das Gebiet wurde auch nicht im Rahmen dieser Richtlinie als für die Gemeinschaft wichtig ausgewiesen.

Deshalb ist es gemäß dem Grundsatz der Subsidiarität (Artikel 130 R, Punkt 4 EWG-Vertrag) die Aufgabe der griechischen Behörden, die erforderlichen Maßnahmen für die richtige Nutzung und den Schutz des in Frage stehenden Biotops zu ergreifen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 103 vom 25. 4. 1979.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 3190/92

von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(6. Januar 1993)

(93/C 195/47)

Betrifft: Schutz der Ortschaft Kalochori bei Thessaloniki

In dem Ort Kalochori bei Thessaloniki kommt es wegen der gewaltigen abgepumpten Wassermengen immer zu Erdbeben. Es besteht die Gefahr, daß Kalochori durch ein Erdbeben oder durch irgendeine andere Naturkatastrophe, etwa einer abrupten Meeresspiegelerhöhung, völlig zerstört wird. Das griechische Ministerium für Raumordnung und öffentliche Arbeiten, das über diese Situation im Bilde ist, hat jedoch bisher nur unzureichende Maßnahmen getroffen. Beabsichtigt die Kommission weitere Maßnahmen zu fordern, da a) die Region Kalochori in einem Erdbebenzentrum liegt und b) vor kurzem durch einen Sturm 15 Meter eines Staudamms abgerissen wurden und trotz der sofortigen Reparatur des Staudamms 100 Hektar Land 30 Zentimeter unter Wasser standen?

Antwort von Herrn Paleokrassas
im Namen der Kommission

(17. Mai 1993)

Die vom Herrn Abgeordneten beschriebene Situation scheint der Zuständigkeit der griechischen Behörden zu unterliegen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 3207/92

von Herrn Giuseppe Mottola (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(6. Januar 1993)

(93/C 195/48)

Betrifft: Notwendigkeit für europäische Studenten, ihr Studium in anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zu ergänzen

Mit Wirkung vom 1. Januar 1993 tritt der Europäische Binnenmarkt in Kraft, der Freizügigkeit für Personen und Arbeitnehmer vorsieht. Die Ziele des Programms ERASMUS begünstigen den Austausch zwischen den Hochschulsystemen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und betreffen sowohl Lehrkräfte als auch Studenten.

1. Hält die Kommission es nicht für dringend und notwendig, daß europäische Studenten jeglichen Grades die Möglichkeit bekommen, ihr Studium in anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zu ergänzen?
2. Hält die Kommission es ferner nicht für notwendig, diese Initiativen mit Finanzmitteln zu unterstützen, um den Prozeß der kulturellen Integration zwischen den Jugendlichen zu beschleunigen?

**Antwort von Herrn Ruberti
im Namen der Kommission**

(7. Mai 1993)

Die Kommission stimmt der von dem Herrn Abgeordneten vorgenommenen Analyse bezüglich der Vollendung des Binnenmarktes zu und unterstreicht in diesem Zusammenhang erneut den erzieherischen und kulturellen Wert, den eine unmittelbare Studien-, Lebens- und Arbeitserfahrung in einem anderen Land der Gemeinschaft für die europäischen Studenten hat.

Der Erfolg der Programme wie ERASMUS und COMETT ist in dieser Hinsicht beispielhaft, weitergehende Schritte können hinsichtlich der Mobilität jedoch nur in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten erreicht werden, gleich ob es sich dabei um die Abschaffung noch bestehender Hindernisse, Einrichtungen zur Aufnahme im Gastland oder die Finanzierung von Stipendien handelt.

Die Kommission nimmt derzeit eine Gesamtevaluierung der verschiedenen Gemeinschaftsprogramme für die allgemeine und berufliche Bildung vor, die Ende 1994 auslaufen. Auf der Grundlage dieser Evaluierung sowie unter Berücksichtigung der neuen politischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten wird die Kommission in Kürze ihre Vorschläge für künftige Aktionen vorlegen.

Zur weitergehenden Information übermittelt die Kommission dem Herrn Abgeordneten sowie dem Generalsekretariat des Europäischen Parlaments das Memorandum über die Hochschulbildung, das sie im November 1991 verabschiedet hat und in dem unter anderem die hier behandelten Fragen besprochen werden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 3213/92

von Herrn Víctor Manuel Arbeloa Muru (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(6. Januar 1993)

(93/C 195/49)

Betrifft: Neue Agrarpolitik

Welche Maßnahmen trifft die Kommission, um den Betroffenen die kürzlich beschlossene neue Agrarpolitik der Gemeinschaft klar und überzeugend darzulegen?

**Antwort von Herrn Steichen
im Namen der Kommission**

(16. Februar 1993)

Im Rahmen der Haushaltslinie Ausbildung und Information im Bereich der Landwirtschaft (Artikel 514) finanziert die Kommission verschiedene Maßnahmen zur Verbreitung der Information in den Mitgliedstaaten. Die behandelten Themen sind sehr unterschiedlich und entsprechen den Erwar-

tungen der interessierten Kreise. Am häufigsten gefragt ist derzeit die Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik.

Außer Rahmenabkommen mit den landwirtschaftlichen Berufsorganisationen und Begegnungen zwischen Vertretern der Berufsstände und Beamten in beratenden Ausschüssen oder Sachverständigengruppen führt die Kommission zwei Arten von Maßnahmen unmittelbar vor Ort durch und zwar:

1. Seminare/Kolloquien in den Mitgliedstaaten;
2. Informationsbesuche in Brüssel von Gruppen, die an Begegnungen/Debatten mit den Beamten über verschiedene gemeinsam festgelegte Themen interessiert sind (etwa 100 Besuche jährlich).

In allen Fällen geht es dabei um die unmittelbare Unterrichtung der Bauern und der Verantwortlichen im Agrarbereich mit dem Ziel, eine bessere Verbreitung der Information in den Mitgliedstaaten zu erreichen.

Dabei handelt die für Landwirtschaft zuständige Generaldirektion VI häufig in Partnerschaft mit der Generaldirektion X, welche die gesamte Information der Gemeinschaft abdeckt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 3234/92

von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(6. Januar 1993)

(93/C 195/50)

Betrifft: Bekämpfung der Rattenplage in den ländlichen Gebieten Griechenlands

Die griechischen Landwirte wurden vor kurzem durch Meldungen in den Medien über die Probleme informiert, die eine Rattenplage in acht Nomoí Griechenlands (Evros, Serres, Thessaloniki, Larissa, Magnisia, Euböa, Elis und Chios) verursacht; sieht die Gemeinschaft eine Möglichkeit, zur Bekämpfung dieser Plage beizutragen und die Landwirte zu entschädigen, die an ihren Kulturen bzw. Vorräten von Agrarprodukten schwere Schäden hinnehmen mußten?

**Antwort von Herrn Steichen
im Namen der Kommission**

(9. März 1993)

Der Kommission ist das Problem der durch Ratten verursachten Schäden an Kulturen in bestimmten Agrargebieten Griechenlands bekannt.

Obwohl diese Nagetiere weltweit sehr zahlreich sind, gelten sie nicht als „Quarantäneschädlinge“.

Es gibt verschiedene Verfahren, um die vorgenannten Schäden in Grenzen zu halten. Die praktische Durchführung solcher Maßnahmen ist Sache der Mitgliedstaaten.

Am 21. Dezember 1989 hatte die Kommission ⁽¹⁾ für den Fall des Auftretens von Quarantäneschädlingen einschlägige Bekämpfungsmaßnahmen sowie eine finanzielle gemeinschaftliche Solidarität vorgeschlagen. Dieser Vorschlag ist vom Rat noch immer nicht angenommen worden. Die Kommission sieht vorerst weder besondere Bekämpfungsmaßnahmen noch die Möglichkeit einer Entschädigung für andere Schadorganismen als Quarantäneschädlinge vor.

(1) ABl. Nr. C 31 vom 9. 2. 1990 sowie Änderung ABl. Nr. C 205 vom 6. 8. 1991.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 3236/92

von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(6. Januar 1993)
(93/C 195/51)

Betrifft: Die Aufteilung von Wasserressourcen zwischen der Gemeinschaft und Bulgarien

Ein langjähriges und verwickeltes Problem in den Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und Bulgarien, nämlich die Aufteilung und Bereitstellung von Wasserressourcen, kann im Rahmen des Assoziierungsabkommens (europäisches Abkommen) gelöst werden, über das die Gemeinschaft mit Bulgarien verhandelt. Griechenland schlägt vor, dem erwähnten Abkommen ein Sonderprotokoll über die Gewässer der Grenzflüsse hinzuzufügen, und falls die Gemeinschaft konkretes Interesse bekundet, besteht Aussicht darauf, daß die griechische Forderung endlich erfüllt wird. Gedenkt uns die Kommission darüber zu informieren, ob die Vertragsparteien (EWG—Bulgarien) sich über die Etablierung eines Systems zur Überwachung und Kontrolle der Gewässerqualität und Wassermengen in den Grenzflüssen einig sind und was dieses System im einzelnen beinhaltet?

Antwort von Sir Leon Brittan
im Namen der Kommission
(11. März 1993)

Das am 8. März 1993 unterzeichnete Europa-Abkommen enthält ein Protokoll über grenzüberschreitende Flüsse. Dieses bezieht sich auf das Übereinkommen über den Schutz und die Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen sowie auf andere einschlägige internationale Übereinkommen wie das Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Das Protokoll sieht die Einrichtung eines Systems zur Überwachung der Wasserqualität und -menge der grenzüberschreitenden Flüsse im Hinblick u. a. auf die Senkung der Wasserverschmutzung,

auf Maßnahmen bei Hochwasser, auf die Förderung der Bekämpfung der Bodenerosion, die Förderung der rationalen Nutzung der Wasserressourcen und die Förderung des Schutzes von Flora und Fauna vor.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 3247/92

von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(6. Januar 1993)
(93/C 195/52)

Betrifft: Druckerzeugnisse in Griechenland und Mehrwertsteuer

Bis 1. August 1992 galt in Griechenland eine Mehrwertsteuer von 4 % auf alle Stufen der Herstellung eines Buches, einer Zeitschrift oder einer Zeitung sowie 4 % für das Endprodukt. Die von der griechischen Regierung beabsichtigten Neuregelungen sehen für das Endprodukt auch weiterhin eine Mehrwertsteuer von 4 %, für die Einzelstufen der Herstellung von Druckerzeugnissen (Satz, Fotodruck, Buchbinden) jedoch von 18 % vor. Diese Regelung gilt nach Angaben der Buchhändler- und Verlegerverbände für alle Produktionsbetriebe außer für solche mit Vertikalkonzentration — also solche, die alle Produktionsstadien einer Drucksache in sich vereinen. Für sie gilt der Satz von 4 % auch künftig. Diese Regelung verzerrt den Wettbewerb zwischen den großen vertikalkonzentrierten Unternehmen einerseits und den kleinen andererseits: Gedenkt die Kommission deshalb von den griechischen Stellen die Zurücknahme dieser Maßnahme zu fordern? Wird die Kommission ausdrücklich betonen, daß dem Verlagswesen besondere Aufgaben zukommen und seine Erzeugnisse nicht mit dem astronomisch hohen Mehrwertsteuersatz von 18 % belegt werden dürfen?

Antwort von Frau Scrivener
im Namen der Kommission
(15. April 1993)

Die Frage des Herrn Abgeordneten betrifft zum einen die steuerlichen Auswirkungen vertikal integrierter Unternehmensstrukturen und zum anderen die auf bestimmte Waren und Dienstleistungen anzuwendenden Mehrwertsteuersätze.

Da bei vertikal integrierten Unternehmen interne Umsätze im allgemeinen nicht als Lieferungen gelten, ist dafür auch keine Mehrwertsteuer zu entrichten. Dies kommt natürlich dem Cash-flow zugute, ist aber in der Unternehmensstruktur begründet und unabhängig von dem Mehrwertsteuersatz für vergleichbare, aber von anderen Lieferanten bewirkte Umsätze.

Die vom Rat der Wirtschafts- und Finanzminister am 19. Oktober 1992 angenommene Richtlinie über die Annäherung der Mehrwertsteuersätze ⁽¹⁾ enthält ein Verzeichnis der Gegenstände und Dienstleistungen, auf die die Mitgliedstaaten ermäßigte Mehrwertsteuersätze anwenden können. Für alle anderen Lieferungen gilt der Normalsatz.

Die Lieferung von Büchern, Zeitungen und Zeitschriften ist in diesem Verzeichnis aufgeführt und kann daher mit dem ermäßigten Satz belegt werden. Zwischengeschaltete Lieferungen werden von diesen Bestimmungen nicht erfaßt und sind deshalb zum Normalsatz zu besteuern. Nach den griechischen Rechtsvorschriften unterliegt nur die Lieferung von Büchern dem ermäßigten Satz — auf andere Lieferungen, die durch außenstehende Lieferer bewirkt werden und die nicht zur Auslieferung des Endprodukts führen, ist der Normalsatz anzuwenden.

Derzeit prüft die Kommission jedoch, ob die Mehrwertsteuersätze und -strukturen in den Mitgliedstaaten den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft entsprechen. Sie wird den Herrn Abgeordneten über etwaige Ergebnisse in bezug auf seine Fragen unterrichten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 316 vom 31. 10. 1992.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 3248/92

von Herrn Jaak Vandemeulebroucke (ARC)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(6. Januar 1993)

(93/C 195/53)

Betrifft: Beihilfen für Verbraucherinitiativen

Kann die Kommission eine Auflistung der Initiativen zur Verbraucherpolitik, die von der Kommission Zuschüsse erhalten haben, zur Verfügung stellen, nach Möglichkeit aufgeschlüsselt nach Mitgliedstaaten und unter Angabe der begünstigten Organisationen, ihrer Anschrift und einer kurzen Beschreibung der subventionierten Vorhaben, und zwar für die Haushaltsjahre 1989, 1990, 1991 und 1992?

Ergänzende Antwort von Frau Scrivener
im Namen der Kommission

(18. Mai 1993)

In Ergänzung zu ihrer Antwort vom 1. März 1993 ⁽¹⁾ läßt die Kommission die erbetenen Angaben dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Europäischen Parlaments direkt zugehen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 106 vom 16. 4. 1993.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 3294/92

von Herrn Carlos Robles Piquer (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(6. Januar 1993)

(93/C 195/54)

Betrifft: Steigen die Japaner in die „kalte Fusion“ ein?

An der 3. Internationalen Konferenz über „kalte Fusion“, die vergangenen Monat unter der Schirmherrschaft von sieben wissenschaftlichen Gesellschaften aus Japan stattgefunden hat, beteiligten sich 200 japanische und über 100 ausländische Wissenschaftler, darunter auch eine gewisse Anzahl von Europäern. Aus diesem Anlaß wurde die starke Divergenz in diesem Bereich zwischen Japan und den Vereinigten Staaten hervorgehoben. Während die Amerikaner die Fusion bei Zimmertemperatur für eine Illusion halten, oder jedenfalls für eine ziemlich fernliegende Möglichkeit, um eine staatliche Finanzierung zu rechtfertigen, investieren die Japaner beträchtliche Mittel in diese Art von Fusion.

Insbesondere scheint das japanische Ministerium für Internationalen Handel und Industrie (MITI) in den nächsten vier Jahren 25 Millionen US-Dollar in ein Unternehmen zu investieren, an dem sich auch etwa 15 Firmen beteiligen werden.

Kann die Kommission über die europäische Beteiligung an dieser Konferenz sowie ihre eigene Haltung in dieser Angelegenheit Auskunft erteilen?

Antwort von Herrn Ruberti
im Namen der Kommission

(10. Mai 1993)

Die „kalte Fusion“ wurde 1989 von den Medien in spektakulärer Weise angekündigt. Die Kommission leitete daraufhin — im Rahmen des gemeinschaftlichen Fusionsprogramms — neben mehreren einzelstaatlichen Laboratorien in europäischen Ländern Kontrollversuche in die Wege. Diese Kontrollen, die in den Jahren 1989 und 1990 äußerst gewissenhaft vorgenommen wurden, führten zu negativen Ergebnissen sowohl bezüglich der Energieausbeute als auch des Auftretens von Kernreaktionen.

Die Kommission hält sich im Rahmen der Entscheidung 91/678/Euratom ⁽¹⁾ über Fusionskonzepte auf dem laufenden, die nicht auf dem Magneteinschluß beruhen; in diesem Zusammenhang verfolgt und bewertet sie neue Ergebnisse, wie sie auf der dritten Internationalen Konferenz über „kalte Fusion“ vorgestellt wurden, an der mehrere europäische Wissenschaftler teilnahmen (unter anderem Wissenschaftler, die an den Kontrolluntersuchungen über die „kalte Fusion“ beteiligt waren).

Unter Berücksichtigung der vorliegenden Informationen sieht sich die Kommission keineswegs veranlaßt, mehr zu unternehmen, als sich über die „kalte Fusion“ auf dem laufenden zu halten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 375 vom 31. 12. 1991.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 3299/92
von Frau Marguerite-Marie Dinguirard (V)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(6. Januar 1993)

(93/C 195/55)

Betrifft: Epidemiologische Studie, Antrag auf Dokument und Referenzen

Die Kommission erwähnt in ihrer Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 1466/92 ⁽¹⁾ vom 26. Oktober 1992 eine epidemiologische Untersuchung an Arbeitskräften aus dem Nuklearbereich und zu den gegebenenfalls gehäuft auftretenden Krebserkrankungen in der Nähe von Atomanlagen.

1. Kann die Kommission mir den Zwischenbericht übermitteln, in dem die Methodologie und die ersten Ergebnisse enthalten sind?
2. Kann die Kommission mir die persönlichen Daten der Expertenteams mitteilen, die an diesem Dokument arbeiten?

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 65 vom 8. 3. 1993, S. 17.

Antwort von Herrn Ruberti
im Namen der Kommission

(6. Mai 1993)

Die Aktion Strahlenschutzforschung der Kommission unterstützt derzeit auf Kostenteilungsbasis folgende Verträge über epidemiologische Untersuchungen an Beschäftigten in Nuklearanlagen und über gehäuft auftretende Krebserkrankungen in der Nähe von kerntechnischen Anlagen:

1. Second Analysis of the National Registry for Radiation Workers. G. Kendall. National Radiological Protection Board (NRPB), Chilton, Großbritannien.
2. International Collaborative Study of Cancer Risk among Nuclear Industry Workers. E. Cardis. International Agency for Cancer Research, Lyon, Frankreich.
3. Epidemiological Studies and Tables. C. Muirhead, National Radiological Protection Board, Chilton, Großbritannien; mit spezifischen Projekten, die sich mit der Häufung von Krebserkrankungen in der Nähe von kerntechnischen Anlagen befassen, unter der Leitung von: C. Hill, Institut Gustave Roussy, Paris, Frankreich, und S. Richardson, INSERM, Paris, Frankreich.

Diese epidemiologischen Untersuchungen sind zwangsläufig Langzeitstudien. Allerdings sind vor kurzem einige Zwischenergebnisse veröffentlicht worden.

Die *First Analysis of the National Registry for Radiation Workers* von G. M. Kendall, C. R. Muirhead und B. H. MacGibbon ist soeben als NRPB-Bericht erschienen:

NRPB-R251 (1992). In dieser Analyse wurde ein „healthy worker effect“ festgestellt, was bedeutet, daß im Vergleich zum Gesundheitszustand der Bevölkerung allgemein Beschäftigte in kerntechnischen Anlagen in entsprechenden Altersgruppen weniger häufig erkranken. Wenn aber Beschäftigte in Atomanlagen untereinander nach dem Gesichtspunkt der gesamten akkumulierten Strahlendosen verglichen werden, wird eine Zunahme an Leukämieerkrankungen bei ansteigenden Dosen konstatiert. Aufgrund von statistischen Fehlern bei den Angaben über diese Zunahme können keine definitiven Schlußfolgerungen aus dieser Feststellung gezogen werden.

Das NRPB hat ferner zwei Berichte über ein Seminar zu weiteren Untersuchungen über gehäuft auftretende Leukämieerkrankungen in Sellafield, Großbritannien, veröffentlicht:

1. Memorandum: NRPB/HSE Workshop: Follow-up to Professor Gardner's Case-Control Study of Leukaemia and Lymphoma among Young People near Sellafield Nuclear Plant in West Cumbria. NRPB-M248 (1990).
2. NRPB/HSE Workshop: Follow-up to Professor Gardner's Case-Control Study of Leukaemia and Lymphoma among Young People near Sellafield Nuclear Plant in West Cumbria. NRPB-M242 (1991).

Neben diesem Projekt, das von der Aktion Strahlenschutzforschung gefördert wird, werden in Großbritannien weitere Untersuchungen mit der Unterstützung von British Nuclear Fuels Ltd und dem britischen Koordinierungsausschuß für Krebsforschung durchgeführt. In Kanada wurden jüngst die Ergebnisse eines Symposiums über das gehäufte Auftreten von Leukämie veröffentlicht.

Exemplare dieser Berichte, die der Aktion Strahlenschutzforschung zur Verfügung stehen, werden der Frau Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlaments nachgeschickt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 3300/92

von Herrn Bryan Cassidy (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(6. Januar 1993)

(93/C 195/56)

Betrifft: Durchführung der Richtlinie über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen

Mit der Verordnung 1992 zum Feuerwaffenrecht (geänderte Fassung) werden sich die britischen Feuerwaffengesetze mit Wirkung vom 1. Januar 1993 so ändern, daß die Richtlinie 91/477/EWG ⁽¹⁾ über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen anzuwenden ist.

Diese Verordnung wird derzeitiges britisches Recht ändern, indem sie von Sportschützen aus der Gemeinschaft, die das Vereinigte Königreich mit ihren Feuerwaffen besuchen,

verlangt, einen Europäischen Feuerwaffenpaß (EFP) gemäß Artikel 12 der Richtlinie vorzulegen. In der Verordnung heißt es allerdings, daß diese Personen immer noch, wie zuvor, eine Besuchererlaubnis für das Mitführen von Feuerwaffen erlangen müssen.

Dies wird bedeuten, daß mit Wirkung vom 1. Januar 1993 ein EG-Bürger, der als Sportschütze ins Vereinigte Königreich kommt, seinen EFP der britischen Polizei zusammen mit einem Antrag auf eine Besuchererlaubnis vorlegen muß. Dagegen muß ein Besucher aus einem Drittland lediglich seinen britischen „Bürgen“ dazu veranlassen, für ihn eine Besuchererlaubnis zu beantragen.

Die Absicht, die hinter dem Europäischen Feuerwaffenpaß steht, liegt auf der Hand: Man will mehrere verschiedene nationale Dokumente — wie z. B. die britische Besuchererlaubnis — durch ein harmonisiertes EG-Dokument — den Europäischen Feuerwaffenpaß — ersetzen, der sowohl öffentliche Sicherheit als auch Freizügigkeit von EG-Bürgern (Jäger und Sportschützen) gewährleistet.

Indem das Vereinigte Königreich weiterhin das System der Besuchererlaubnis auf EG-Bürger anwendet, macht es den EFP bedeutungslos, behindert die Freizügigkeit und diskriminiert die EG-Bürger.

Ist die Kommission der Auffassung, daß dies den Zielen der „Waffenrichtlinie“ und der EWG-Verträge im allgemeinen entspricht?

(¹) ABl. Nr. 256 von 13. 9. 1991, S. 51.

**Antwort von Herrn Vanni d'Archirafi
im Namen der Kommission
(11. Mai 1993)**

Das Vereinigte Königreich hat seine einzelstaatlichen Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 91/477/EWG über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen am 21. Dezember 1992 mitgeteilt. Die Kommission prüft zur Zeit, ob diese Bestimmungen mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind. Dabei wird sie auch die sogenannte Besuchererlaubnis überprüfen.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 3306/92
von Herrn Mihail Papayannakis (GUE)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(6. Januar 1993)
(93/C 195/57)**

Betrifft: Umleitung des Flusses Acheloos

Kann uns die Kommission versichern, daß es keinen verbindlichen Beschluß über die Finanzierung der Arbeiten zur Umleitung des Flusses Acheloos ohne vorherige endgültige

Stellungnahme der Generaldirektion Umwelt unter Berücksichtigung der jüngsten Studien und ihrer Gesamtbewertung geben wird?

**Antwort von Herrn Millan
im Namen der Kommission
(23. April 1993)**

Wie bei allen von den Strukturfonds mitfinanzierten Vorhaben wird die Kommission auf die Anwendung der geltenden Umweltschutzbestimmungen achten.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 3325/92
von Herrn Jannis Sakellariou (S)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(25. Januar 1993)
(93/C 195/58)**

Betrifft: Beurteilung des Rhein-Main-Donau-Kanals

1. Welche Rolle spielt der Rhein-Main-Donau-Kanal und die damit verbundene 3 500 km lange Wasserstraße für die EG-Verkehrspolitik?
2. Spielt bei einer Beurteilung dieses Schifffahrtsweges auch die Frage der ökologischen Kosten eine Rolle und wenn ja, welche?
3. Wie beurteilt die Gemeinschaft die RMD-Prognosen des Gütertransports für den Kanal, die von über 20 Millionen Tonnen mehr im Jahr auf nunmehr $\frac{1}{3}$ davon gesunken sind?

**Antwort von Herrn Matutes
im Namen der Kommission
(5. Mai 1993)**

1. Mit der Inbetriebnahme des Rhein-Main-Donau-Kanals wurde ein neuer Verkehrsweg durch Europa zwischen der Nordsee und dem Schwarzen Meer geschaffen. Diese Binnenwasserstraße, die fünfzehn Länder in Mittel- und Osteuropa verbindet, ist für die Binnenschifffahrt und die Verkehrspolitik im allgemeinen von erheblicher Bedeutung. Angesichts der Schwierigkeiten, auf die die anderen Verkehrsträger stoßen, ist die Kommission der Auffassung, daß die Rolle der Binnenschifffahrt verstärkt werden muß. Dies setzt insbesondere voraus, daß das Netz der Binnenschifffahrtsstraßen unterhalten wird, Engpässe beseitigt und neue Verbindungen europäischer Bedeutung geschaffen werden. Aus diesem Grund hat die Kommission der Rhein-Main-Donau-Verbindung in ihrem Vorschlag für ein Leitschema der Binnenwasserstraßen Gemeinschaftsbedeutung zuerkannt.
2. Natürlich wird sich der Bau eines Kanals auf die Umwelt auswirken.

Die ökologischen Folgen des Rhein-Main-Donau-Kanals wurden bei der Feststellung der Kosten-Nutzen-Analyse des Projekts berücksichtigt. Nach den Angaben der deutschen Behörden wurden 10 bis 15 % der Gelder für den Bau des Kanals zwecks Verringerung seiner Umweltauswirkung verwendet.

3. Wegen des Jugoslawienkonflikts läßt sich die Verkehrsentwicklung auf diesem neuen Verkehrsweg schwer abschätzen. Sachverständige rechnen mit einem Verkehrsaufkommen von 5 bis 7 Millionen Tonnen. Berücksichtigt man außerdem den Handel zwischen Deutschland und den Donau-Anliegerstaaten könnte die Transportnachfrage 8 bis 10 Millionen Tonnen erreichen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 3332/92

von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(25. Januar 1993)

(93/C 195/59)

Betrifft: Die Lagerräume der Kydep

Die griechische Regierung bekundete die Absicht, dem überregionalen Genossenschaftsverband Kydep seine unter Beteiligung des Europäischen Ausrichtung- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) errichteten Lagerräume zu nehmen und sie den Verbänden der landwirtschaftlichen Genossenschaften zu überlassen. Praktisch bedeutet dies, daß dem Kydep 183 Siloeinrichtungen mit einer Kapazität von 1 Million Tonnen Getreide weggenommen werden sollen, die von der Interessengemeinschaft mit EWG-Zuschüssen auf der Grundlage der Verordnung (EWG) Nr. 355/77⁽¹⁾ gebaut worden waren. Wird die Kommission den griechischen Stellen mitteilen, daß sie davon ausgeht, daß die Gemeinschaftsbestimmungen nicht eingehalten werden und der EAGFL getäuscht wurde, wenn die Lagerräume der Kydep endgültig entzogen werden?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 51 vom 23. 2. 1977, S. 149.

**Antwort von Herrn Steichen
im Namen der Kommission**

(10. März 1993)

Die Kommission war nicht darüber unterrichtet, daß die griechische Regierung die Absicht hatte, dem Kydep die mit EAGFL-Unterstützung errichteten Silos und sonstigen Lagerräume wegzunehmen und den Verbänden der landwirtschaftlichen Genossenschaften zu überlassen.

Da der Kydep nach griechischem Recht den Rechtsstatus eines Genossenschaftsverbandes dritten Grades besitzt, dem verschiedene Genossenschaften angehören, sieht die Kommission grundsätzlich keinen Hinderungsgrund, warum Kydep aus seinem Eigentum nicht Teile an seine Mitglieds-genossenschaften abgeben sollte. Bei Einrichtungen, die aufgrund der erfolgreichen Durchführung von Projekten im

Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 über eine gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse entstanden sind, steht gemäß dieser Verordnung außerdem nichts einer späteren Veränderung der Eigentumsverhältnisse entgegen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 3335/92

von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(25. Januar 1993)

(93/C 195/60)

Betrifft: Das vor kurzem vom Informationsbüro der Gemeinschaft in Belgrad herausgegebene monatliche Informationsblatt

Auf der Rückseite des monatlich erscheinenden zweisprachigen Informationsblatts, das das Informationsbüro der Gemeinschaft in Jugoslawien (Belgrad) vor kurzem veröffentlichte, heißt es auf Serbisch und Englisch, daß davon auch Ausgaben in „serbokroatischer, slowenischer und makedonischer Sprache“ erscheinen. Die Gemeinschaft erkennt jedoch den Staat von Skopje nicht als Makedonien an; gedenkt die Kommission daher, das von ihr in „makedonischer“ Sprache herausgegebene Informationsblatt einzustellen?

**Antwort von Herrn Van den Broek
im Namen der Kommission**

(16. April 1993)

Das monatliche Informationsblatt der Delegation der Kommission in Belgrad ist immer in den drei Amtssprachen des ehemaligen Jugoslawiens veröffentlicht worden: Slowenisch, Serbokroatisch und „Makedonisch“.

Die Veröffentlichung des Informationsblattes in „makedonischer“ Sprache bedeutet nicht die Anerkennung der ehemaligen jugoslawischen Teilrepublik Makedonien. Die Gemeinschaft hat sich übrigens mit dieser Frage auf den Europäischen Gipfeln von Lissabon und Edinburgh befaßt. Sie entspricht lediglich dem Wunsch, den Standpunkt und die Maßnahmen der Gemeinschaft in der heiklen Frage des ehemaligen Jugoslawiens bekanntzumachen.

Zu einer Zeit, da gewisse Republiken des ehemaligen Jugoslawiens den Standpunkt der Gemeinschaft systematisch verzerren, sieht es die Kommission als ihre Pflicht an, alle aus dem ehemaligen Jugoslawien hervorgegangenen Gebietskörperschaften über den Standpunkt der Gemeinschaft zu verschiedenen Fragen zu informieren, insbesondere über ihre Bemühungen um Frieden und über ihre umfangreichen humanitären Hilfsmaßnahmen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 3339/92

von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(25. Januar 1993)

(93/C 195/61)

Betrifft: Errichtung von Dämmen zur Umlenkung des Nestos in Bulgarien

Da die Dammbauvorhaben zur Umlenkung des Flusses Nestos in Bulgarien von der Gemeinschaft mit Mitteln bezuschußt werden, wird die Kommission um folgende Auskünfte gebeten: wie hoch ist der entsprechende Betrag, sind griechische Unternehmen an der Ausführung der Projekte beteiligt, wem gehören diese Unternehmen, haben sie von irgendeiner griechischen Stelle Mittel erhalten? Und schließlich: liegen Umweltverträglichkeitsstudien vor?

**Antwort von Sir Leon Brittan
im Namen der Kommission**

(11. März 1993)

Nach Auskunft der bulgarischen Behörden wurde der Plan, einen Nestos-Damm zu bauen, 1990 aufgegeben. Die Finanzierung eines solchen Projektes durch die Gemeinschaft wurde niemals beantragt oder erwogen.

Die Gemeinschaft verweist den Herrn Abgeordneten auf die Antworten auf die mündliche Anfrage H-1091/92 von Herrn Lambrias im Rahmen der Fragestunde auf der Plenartagung des Parlaments im November 1992 ⁽¹⁾ sowie auf seine schriftliche Anfrage Nr. 3236/92 ⁽²⁾.

⁽¹⁾ Verhandlungen des Europäischen Parlaments, Nr. 424 (November 1992).

⁽²⁾ Siehe Seite 30 dieses Amtsblatts.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 3351/92

von Herrn Giuseppe Mottola (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(25. Januar 1993)

(93/C 195/62)

Betrifft: Krise im Sektor Blumenzucht und Gartenbau in Kampanien und im italienischen Mezzogiorno

Die Blumenzucht stellt in Kampanien und im italienischen Mezzogiorno für die Volkswirtschaft und den Beschäftigungsstand einen äußerst produktiven Sektor dar, der an der Bildung des landwirtschaftlichen Einkommens mit über 10 % und an der Beschäftigung allein in der Provinz Neapel mit über 30 % beteiligt ist.

Der unlautere Wettbewerb durch Drittländer (Kolumbien, Türkei, Kenia usw.), die Konzentration der Produktion auf

die Monate Oktober und November wegen der günstigen Wetterverhältnisse, die allgemeine Wirtschaftskrise, der Rückgang des Konsums haben ein völliges Ungleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage bei Blumenerzeugnissen und insbesondere bei Nelken entstehen lassen. Die Schäden in den betroffenen Gebieten belaufen sich auf über 20 Milliarden Lire, was beträchtliche negative Auswirkungen auf den Beschäftigungsstand und auf die Wiederaufnahme der Tätigkeit hat.

1. Hält die Kommission es nicht für zweckmäßig, sich für die sofortige Einstellung der Einfuhren aus Drittländern einzusetzen und dabei den Grundsatz der Gemeinschaftspräferenz anzuwenden, der im Bereich Blumenzucht und Gartenbau immer noch nicht beachtet wird?
2. Hält die Kommission es nicht für zweckmäßig, die Pflanzen an den Grenzen strenger auf ihre Gesundheit zu überprüfen?
3. Kann die Kommission beim Mitgliedstaat Italien und bei den Regionen intervenieren, damit den Blumenzüchtern Erleichterungen in Form von Beiträgen und Krediten für die Nutzung von pflanzlichem Zuchtmaterial (Wurzelstöcke) und andere Produktionsmittel gewährt werden?
4. Kann die Kommission intervenieren, um Finanzmittel für Forschung, Experimente und technologische Neuerungen bereitzustellen?

**Antwort von Herrn Steichen
im Namen der Kommission**

(1. April 1993)

1. Es ist zutreffend, daß die gemeinschaftliche Blumenzucht — und dabei insbesondere der Sektor frische Schnittblumen — einer verstärkten Konkurrenz durch Drittländer ausgesetzt ist, da für letztere bei der Einfuhr in die Gemeinschaft verminderte Zollsätze gelten, die im Rahmen bilateraler Abkommen ausgehandelt wurden.

Der Außenhandel mit Schnittblumen wird durch die Verordnung (EWG) Nr. 234/68 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels ⁽¹⁾ geregelt. Gemäß Artikel 9 dieser Verordnung können im Handel mit dritten Ländern geeignete Maßnahmen angewendet werden, wenn der Markt in der Gemeinschaft für eines oder mehrere der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse aufgrund von Einfuhren oder Ausfuhren ernstlichen Störungen ausgesetzt oder von ernstlichen Störungen bedroht wird, die die Ziele des Artikels 39 des Vertrages gefährden können.

Bislang liegen der Kommission weder Anhaltspunkte noch Meldungen der Mitgliedstaaten vor, die darauf schließen lassen könnten, daß die Ziele von Artikel 39 des EWG-Vertrages gefährdet wären und damit die Anwendung einer Schutzklausel gerechtfertigt ist.

2. Was die Pflanzenschutzkontrollen bei Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen aus Drittländern anbelangt, so hat die Gemeinschaft die Anpassung ihrer Rechtsvorschriften an die Bedingungen des Binnenmarktes abgeschlossen. Maß-

geblich ist vor allem die Richtlinie 77/93/EWG des Rates ⁽²⁾ über Maßnahmen zum Schutz gegen das Verbringen von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse in die Mitgliedstaaten, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/103/EWG ⁽³⁾ der Kommission.

Außerdem hat die Gemeinschaft mit der Richtlinie 91/682/EWG des Rates ⁽⁴⁾ vom 19. Dezember 1991 über das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Zierpflanzenarten die Grundlagen für eine Qualitätsnormenregelung für das betreffende Material geschaffen, die auf die Gemeinschaftserzeugung und die Einfuhren aus Drittländern Anwendung findet.

Nach den neuen Rechtsvorschriften müssen die Pflanzenschutzkontrollen bei der Einfuhr dort vorgenommen werden, wo die betreffenden Erzeugnisse erstmals auf das Gebiet der Gemeinschaft gelangen, d. h. also grundsätzlich an den Außengrenzen der Gemeinschaft.

Die Kommission wird dafür Sorge tragen, daß diese Kontrollen an allen Eingangsstellen in vergleichbarer Weise durchgeführt werden.

3. Was die Produktionsmittel anbelangt, so wenden die Mitgliedstaaten gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur ⁽⁵⁾ Beihilferegelungen für Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben an. Diese Regelungen gelten auch für den Gartenbau. In Italien liegt die Durchführung dieser Verordnung bei den Regionalbehörden. Die spezifischen Durchführungsbestimmungen für die Region Campanien sind beispielsweise 1989 von der Kommission genehmigt worden.

4. Die Kommission möchte erneut darauf hinweisen, daß die verschiedenen Rahmenprogramme für Forschung und technologische Entwicklung in der Regel ein spezifisches Forschungsprogramm für die Landwirtschaft enthalten. So gehört insbesondere im „Spezifischen Programm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstrationsmaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft und Agrarindustrie einschließlich der Fischerei“ (1990—1994) ⁽⁶⁾ der Gartenbausektor auch zu den Forschungsbereichen.

Darüber hinaus gilt Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 4256/88 des Rates zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung ⁽⁷⁾ auch für den Gartenbau. Danach ist insbesondere ein Beitrag des Fonds möglich für die Durchführung von Demonstrationsvorhaben, mit denen die Landwirte über die tatsächlichen Möglichkeiten der den Zielen der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik entsprechenden Produktionssysteme, -methoden und -techniken informiert werden können.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 55 vom 2. 3. 1968.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 363 vom 11. 12. 1992.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1991.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 218 vom 6. 8. 1991.

⁽⁶⁾ Entscheidung 91/504/EWG (AbI. Nr. L 265 vom 21. 9. 1991).

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 374 vom 31. 12. 1988.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 3367/92

von Herrn Giuseppe Mottola (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(25. Januar 1993)

(93/C 195/63)

Betrifft: Gesetzesdekret Nr. 109/92 Artikel 22 — Tiefgekühlte Backmischungen für Brot, die nur an den Endverbraucher verkauft werden dürfen

Das Gesetzesdekret der italienischen Regierung Nr. 22/92 Artikel 22 schreibt bei der Umsetzung der Gemeinschaftsrichtlinien vor, daß tiefgekühlte Backmischungen für Brot nur an den Endverbraucher verkauft werden dürfen und daß die Möglichkeit ausgeschlossen werden soll, daß in verarbeitenden Betrieben der Inhalt aus der Verpackung genommen und damit Brot gebacken wird.

Ist der Kommission bekannt, daß Beamte der Gemeinschaft Druck auf die italienische Regierung ausüben sollen, um eine Änderung von Artikel 22 des Gesetzesdekrets Nr. 109/92 zu erreichen?

Ist die Kommission nicht der Auffassung, daß solche Druckmittel den Zweck verfolgen, Vorzugsbedingungen für die Herstellerfirmen zu schaffen?

Ist die Kommission nicht der Auffassung, daß eventuelle Gesetzesänderungen ungeeignet sind und den Interessen der Verbraucher schaden?

Falls sie angenommen werden, würden sie nicht dem Verbraucher schaden, der sich gezwungen sähe, ein aus tiefgekühlten Backmischungen erzeugtes Produkt zu erwerben, das dann nur dem Anschein nach frisch wäre?

Antwort von Herrn Vanni d'Archirafi
im Namen der Kommission

(18. Mai 1993)

Die Kommission teilt dem Herrn Abgeordneten mit, daß bei ihren zuständigen Dienststellen eine Beschwerde in bezug auf das italienische Gesetzesdekret Nr. 109 eingereicht wurde. Davon abgesehen ist die Kommission nach eingehender Prüfung der italienischen Rechtsvorschriften zu der Auffassung gelangt, daß die in Artikel 22 vorgesehene Beschränkung eine Maßnahme darstellt, die insofern gegen Artikel 30 EWG-Vertrag verstößt, als sie zwischengeschalteten Betrieben wie Gaststätten, Kantinen oder Supermärkten die Verarbeitung des fraglichen Erzeugnisses verwehrt.

Die Vertreter der Kommission und der zuständigen Ministerien haben im Rahmen ihrer „Paket-Sitzungen“ versucht,

die Frage der Unvereinbarkeit des Gesetzesdekrets mit dem Gemeinschaftsrecht einvernehmlich zu lösen. So wurde bis zur rechtskräftigen Änderung des Dekrets das Problem durch den Runderlaß Nr. 131150 vom 2. November 1992 (Staatsanzeiger der Italienischen Republik Nr. 268 vom 13. November 1992) zur Zulassung des Handels mit tiefgekühltem oder nicht tiefgekühltem vorgebackenem Brot, das in einem anderen Mitgliedstaat der Gemeinschaft rechtmäßig hergestellt und/oder in Verkehr gebracht worden ist, vorübergehend geregelt.

Die Kommission weist nachdrücklich darauf hin, daß die Suche nach einer einvernehmlichen Lösung keineswegs als Ausübung von „Druck“ anzusehen ist, sondern als Wahrnehmung der ihr in Artikel 155 EWG-Vertrag zugewiesenen Befugnisse, d. h. Überwachung der Einhaltung des EWG-Vertrags zur Sicherung des freien Warenverkehrs.

Die Kommission ist bestrebt, für die Befolgung des geltenden Rechts Sorge zu tragen und orientiert sich keineswegs an den Einzelinteressen bestimmter Gruppen. Im vorliegenden Fall zielt das Vorgehen der Kommission daher nicht auf die Schaffung von „Vorzugsbedingungen“ ab, sondern auf das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes.

Eine gesetzliche Änderung des Artikels 22 des Gesetzesdekrets Nr. 109 dürfte den Verbraucherinteressen nicht schaden. Schließlich stehen dem in der Rechtsprechung des Gerichtshofs mehrfach bestätigten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zufolge nationale Rechtsvorschriften, die, gemessen an ihren Zielen, unverhältnismäßig sind, im Widerspruch zum Gemeinschaftsrecht. Das vollständige Verbot des Verkaufs von tiefgekühltem oder nicht tiefgekühltem vorgebackenem Brot an verarbeitende Betriebe stellt eine solche unverhältnismäßige Maßnahme dar. Der Schutz der Verbraucher — sollte dies im vorliegenden Fall der Beweggrund für das Vorgehen der italienischen Behörden sein — läßt sich auch mit anderen Mitteln erreichen, die den innergemeinschaftlichen Handel nicht behindern: zum Beispiel durch entsprechende Etikettierung mit Angaben über Art und Beschaffenheit des Erzeugnisses.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 3375/92

von Herrn Francisco Lucas Pires (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(25. Januar 1993)

(93/C 195/64)

Betrifft: Einfuhr von Hirse und Sorgho aus den Vereinigten Staaten

Wie erklärt sich die Diskriminierung zwischen Portugal und Spanien betreffend die Genehmigung für die Einfuhr von

amerikanischer Hirse und Sorgho aus den Vereinigten Staaten?

Was tut die Kommission, um den der portugiesischen Nahrungsmittelindustrie durch diese Diskriminierung entstandenen Schaden wiedergutzumachen? Welche Lösungen enthält das Abkommen EWG—Vereinigte Staaten in diesem Bereich?

Antwort von Herrn Steichen im Namen der Kommission

(1. April 1993)

Aufgrund des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Abschluß der Verhandlungen gemäß Artikel XXIV.6 des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) hat sich die Gemeinschaft für die Jahre 1987—1992 verpflichtet, zugunsten Spaniens ein jährliches Einfuhrkontingent für 2 Millionen Tonnen Mais und 300 000 Tonnen Sorghum aus Drittländern zu eröffnen, die jeweils in Spanien zu verwenden bzw. zu verarbeiten sind.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1799/87 des Rates ⁽¹⁾ über die Sonderregelung zur Einfuhr von Mais und Sorghum nach Spanien für den Zeitraum 1987—1990 sowie mit Verordnung (EWG) Nr. 3105/87 der Kommission ⁽²⁾ mit Durchführungsbestimmungen zu der Sonderregelung für die Einfuhr von Mais und Sorghum nach Spanien im Zeitraum 1987—1990 wurden die Bedingungen für diese Einfuhren so festgelegt, daß der Verbrauch der Einfuhrwaren in Spanien voll gewährleistet ist und gleichzeitig durch diese Einfuhren keine Störungen auf dem spanischen Markt entstehen.

All diese Bedingungen und Maßnahmen haben zur Folge, daß zum einen die nach Spanien eingeführten Erzeugnisse nicht in andere Mitgliedstaaten weiterversandt werden dürfen und zum anderen die Einfuhrpreise dieser Erzeugnisse in allen Fällen über den jeweiligen Interventionsankaufspreisen liegen. Die erstgenannte Wirkung wird dadurch erzielt, daß eine Sicherheit in ausreichender Höhe zu hinterlegen ist, die nur dann zurückgezahlt wird, wenn der Verbrauch des betreffenden Erzeugnisses nachweislich in Spanien stattgefunden hat. Die zweite Wirkung ergibt sich aus dem von der Kommission bewilligten Abschlag auf die Abschöpfung, der den Einfuhrpreis über dem Ankaufspreis der spanischen Interventionsstelle und damit über dem Preis des betreffenden Erzeugnisses auf dem spanischen Markt liegen läßt.

Infolgedessen konnte die portugiesische Mischfutterindustrie nicht durch die Anwendung des Abkommens geschädigt werden, da die Einfuhrpreise dieser Erzeugnisse und die Kontrolle zur Sicherstellung ihres Verbrauchs in Spanien eine Garantie dafür sind, daß die eingeführten Erzeugnisse nicht nach Portugal weiterversandt werden. Ein zusätzlicher Schutz besteht insofern, als in Portugal eine Reihe weiterer Maßnahmen für den Handel dieser Erzeugnisse mit den

übrigen Mitgliedstaaten angewendet werden. Es kann folglich mit Sicherheit gesagt werden, daß Portugal durch die Anwendung dieses Abkommens nicht gegenüber Spanien diskriminiert wurde.

(¹) ABl. Nr. L 170 vom 30. 6. 1987.

(²) ABl. Nr. L 294 vom 17. 10. 1987.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 3381/92

von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(25. Januar 1993)

(93/C 195/65)

Betrifft: Garantien für die Zahlung der Einkommensbeihilfen für Landwirte

Welche Garantien gibt es nach Einschätzung der Kommission für die fortdauernde Zahlung der Einkommensbeihilfen in Anbetracht der Tatsache, daß die Durchführung der neuen Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) höhere Ausgaben mit sich bringt und eine Tendenz zur Beschneidung der Agrarausgaben zugunsten anderer Politiken besteht?

**Antwort von Herrn Steichen
im Namen der Kommission**

(1. April 1993)

Die Kommission möchte den Herrn Abgeordneten daran erinnern, daß der Europäische Rat in Edinburgh bei der Annahme des Delors-II-Pakets die für die Landwirtschaft erforderlichen Mittel bis zur Jahrhundertwende garantiert hat.

An der jährlichen Steigerungsrate für die Agrarausgaben, die in der Entscheidung 88/377/EWG betreffend die Haushaltsdisziplin (¹) niedergelegt ist, hat sich in der Tat nichts geändert. Folglich kann von einer Kürzung der Ausgaben zugunsten anderer Politiken nicht die Rede sein. Außerdem wird den Folgen von Währungsanpassungen ebenfalls Rechnung getragen werden.

Ferner weist die Kommission darauf hin, daß die Umsetzung der GAP-Reform mit weiteren wesentlichen Einsparungen einhergeht, die ohne diese Reform nicht möglich wären. Als Beispiel genügt es, sich die voraussichtliche Entwicklung der Produktionsüberschüsse in mehreren entscheidenden Sektoren wie Getreide, Rindfleisch oder Tabak ohne die Reform vor Augen zu führen, um zu dem Schluß zu gelangen, daß die Lage auch in bezug auf die Haushaltsmittel sehr rasch untragbar geworden wäre.

Aus diesen Gründen ist nach Ansicht der Kommission die Behauptung verfehlt, die GAP-Reform sei kostspieliger,

wenn dem nicht die Lage ohne die Reform gegenübergestellt wird, die leider noch sehr viel kostspieliger wäre.

(¹) ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 3406/92

von Frau Marie Jepsen (PPE)

an den Rat der Europäischen Gemeinschaften

(25. Januar 1992)

(93/C 195/66)

Betrifft: Mißachtung der Rechte der türkischen Minderheit in Griechenland

Laut Aussagen des griechischen unabhängigen Abgeordneten Dr. Sadek Ahmet vor der dänischen Presse mißachten die griechische Regierung und eine Mehrheit der griechischen politischen Parteien konsequent die Rechte der in Griechenland ansässigen türkisch-moslemischen Minderheit.

Bei einem Aufenthalt in Dänemark hat Dr. Ahmet darauf hingewiesen, daß die griechische Regierung und die Mehrheit im griechischen Parlament lediglich die Existenz einer moslemischen Minderheit im Lande anerkennt, nicht jedoch, daß die gut 130 000 Moslems unter ethnischem und kulturellem Aspekt eine türkische Minderheit darstellen. Dr. Sadek Ahmet hat in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, daß der Minderheit, die aus griechischen Staatsbürgern besteht und die damit verbundenen Verpflichtungen anerkennt, in der Praxis nicht das Recht zugestanden wird, eigene Lehrer und religiöse Führer zu wählen, und daß mehrere Mitglieder der türkisch-moslemischen Minderheit bei Arbeits- oder Studienaufenthalten im Ausland ihre griechische Staatsbürgerschaft verloren haben.

Kann der Rat bestätigen, daß, wie von Herrn Dr. Sadek Ahmet behauptet, die Rechte der erwähnten ethnischen Minderheit in Widerspruch u. a. zur Menschenrechtserklärung der Vereinten Nationen, zur Europäischen Menschenrechtskonvention, zur Schlußakte von Helsinki und zur Pariser KSZE-Charta, denen alle EG-Mitgliedstaaten beigetreten sind, tatsächlich mißachtet werden?

Antwort (¹)

(15. Juni 1993)

Das von der Frau Abgeordneten angesprochene Thema betrifft die interne Situation eines Mitgliedstaates und fällt daher nicht in den Zuständigkeitsbereich der Europäischen Politischen Zusammenarbeit.

(¹) Diese Antwort wurde von den dafür zuständigen Außenministern erteilt, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 3411/92

von Herrn Alex Smith (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(25. Januar 1993)

(93/C 195/67)

Betrifft: Beförderung von Nuklearmaterial

Welche Treffen wurden im Rahmen der Internationalen Meeresorganisation zum Thema Beförderung von Nuklearmaterial abgehalten?

**Antwort von Herrn Matutes
im Namen der Kommission**

(5. April 1993)

Die Beförderung von Kernmaterial und insbesondere von bestrahltem Kernbrennstoff ist seit 1985 im Rahmen der Beratungen über die Beförderung gefährlicher Güter, den Brandschutz und die Auslegung von Schiffen auf 19 Sitzungen der Internationalen Seeschiffsorganisation (IMO) behandelt worden. Über die Ergebnisse dieser Sitzungen wurde dem Schiffssicherheitsausschuß und dem Ausschuß für Umweltschutz auf See berichtet.

Die Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO) hat Regelungen über die Beförderung radioaktiver Stoffe erstellt, die weltweit anerkannt werden. Im Dezember 1992 fand die erste gemeinsame Tagung von IMO und IAEO zu diesem Thema statt. Dabei standen folgende Punkte auf der Tagesordnung:

- die Prüfung der Angemessenheit der gegenwärtigen Bestimmungen über die sichere Beförderung bestrahlten Brennstoffs auf See im Hinblick auf die Auswirkung von Bränden, Explosionen oder Rumpfschäden auf die Unversehrtheit der Transportbehälter sowie die Bewertung der Wahrscheinlichkeit solcher Unfälle;
- die Abgabe von Empfehlungen für eventuell notwendige Maßnahmen im Zusammenhang mit den oben genannten Fragen;
- Beratungen darüber, ob auch die Beförderung anderer radioaktiver Stoffe auf See berücksichtigt werden sollte.

Auf Verlangen verschiedener Mitgliedstaaten und der von der IMO offiziell anerkannten Organisation Greenpeace International wurde das Thema der Beförderung von Plutonium und hochradioaktivem Abfall aus Wiederaufarbeitungsanlagen im Seeverkehr ebenfalls auf dieser Tagung behandelt.

Dabei wurde ein Arbeitsprogramm zur Überarbeitung der bestehenden Bestimmungen im Rahmen über die sichere Seebeförderung von Plutonium und hochgefährlichen radioaktiven Stoffen in speziellen Behältern verabschiedet.

Die Kommission überwacht die Überarbeitung und mögliche Änderung dieser bestehenden Bestimmungen ihrer

Teilnahme an den Sitzungen der Ständigen Beratungsgruppe der IAEO über die sichere Seebeförderung von Kernmaterial sowie durch ihre regelmäßigen Kontakte zu den Sachverständigen der Ständigen Arbeitsgruppe zu Fragen auf dem Gebiet der Beförderung von Kernmaterial, die sie beraten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 3425/92

von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(25. Januar 1993)

(93/C 195/68)

Betrifft: Durchführung der Richtlinie 86/609/EWG

Welche Anstrengungen werden zur Durchführung der Richtlinie 86/609/EWG⁽¹⁾ zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere unternommen? Kann die Kommission mitteilen, welche Mitgliedstaaten die o. g. Richtlinie der Gemeinschaft nicht in Kraft gesetzt bzw. nicht durchgeführt haben?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 358 vom 18. 12. 1986, A. 1.

**Antwort von Herrn Paleokrassas
im Namen der Kommission**

(27. April 1993)

Die Richtlinie 86/609/EWG des Rates zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere ist im November 1989 in Kraft getreten.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt haben alle Mitgliedstaaten — außer Luxemburg und Irland — der Kommission ihre nationalen Umsetzungsmaßnahmen mitgeteilt. Die Kommission hat gegen Luxemburg und Irland das in Artikel 169 EWG-Vertrag vorgesehene Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 3426/92

von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(25. Januar 1993)

(93/C 195/69)

Betrifft: Die Richtlinie 92/43/EWG und die Schmetterlinge

Sind der Kommission die Gründe bekannt, aus denen Schmetterlingsarten wie *Boloria aquilonaria*, *Maculinea arion*, *Phagades predotae*, *Zeryntia rumina* und *Cupido lorquini* nicht in den Anhang II zur Richtlinie 92/43/EWG⁽¹⁾ aufgenommen worden sind, so daß sie nun vom Aussterben bedroht sind?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 206 vom 22. 7. 1992, S. 7.

**Antwort von Herrn Paleokrassas
im Namen der Kommission
(18. Mai 1993)**

Der Rat hatte beschlossen, sich bei der Aufstellung der Artenlisten in den Anhängen der Richtlinie 42/43/EWG im wesentlichen an das Übereinkommen von Bern (Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen freilebenden Tiere und wildwachsenden Pflanzen und ihrer natürlichen Lebensräume) zu halten.

Daher sind im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG die Arten *Boloria aquilonaria*, *Phagades predotae*, *Zeryntia rumina* und *Cupido lorquini* nicht aufgeführt.

Die Art *Maculinea arion* steht dagegen im Anhang IV auf der Liste der streng zu schützenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 3465/92

**von Herrn Domènec Romera I Alcàzar (PPE)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(25. Januar 1993)
(93/C 195/70)**

Betrifft: Schulgebühren für Einwandererkinder in der Gemeinschaft

Die Abkommen innerhalb der Gemeinschaft gewährleisten für die Kinder von Einwanderern Unterricht in ihrer Muttersprache in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft.

In einigen Mitgliedstaaten bestehen jedoch Abgaben für die Unterrichtstätigkeit der Schulen für Einwanderer.

Ist die Kommission nicht der Ansicht, daß es unvereinbar mit der erforderlichen Solidarität ist, daß solche Schulen diskriminiert werden und dadurch den Einwanderern Kosten entstehen, die die Einheimischen des Landes nicht zu tragen haben?

**Antwort von Herrn Ruberti
im Namen der Kommission
(29. März 1993)**

In der Richtlinie 77/486/EWG des Rates⁽¹⁾ werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, nach Maßgabe ihrer innerstaatlichen Verhältnisse und ihrer Rechtssysteme in Zusammenarbeit mit den Herkunftsstaaten geeignete Maßnahmen zu treffen, um unter Koordinierung mit dem Regelunterricht die Unterweisung der Kinder von Wanderarbeitnehmern, die Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats sind, in der Muttersprache und der heimatlichen Landeskunde zu fördern. Aus der Richtlinie ergibt sich jedoch kein subjektiver Anspruch der Kinder auf diesen Unterricht.

Das Ratsprotokoll enthält eine Erklärung, wonach diese Richtlinie für Kinder von Wanderarbeitnehmern kein individuelles, subjektives Recht auf Unterweisung in ihrer Muttersprache begründet.

In der Erklärung wird ferner klargestellt, daß die Verpflichtung des Gastlandes zur Förderung dieses Unterrichts eine — unter anderem finanzielle — Zusammenarbeit zwischen diesem Mitgliedstaat und dem Herkunftsstaat voraussetzt. Nach Ansicht der Kommission ist es daher mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar, wenn der Unterricht von einem oder beiden betroffenen Mitgliedstaaten finanziert wird.

Anderes könnte nur in besonderen Fällen gelten, in denen die Eltern der Einwandererkinder die Kosten für den Unterricht in der Muttersprache und der heimatlichen Landeskunde selbst tragen müssen.

Die Gemeinschaft trägt jedoch durch Beihilfen aus dem Europäischen Sozialfonds dazu bei, die für die Herkunftsstaaten durch ihre Beiträge entstehenden Kosten zu verringern.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 199 vom 6. 8. 1977.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 3479/92

**von Herrn Niall Andrews (RDE)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(28. Januar 1993)
(93/C 195/71)**

Betrifft: Verletzung der Richtlinien über die Ausübung des Architektenberufs durch Spanien

Welche Schritte unternimmt die Kommission, um die ordnungsgemäße und faire Umsetzung der Richtlinien über die Ausübung des Architektenberufs durch Spanien sicherzustellen, das nach den Erkenntnissen der Kommission eindeutig gegen die Richtlinien verstößt?

**Antwort von Herrn Vanni d'Archirafi
im Namen der Kommission
(7. Mai 1993)**

Die Kommission hat Spanien wegen der Differenzen in Zusammenhang mit der Umsetzung der Architekten-Richtlinie in nationales Recht eine mit Gründen versehene Stellungnahme übermittelt.

Nähere Einzelheiten dazu sind der Antwort der Kommission auf die schriftliche Anfrage Nr. 2982/92 von Herrn Valverde López zu entnehmen⁽¹⁾.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 185 vom 7. 7. 1993.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 3480/92

von Herrn Niall Andrews (RDE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(28. Januar 1993)

(93/C 195/72)

Betrifft: Nicht ordnungsgemäße Umsetzung der Richtlinien über die Ausübung des Zahnarztberufes

Im Neunten Jahresbericht über die Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts (1991), den die Kommission dem Parlament übermittelt hat, heißt es, daß gegen Deutschland, Spanien und Italien ein Vertragsverletzungsverfahren wegen der nicht ordnungsgemäßen Umsetzung der Richtlinien über die Ausübung des Zahnarztberufes eingeleitet wurde. Kann die Kommission Auskunft über den neuesten Stand im Hinblick auf die korrekte Umsetzung der Richtlinien in den genannten Ländern und überall in der Gemeinschaft erteilen?

**Antwort von Herrn Vanni d'Archirafi
im Namen der Kommission**

(17. Mai 1993)

Die Vertragsverletzungsverfahren wegen der nicht ordnungsgemäßen Umsetzung der „Zahnärzte“-Richtlinien 78/686/EWG und 78/687/EWG⁽¹⁾, auf die im Neunten Bericht über die Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts (1991) eingegangen wird, laufen weiter. Inzwischen sind Deutschland, Spanien und Italien mit Gründen versehene Stellungnahmen übermittelt worden. Wie aus dem Zehnten Bericht über die Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts (1992) hervorgeht, sind keine Vertragsverletzungsverfahren gegen andere Mitgliedstaaten eingeleitet worden.

(1) ABl. Nr. L 233 vom 24. 8. 1978.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 3482/92

von Herrn Lode Van Outrive (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(28. Januar 1993)

(93/C 195/73)

Betrifft: Wirtschafts- und Währungsunion und Konvergenzprogramme der Mitgliedstaaten — Auswirkungen auf das Niveau des sozialen Schutzes, die Einkommen und die Beschäftigung

Die Anwendung der strengen geldpolitischen Kriterien, die für den Eintritt in die Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) erfüllt werden müssen, kann in den Mitgliedstaaten gravierende Folgen für den sozialen Schutz, die Beschäftigung und die Einkommen haben.

Es versteht sich von selbst, daß den schwächsten Bevölkerungsgruppen die größte Gefahr droht.

Welche Schritte beabsichtigt die Kommission, um diese Probleme in den Griff zu bekommen? Verfügt die Kommission über methodische Ansätze, mit deren Hilfe die Auswirkungen einer Anwendung der „Maastricht“-Bestimmungen auf die Bevölkerung festgestellt werden können?

**Antwort von Herrn Christophersen
im Namen der Kommission**

(3. Mai 1993)

Für die Beantwortung der Frage des Herrn Abgeordneten sind zwei Aspekte von Bedeutung. Zum einen wird die Wirtschafts- und Währungsunion zu umfassenden und dauerhaften Nettovorteilen führen; dies wurde in der Stellungnahme der Kommission zu der Regierungskonferenz über die WWU oder in der von den Dienststellen der Kommission durchgeführten Untersuchung „Ein Markt, eine Währung“⁽¹⁾ zum Ausdruck gebracht. Zum anderen muß bei der Beurteilung der Auswirkungen der Maastricht-Kriterien die Frage beantwortet werden, welche wirtschaftspolitischen Maßnahmen ohne diese Kriterien ergriffen worden wären. Es steht völlig außer Zweifel — und wurde wiederholt in Jahreswirtschaftsberichten der Gemeinschaft belegt —, daß mehrere Mitgliedstaaten auch unabhängig von dem WWU-Prozeß und den Maastricht-Kriterien Maßnahmen ergriffen hätten, die auf eine größere Konvergenz der wirtschaftlichen Eckdaten abzielen. Die Perspektive der WWU erhöht die Glaubwürdigkeit der zu ergreifenden politischen Maßnahmen, was die Zinssätze verringern wird. Es ist daher äußerst wichtig, daß der Maastrichter Vertrag von allen Mitgliedstaaten ratifiziert wird.

Der Nutzen des wirtschaftlichen Konvergenzprozesses besteht darin, daß er den Mitgliedstaaten ermöglicht, in den sich selbst verstärkenden Kreislauf eines inflationsfreien und nachhaltigen Wachstums einzutreten; nur so kann die Beschäftigung langfristig gesichert werden. Die Kommission ist sich der Schwierigkeiten bewußt, denen sich die Mitgliedstaaten mit dem geringsten Wohlstand wie auch die schwächsten Bevölkerungsgruppen in jedem einzelnen Mitgliedstaat in diesem Zusammenhang gegenübersehen können.

Dieser Prozeß ist möglicherweise für die weniger wohlhabenden Mitgliedstaaten der Gemeinschaft schwieriger als für die übrigen Mitgliedstaaten, da der wirtschaftliche Wohlstand der ersten Gruppe das Niveau der übrigen Gemeinschaft erreichen muß, was besondere Anstrengungen bei den staatlichen Investitionen erfordert. Der Maastrichter Vertrag sieht die Schaffung des Kohäsionsfonds bis zum 31. Dezember 1993 vor, um diesen Prozeß zu unterstützen. In der finanziellen Vorausschau für 1993 bis 1999, die auf der Tagung des Europäischen Rates in Edinburgh vereinbart wurde, ist ein Gesamtbetrag von 15,15 Milliarden ECU für Griechenland, Spanien, Irland und Portugal vorgesehen, was 2,5 % der Summe der Bruttoinlandsprodukte dieser Staaten entspricht. Vorerst hat die Kommission dem Rat Vorschläge für ein Übergangsinstrument unterbreitet, das bis zur Ratifizierung des Vertrags wirksam sein soll.

Der Konvergenzprozeß wird durch die derzeit in der Gemeinschaft ungünstige Lage mit niedrigem Wirtschafts-

wachstum erschwert. Um die Rückkehr zum Wirtschaftswachstum zu beschleunigen und dadurch den Konvergenzprozeß zu erleichtern, hat der Europäische Rat von Edinburgh eine Wachstumsinitiative beschlossen. Die Kommission unternimmt derzeit Schritte, um die Gemeinschaftsaktion, die Teil dieser Wachstumsinitiative ist — insbesondere die Schaffung des Europäischen Investmentfonds, der eine Änderung des Vertrags erfordert —, so schnell wie möglich durchzuführen; was die zusätzlichen Darlehensfazilitäten der Europäischen Investitionsbank angeht, so sind erste Finanzierungsbeschlüsse bereits im Februar gefaßt worden. Auch in den Mitgliedstaaten wurden im Einklang mit dem in Edinburgh beschlossenen Vorgehen geeignete Maßnahmen eingeleitet; die erzielten Fortschritte werden regelmäßig vom Ecofin-Rat überprüft.

(¹) *Europäische Wirtschaft*, Nr. 44 — Oktober 1990.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 3509/92

von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(28. Januar 1993)

(93/C 195/74)

Betrifft: Das interkommunale Nahverkehrsunternehmen der griechischen Hauptstadt

Es steht fest, daß in Athen ein interkommunales Unternehmen für den städtischen Nahverkehr gegründet werden soll. Vor kurzem erklärte der Vorstandsvorsitzende der Tedkna, Herr D. Efstathiadis, daß das Statut der von den Beschäftigten der ehemaligen EAS gebildeten Genossenschaft zum Zeitpunkt seiner Genehmigung durch das Landgericht Athen gleichzeitig mit dem Statut des von mehreren Gemeinden getragenen Unternehmens eingetragen werden soll, das 20 Stadtgemeinden Attikas dem Präfekten von Athen zur Billigung empfehlen.

Kann die Kommission darüber Auskunft geben, ob eine Möglichkeit zur Finanzierung des interkommunalen Unternehmens für den städtischen Nahverkehr Athens besteht, damit Busse gekauft werden können?

Antwort von Herrn Millan
im Namen der Kommission

(2. April 1993)

Es wäre nicht richtig, wenn sich die Kommission zur Finanzierung bestimmter Investitionen äußerte, so lange kein Antrag der griechischen Behörden vorliegt. Dennoch möchten wir dem Herrn Abgeordneten mitteilen, daß die Strukturfonds der Gemeinschaft normalerweise nicht den Kauf von Bussen für den städtischen Nahverkehr finanzieren.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 3512/92

von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(28. Januar 1993)

(93/C 195/75)

Betrifft: Die Hauptumweltverschmutzer in der Stadt Keratsini

Die Stadt Keratsini schlägt Alarm, weil Probleme der Umweltverschmutzung angepackt werden müssen, die durch die Düngerefabrik, das Kraftwerk des öffentlichen Elektrizitätsversorgungsunternehmens, den Fischereihafen, die Deponie von Schistó, die Tanks für Flüssigbrennstoffe und die städtischen Abwässer verursacht werden.

Gedenkt die Kommission ihr Interesse daran zu bekunden, daß diese Umweltprobleme gelöst werden, denen Keratsini durch die erwähnten Hauptumweltverschmutzer ausgesetzt ist?

Antwort von Herrn Paleokrassas
im Namen der Kommission

(19. April 1993)

Es ist nicht Aufgabe der Kommission, die Stadt Keratsini bei ihren Umweltproblemen fachlich zu beraten oder zu unterstützen.

Die Kommission könnte jedoch auf zwei Ebenen tätig werden:

- auf rechtlicher Ebene in Anwendung von Artikel 169 des EWG-Vertrags durch die Einleitung eines Verfahrens gegen den Mitgliedstaat, falls ihr genaue Informationen übermittelt würden, die Verstöße gegen die Anwendung der Umweltvorschriften der Gemeinschaft erkennen lassen;
- auf finanzieller Ebene durch die Unterstützung von Maßnahmen für eine bessere Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften, falls diese Maßnahmen den Kriterien und Prioritäten entsprechen, die im Rahmen der derzeit geltenden Verfahren für finanzielle Unterstützungsmaßnahmen festgelegt werden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 3515/92

von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(28. Januar 1993)

(93/C 195/76)

Betrifft: Die Verletzung der FIAF-Regeln durch das Regime von Skopje

Das Regime von Skopje verstößt gegen die Regeln der internationalen Föderation der Filmarchive, die zum Aus-

tausch von Filmmaterial verpflichten. Dies gilt insbesondere, wenn das Material die Vertragsstaaten unmittelbar interessiert. Vor kurzem verweigerten die Behörden in Skopje die Herausgabe von 800 Meter 35 Millimeter-Filmmaterial, das die ersten Cineasten des Balkans, die Gebrüder Manakias, aufgenommen hatten, an den Direktor der griechischen Cinemathek.

Wie gedenkt die Gemeinschaft diese Frage anzupacken?

**Antwort von Herrn Van den Broek
im Namen der Kommission**

(27. April 1993)

Die ehemals jugoslawische Republik Mazedonien ist nicht FIAF-Mitglied. Man kann daher nicht von ihr verlangen, sich an ein Abkommen zu halten, das sie nicht unterzeichnet hat.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 70/93

von Herrn José Torres Couto (S)
an den Rat der Europäischen Gemeinschaften
(9. Februar 1993)
(93/C 195/77)

Betrifft: Binnenmarkt und soziales Europa

Wie beurteilt der Rat die Lage hinsichtlich der sozialen Dimension des Binnenmarktes?

Welche Fortschritte wurden von der britischen Präsidentschaft erzielt, und wie lauten die Prognosen für die kommenden sechs Monate?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 486/93

von Herrn José Torres Couto (S)
an den Rat der Europäischen Gemeinschaften
(12. März 1993)
(93/C 195/78)

Betrifft: Anwendung der sozialen Richtlinien

Wann gedenkt der Rat, die volle Verantwortung für die Anwendung der bei ihm anhängigen sozialen Richtlinien zu übernehmen, deren verzögerte Anwendung das „soziale Dumping“ in der Gemeinschaft fördert?

**Gemeinsame Antwort
auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 70/93 und 486/93**
(11. Juni 1993)

Zur Festlegung einer Sozialpolitik im Rahmen des Binnenmarktes haben sich elf Mitgliedstaaten der Gemeinschaft

anlässlich des Europäischen Rates in Straßburg am 9. Dezember 1989 auf die Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer geeinigt.

Die Kommission hat dem Rat eine Reihe von Vorschlägen unterbreitet, die in ihrem sozialpolitischen Aktionsprogramm vorgesehen sind. Der Rat hat nach heutigem Stand 18 der 32 vorgesehenen und ihm vorgelegten Vorhaben verabschiedet.

Der Rat ist weiterhin mit der Prüfung von Kommissionsvorschlägen für Richtlinien im sozialen Bereich befaßt. So stehen auf der Tagesordnung des Rates (Arbeit und Sozialfragen) am 1. Juni insbesondere die Richtlinienvorschläge „Neugestaltung der Arbeitszeit“, „Jugendarbeitsschutz“, „Fischereifahrzeuge“ und „europäische Betriebsräte“.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 71/93

von Herrn José Torres Couto (S)
an die Europäische Politische Zusammenarbeit
(9. Februar 1993)
(93/C 195/79)

Betrifft: Friedensprozeß in Angola

Die Vereinbarungen von Bicesse zwischen der MPLA und der UNITA müssen als gescheitert gelten, nachdem die Wahlen in Angola nicht zur Errichtung einer Mehrparteiendemokratie, zur Bildung eines wirklich repräsentativen, das gesamte angolische Volk vertretenden Parlaments oder einem dauerhaften Frieden geführt haben. Kann die Europäische Politische Zusammenarbeit (EPZ) angesichts des drohenden Wiederauflebens der bewaffneten Auseinandersetzungen, das verheerende Folgen für die heimgesuchte angolische Bevölkerung hätte, mitteilen,

— welche Maßnahmen sie im Hinblick auf die Fortführung des Friedensprozesses in Angola bereits ergriffen hat und welche Maßnahmen sie zu ergreifen gedenkt;

— wie sie zu den Wahlen in Angola und den anschließenden politischen Unruhen steht, die bereits zu einem wahrhaften Völkermord in diesem Land geführt haben?

Antwort
(15. Juni 1993)

Es wird auf die Erklärungen der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten vom 22. Januar, 17. Februar und 23. April 1993 verwiesen.

Die Lage in Angola bleibt für die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten Anlaß zu größter Besorgnis. Wir messen der

Durchführung der Vereinbarungen von Bicesse, die weiterhin die Grundlage und den allgemeinen Rahmen für die Wiederherstellung des Friedens in Angola darstellen, große Bedeutung zu. Wir haben beträchtliche finanzielle und materielle Beiträge geleistet und Beobachter zu den Wahlen in Angola entsandt und unterstützen die Vereinten Nationen bei ihrer wichtigen Aufgabe.

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten nehmen mit größtem Bedauern zur Kenntnis, daß auf die ersten demokratischen Wahlen in Angola, die im September 1992 stattfanden und vom Sonderbeauftragten des Generalsekretärs der Vereinten Nationen als im allgemeinen freie und faire Wahlen anerkannt wurden, später gewalttätige Zwischenfälle folgten, die sich aus Streitigkeiten über die Wahlen entwickelten. Sie riefen zu einer sofortigen Einstellung der Gewalthandlungen auf und forderten alle Parteien auf, das Endergebnis des demokratischen Prozesses zu respektieren und weiterhin die Friedensvereinbarungen, insbesondere hinsichtlich der Demobilisierung und Beschränkung ihrer Truppen und der Einziehung ihrer Waffen, der Bildung der vereinigten nationalen Streitkräfte und der Schaffung der Voraussetzungen für die Durchführung eines zweiten Wahlgangs, anzuwenden.

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten erklärten, daß jede Partei, die sich dem Friedensprozeß, zu dem sich alle Parteien selbst verpflichtet hätten und der vom angolischen Volk auf demokratischem Wege gebilligt worden sei, entgegenstelle, dafür die Verantwortung trage.

Leider wurden diese Appelle nicht befolgt. Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten bedauern den Ausbruch ausgedehnter, heftiger Kämpfe in Angola und den Verlust zahlreicher Menschenleben. Sie forderten beide Seiten, insbesondere die UNITA, nachdrücklich auf, die Friedensvereinbarungen einzuhalten, die Kämpfe einzustellen, die Wahlergebnisse zu respektieren und den Demobilisierungsprozeß weiterzuführen. Desgleichen forderten sie die Länder in der Region auf, von jeder Handlung abzusehen, die zu einer Internationalisierung des derzeitigen Konflikts beitragen könnte. Auf dem Schlachtfeld kann keine Lösung gefunden werden. Erstes und unmittelbares Ziel ist ein allgemeiner Waffenstillstand.

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten betrachten die Verlängerung der Überprüfungsmission der Vereinten Nationen für Angola — UNAVEM — als wesentlichen Beitrag zur Erhaltung des Friedens. Sie unterstützen uneingeschränkt die VN-Resolutionen, insbesondere die jüngst angenommene Resolution 811 des VN-Sicherheitsrates, und forderten die betroffenen Parteien, vor allem die UNITA, nachdrücklich auf, deren Bestimmungen einzuhalten.

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten begrüßen, daß die Regierung von Angola und die UNITA in Abidjan unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen Verhandlungen aufgenommen haben. Sie bringen ihren eindringlichen Wunsch zum Ausdruck, daß mit diesen Verhandlungen eine friedliche Lösung des Konflikts in Angola erreicht werden kann, die zu nationaler Einheit und Versöhnung führt. Es ist erforderlich, den Waffenstillstand wiederherzustellen und alle Feindseligkeiten unmittelbar einzustellen.

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten sind über die Lage der Menschen in Angola höchst besorgt. Die Vereinten Nationen haben eindringlich zu humanitärer Hilfe aufgerufen. Wir sind bereit, den Millionen von Angolanern, die die tragischen Opfer der Kämpfe sind, humanitäre Hilfe zu leisten. In diesem Zusammenhang erinnern die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten daran, daß es ihrer Auffassung nach unannehmbar ist, Hilfsmaßnahmen an irgendwelche Bedingungen zu knüpfen, und daß ihrer Ansicht nach alle Seiten verpflichtet sind, dafür Sorge zu tragen, daß die humanitäre Hilfe die notleidende Bevölkerung erreicht, unabhängig davon, unter wessen Kontrolle sich die betreffenden Gebiete befinden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 142/93

von Frau Winifred Ewing (ARC)

an den Rat der Europäischen Gemeinschaften

(15. Februar 1993)

(93/C 195/80)

Betrifft: Schottische und walisische Sitze im Europäischen Parlament

In seiner Autobiographie mit dem Titel *All in a Life* kommentierte Dr. Garret Fitzgerald die Verhandlungen, die zum Beschluß über die Verteilung der Sitze im ersten direkt gewählten Europäischen Parlament führten. Ferner stellte er fest: „Obwohl die Notwendigkeit, Schottland und Wales stärker zu berücksichtigen, die Grundlage des britischen Arguments für mehr Sitze gewesen war, wurden die zusätzlichen Sitze England zugewiesen.“

Kann der amtierende Präsident Angaben darüber machen, ob die britische Regierung bei den Verhandlungen, die zum Beschluß des Gipfeltreffens von Edinburgh über die Erhöhung der Anzahl der Sitze des Europäischen Parlaments führten, nach den Worten von Dr. Fitzgerald „auf die schottische und walisische Karte“ setzte?

Kann der amtierende Präsident Angaben darüber machen, ob das Vereinigte Königreich die Absicht bekundet hat, die Vertretung von Schottland und Wales bis auf die Anzahl der Sitze, oder darüber hinaus, zu erhöhen, die — nach Angaben des früheren irischen Premierministers — in Jim Callaghans letzter Verhandlungsposition über die ursprüngliche Verteilung der Sitze im direkt gewählten Parlament (jeweils 10 und 5 Sitze aus der Zuweisung von 82 oder 81 Sitzen für das Vereinigte Königreich wurden für Schottland und Wales vorbehalten) im Rahmen der Neuzuweisung von Sitzen für das Vereinigte Königreich im Europäischen Parlament für Schottland und Wales vorgeschlagen wurden?

Kann die dänische Präsidentschaft Druck auf die britische Regierung ausüben, damit diese rechtzeitig zu den nächsten Europawahlen ein Verhältniswahlssystem für die Europawahlen in Schottland und Wales einführt?

Antwort

(11. Juni 1993)

1. Es ist nicht Sache des Rates, zu den von einer Persönlichkeit im eigenen Namen abgegebenen Erklärungen Stellung zu nehmen.

2. Die Aufteilung der Sitze in jedem Mitgliedstaat wird gemäß Artikel 7 Absatz 2 des Aktes zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments vom 20. September 1976⁽¹⁾ durch einzelstaatliche Vorschriften geregelt, und zwar jedenfalls bis zum Inkrafttreten eines einheitlichen Wahlverfahrens, dessen Annahmodalitäten in Artikel 138 Absatz 3 des EWG-Vertrags festgelegt sind.

(¹) ABl. Nr. L 278 vom 8. 10. 1976.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 265/93

von Herrn Víctor Manuel Arbeloa Muru (S)
an die Europäische Politische Zusammenarbeit

(23. Februar 1993)

(93/C 195/81)

Betrifft: Häftlinge in Burundi

Befinden sich die etwa 500 Personen, die nach den Angriffen der Rebellen Ende 1991 verhaftet wurden, immer noch in den Gefängnissen Burundis? Hat man ihnen mitgeteilt, wessen sie beschuldigt werden, oder sind sie verurteilt worden?

Antwort

(16. Juni 1993)

Jüngsten Informationen zufolge sind zwischen April und August 1992 etwa 70 Personen, die angeklagt waren, am Aufstand im November 1991 beteiligt gewesen zu sein, zu Gefängnisstrafen verurteilt worden. Weitere fünf Personen wurden zum Tode verurteilt, doch ist ihre Hinrichtung ausgesetzt worden. Über etwa 400 Personen ist noch kein Urteil ergangen. Ich kann dem Herrn Abgeordneten versichern, daß bei den burundischen Behörden kein Zweifel darüber besteht, daß die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten über die verhängten Urteile und die Bedingungen, unter denen die Prozesse stattgefunden haben, sehr besorgt sind.

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten werden die Entwicklung auch weiterhin aufmerksam verfolgen. Sie hoffen dabei, daß die jüngsten Fortschritte Burundis auf dem Weg zu einer Mehrparteiendemokratie dazu führen werden, daß die Menschenrechte und die Grundfreiheiten,

zu denen auch das Recht auf unparteiische und unabhängige Gerichtsverfahren gehört, uneingeschränkt geachtet werden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 394/93

von Herrn Víctor Manuel Arbeloa Muru (S)
an die Europäische Politische Zusammenarbeit

(5. März 1993)

(93/C 195/82)

Betrifft: Iraner im Krieg im Sudan

Verfügen die Minister, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten, über sichere Informationen über die Beteiligung von iranischen Kämpfern am Krieg im Sudan auf der Seite der Regierungstruppen? Wenn dies zutrifft, welche politische Stellungnahme geben sie dazu ab?

Antwort

(15. Juni 1993)

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten verfügen über keine sicheren Informationen über die von dem Herrn Abgeordneten angesprochene Frage. Die Gesamtlage im Sudan bereitet der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten jedoch nach wie vor größte Sorge. Der Herr Abgeordnete kann versichert sein, daß die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten die Entwicklungen eng im Auge behalten und bereit sind, den politischen Dialog zur Beendigung der bewaffneten Kämpfe, durch die der Bevölkerung des Sudans große Leiden zugefügt werden, zu unterstützen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 400/93

von Herrn José Vázquez Fouz (S)
an den Rat der Europäischen Gemeinschaften

(5. März 1993)

(93/C 195/83)

Betrifft: Politik der Gemeinschaft im südlichen Afrika

Im südlichen Afrika besteht eine Konfliktsituation in Mosambik, Angola und Südafrika, gleichzeitig werden Verhandlungen für eine schrittweise Demokratisierung geführt. Die Gemeinschaft ist daran sowie an der besonderen Notwendigkeit einer politischen und demokratischen Stabilität in diesem Gebiet interessiert. Wie beurteilen der Rat und die Präsidentschaft die Möglichkeit der Einberufung einer Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit im südlichen Afrika?

Welches könnten die konkreten Ziele und die anzuwendenden Mittel sein, um sie zu erreichen?

Antwort ⁽¹⁾
(15. Juni 1993)

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten teilen uneingeschränkt die Ansicht des Herrn Abgeordneten, daß Friede und Stabilität in den Beziehungen zwischen Nachbarländern im südlichen Afrika eine Voraussetzung für Fortschritte bei der regionalen Zusammenarbeit und Entwicklung sind. Ihres Erachtens liegt die Verantwortung hierfür jedoch in erster Linie bei den Ländern des südlichen Afrikas. Daher haben sie es besonders begrüßt, daß Sicherheitsfragen in dem jüngst unterzeichneten Vertrag zur Gründung einer Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrikas einen wichtigen Rang einnehmen. Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten hoffen, daß die Zusammenarbeit auf diesem Gebiet eine Neuausrichtung der knappen Ressourcen auf Entwicklungsziele ermöglichen und somit zu einer Verringerung des Konfliktpotentials beitragen wird.

⁽¹⁾ Diese Antwort wurde von den dafür zuständigen Außenministern erteilt, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 459/93
von Herrn Thomas Megahy (S)
an den Rat der Europäischen Gemeinschaften
(11. März 1993)
(93/C 195/84)

Betrifft: Strukturfonds-Ziel 6

Während der Ratstagung von Edinburgh wurde ein Ziel 6 abgelehnt, und dieser Vorschlag einer Unterstützung für Fischereigebiete wurde auf einschlägige Ziele verwiesen. Was wird derzeit vorgeschlagen?

Antwort
(11. Juni 1993)

In den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Edinburgh heißt es, daß „dem Bedarf der von der Fischerei abhängigen Gebiete im Rahmen der relevanten Ziele angemessene Beachtung geschenkt werden sollte“.

Im Rahmen der weiteren Arbeiten im Anschluß an diese Schlußfolgerungen hat die Kommission dem Rat am 10. März 1993 neue Vorschläge für die Funktionsweise der Strukturfonds der Gemeinschaft für die Jahre 1994 bis 1999 übermittelt; die Prüfung dieser Vorschläge, zu denen das Europäische Parlament angehört wird, hat in den Ratsgremien gerade begonnen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 540/93
von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI)
an den Rat der Europäischen Gemeinschaften
(3. März 1993)
(93/C 195/85)

Betrifft: Diskriminierung von Journalistinnen in Afghanistan

Im Lichte der Beschlüsse der Internationalen Journalistenföderation vom Juni 1992 in Montreal heißt es in einer EntschlieÙung des Verwaltungsrates des griechischen Presseverbandes aus jüngster Zeit, daß in Afghanistan Diskriminierungen von Journalistinnen festzustellen sind. Insbesondere heißt es, daß die Behörden dieses Landes die Moderierung von Sendungen im Fernsehen des Landes durch Frauen verboten haben und daß weibliche Stimmen im Rundfunk des Landes nunmehr ebenso verboten sind. Gedenkt der Rat, diese für Frauen erniedrigende Diskriminierung durch die Behörden Afghanistans als einen weiteren nicht hinnehmbaren Sachverhalt zu verurteilen, der nicht nur gegen die von der Internationalen Journalistenföderation während ihres Kongresses verkündeten Prinzipien, sondern auch gegen die Menschenrechte im allgemeinen verstößt?

Antwort ⁽¹⁾
(16. Juni 1993)

Das von dem Herrn Abgeordneten angesprochene spezifische Thema ist im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit nicht behandelt worden.

⁽¹⁾ Diese Antwort wurde von den dafür zuständigen Außenministern erteilt, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 565/93
von Herrn José Lafuente López (PPE)
an den Rat der Europäischen Gemeinschaften
(30. März 1993)
(93/C 195/86)

Betrifft: Ausschluß von Polizeibeamten, die Foltermethoden angewandt haben, aus den Sicherheitskräften des Staates

Vor kurzem wurden in Spanien zwei Angehörige der Sicherheitskräfte wegen Anwendung von Folter durch die zuständigen Gerichte verurteilt. In beiden Fällen liegt ein Rückfall vor, denn sie waren bereits von anderen spanischen Gerichten wegen Folterpraktiken verurteilt worden.

Da die Ausmerzung der Folter in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft ein unverrückbares Ziel sein muß und da die

Gerichte weiterhin Bedienstete der Ordnungskräfte wegen Folterung verurteilen, sollte von den Behörden aller Mitgliedstaaten ohne jede Ausnahme der Grundsatz angewandt werden, daß jeder Angehörige der Ordnungskräfte, der Gefangene gefoltert hat, aus dem Dienst bei der Ordnungsmacht, der er angehört, ausgeschlossen wird.

Vertritt der Rat nicht auch die Ansicht, daß, um diesbezüglich jede Zweideutigkeit zu vermeiden, um den Schutz der Menschenrechte in unserer Gemeinschaft zu gewährleisten und um die Möglichkeit eines Rückfalls auszuschalten, jeder Polizeibeamte, der sich des Vergehens der Folter schuldig gemacht hat, aus dem Polizeidienst auszuschließen ist, wenn er zum ersten Mal aus diesem Grund von einem Gericht verurteilt worden ist?

Antwort ⁽¹⁾

(16. Juni 1993)

Das von dem Herrn Abgeordneten angesprochene Thema betrifft die interne Situation eines Mitgliedstaats und fällt daher nicht in den Zuständigkeitsbereich der Europäischen Politischen Zusammenarbeit.

⁽¹⁾ Diese Antwort wurde von den dafür zuständigen Außenministern erteilt, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 590/93

von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI)

an den Rat der Europäischen Gemeinschaften

(31. März 1993)

(93/C 195/87)

Betrifft: Gemeinsame Flüchtlingspolitik

Die Mitgliedstaaten sind sich hinsichtlich der gemeinsamen Grundsätze, die auf die künftige gemeinsame Politik insbesondere gegenüber den Wirtschaftsflüchtlingen Anwendung finden sollten, durchaus uneins. Wird sich der Rat um eine sofortige Einigung über dieses Problem bemühen, das in Europa und weltweit immer größere Ausmaße annimmt?

Antwort

(11. Juni 1993)

Wie dem Herrn Abgeordneten bekannt sein dürfte, werden Fragen der Einwanderungs- und Asylpolitik zwischen den zwölf Mitgliedstaaten auf Regierungsebene behandelt. Der Rat kann zu Angelegenheiten, die gegenwärtig außerhalb seiner Zuständigkeit liegen, nicht Stellung nehmen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 591/93

von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI)

an den Rat der Europäischen Gemeinschaften

(31. März 1993)

(93/C 195/88)

Betrifft: Aufwertung der Stellung der Frauen

Dem Rat ist bekannt, daß die Frauen in den gemeinschaftlichen Entscheidungsgremien schwach vertreten sind. Wird er so bald wie möglich eine Regelung für die stärkere Beteiligung und Mitsprache von Frauen auf regionaler, nationaler und Gemeinschaftsebene ausarbeiten?

Antwort

(11. Juni 1993)

Der Rat hat in seiner Entschließung vom 21. Mai 1991 zum dritten mittelfristigen Aktionsprogramm der Gemeinschaft für die Chancengleichheit für Frauen und Männer (1991—1995) ⁽¹⁾ die Mitgliedstaaten unter anderem aufgefordert,

- Maßnahmen anzuregen, die die Mitwirkung der Frauen am Entscheidungsprozeß im öffentlichen wirtschaftlichen und sozialen Leben fördern sollen;
- im Rahmen dieses Programms entsprechend den Erfordernissen nationale, regionale oder lokale Pläne zur Förderung der Gleichstellung oder andere einschlägige politische Maßnahmen zu beschließen, in denen Ziele festgelegt werden, die den jeweiligen nationalen Besonderheiten entsprechen.

In derselben Entschließung hat der Rat die Kommission unter anderem aufgefordert,

- eine Zwischen- und eine Gesamtbewertung (nach der halben Laufzeit und am Ende der Laufzeit des Programms) der Politik der Chancengleichheit und der Gleichbehandlung vorzunehmen;
- die Ergebnisse dieser Bewertung dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß vorzulegen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 142 vom 31. 5. 1991, S. 1.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 592/93

von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI)

an den Rat der Europäischen Gemeinschaften

(31. März 1993)

(93/C 195/89)

Betrifft: Ausgleichszölle seitens der Vereinigten Staaten

Die US-Regierung kündigte unlängst an, daß sie auf Stahleinfuhren aus der Gemeinschaft Ausgleichszölle erhe-

ben wolle. Ferner soll ab 5. März den US-Behörden der Kauf europäischer Telekommunikationsartikel verboten werden. Was will der Rat in dieser schwierigen Frage unternehmen?

Antwort

(11. Juni 1993)

1. Der Rat sieht die Ankündigung der Vereinigten Staaten bezüglich der Erhebung von Ausgleichszöllen auf Stahleinfuhren aus der Gemeinschaft mit großer Sorge und verfolgt aufmerksam die Beratungen, welche die Kommission derzeit mit den Vereinigten Staaten im Rahmen des GATT-Kodex über Subventionen und Ausgleichszölle führt. Er ist weiterhin überzeugt, daß dieses und andere ähnliche Probleme in diesem Sektor langfristig nur durch den raschen Abschluß der Verhandlungen über eine multilaterale Stahlvereinbarung gelöst werden können.

2. Was die angedrohte Maßnahme der Vereinigten Staaten bei öffentlichen Aufträgen, insbesondere im Telekommunikationssektor, anbelangt, so hat die Gemeinschaft bekanntlich vor kurzem mit den Vereinigten Staaten ein Teilabkommen betreffend öffentliche Aufträge geschlossen. Daraufhin haben die Vereinigten Staaten angekündigt, daß sie statt der angedrohten Sanktionen in dem Umfang andere Maßnahmen treffen würden, wie die Weigerung der Gemeinschaft, Artikel 29 der Vergaberichtlinie in bezug auf den Telekommunikationssektor aufzuheben, ausschließende Wirkung habe. Die Kommission hat sich ihrerseits das Recht vorbehalten, die von ihr für angemessen erachteten Maßnahmen zu ergreifen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 597/93

von Herrn Jean Penders (PPE)

an die Europäische Politische Zusammenarbeit

(1. April 1993)

(93/C 195/90)

Betrifft: Verhaftung eines NCR/Handelsblad-Korrespondenten

1. Ist den Ministern, die im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit zusammentreten, bekannt, daß der Moskauer NCR/Handelsblad-Korrespondent Hubert Smeets am 12. Februar 1993 in Usbekistan festgenommen und danach als unerwünschte Person ausgewiesen wurde, weil er sich durch Gespräche mit der Opposition des „Verstoßes gegen das Programm“ schuldig gemacht habe?

2. Sind die Minister bereit, eine Untersuchung über diesen Fall einzuleiten und Aufklärung zu verlangen?

3. Sind die Minister bereit, die Behörden von Usbekistan darauf hinzuweisen, daß die Mitgliedschaft in der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa

(KSZE) und die Unterzeichnung der Akten und des KSZE-Manifests von Paris Auswirkungen haben, so u. a. daß das Recht auf freie Meinungsäußerung gewährleistet wird, und daß die Ausweisung von Journalisten ohne schwerwiegende Gründe hierzu im Widerspruch steht?

Antwort

(15. Juni 1993)

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten teilen die Besorgnisse des Herrn Abgeordneten. Sie stimmen darin überein, daß die Teilnahme Usbekistans an der KSZE und die Unterzeichnung der KSZE-Urkunden sowie der Charta von Paris bedeutet, daß sich dieses Land verpflichtet hat, die freie Meinungsäußerung zu gewährleisten; die Ausweisung von Journalisten ohne triftigen Grund steht somit im Widerspruch zu jener Verpflichtung. Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten sind bereit, hierauf bei ihren künftigen Kontakten zu den Behörden Usbekistans hinzuweisen.

Zudem — und dies ist wie erinnerlich in der Antwort auf die mündliche Anfrage H-279/93 von Frau Van Dijk auf der Tagung des Europäischen Parlaments im April 1993 bereits zum Ausdruck gekommen — unterstreichen die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten bei ihren Kontakten zu den usbekischen Behörden stets, daß sie der uneingeschränkten Achtung der Menschenrechte im Sinne der Menschenrechts-Erklärung des Europäischen Rates vom Juni 1991 wie auch im Sinne der Entschließung über Menschenrechte, Demokratie und Entwicklung vom 28. November 1991 große Bedeutung beimessen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 621/93

von Herrn Víctor Manuel Arbeloa Muru (S)

an die Europäische Politische Zusammenarbeit

(1. April 1993)

(93/C 195/91)

Betrifft: Friedensprozeß im Nahen Osten

Welche Fortschritte haben die im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit (EPZ) zusammentretenden Minister als Mitorganisatoren der Arbeitsgruppe für Flüchtlingsfragen bei den Verhandlungen seit dem in Madrid eingeleiteten Friedensprozeß im Nahen Osten erzielt?

Antwort

(17. Juni 1993)

Alle fünf Arbeitsgruppen, die im Rahmen der multilateralen Aktivitäten des Friedensprozesses im Nahen Osten eingesetzt worden sind, haben innerhalb ihres spezifischen Bereichs mit der Arbeit an praktischen Fragen begonnen. Sie soll die Zusammenarbeit auf regionaler Ebene ausweiten und für die Parteien von praktischem Nutzen sein. Die

Aktivitäten und Seminare zwischen den Tagungen sind ein immer wertvollerer Bestandteil dieses Prozesses geworden.

Bisher wurden zwei wichtige Tagungen der Arbeitsgruppe „Flüchtlinge“ abgehalten. Zu den Themen, über die beraten wurde, zählen Datenbanken, Prüfung der Lebensbedingungen in den besetzten Gebieten, Gesundheit, Kinderhilfe, Entwicklung des menschlichen Potentials, berufliche Ausbildung, Schaffung von Arbeitsplätzen und Familienzusammenführung. Die Gemeinschaft hat angeboten, eine Bestandsaufnahme über die bestehenden Aktivitäten, die Flüchtlinge im Nahen Osten betreffen, vorzunehmen und innerhalb dieser Studie der sozialen und wirtschaftlichen Infrastruktur besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Die Arbeitsgruppe beantragte, daß ein Mitgliedstaat eine Evaluierung zum Thema Familienzusammenführung durchführt.

Diese Fragen werden auf der nächsten Tagung der Arbeitsgruppe „Flüchtlinge“ vom 11. bis 13. Mai 1993 in Oslo weiterbehandelt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 622/93
von Herrn Víctor Manuel Arbeloa Muru (S)
an die Europäische Politische Zusammenarbeit

(1. April 1993)
 (93/C 195/92)

Betrifft: Friedensprozeß im Nahen Osten

Welche Fortschritte haben die im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit (EPZ) zusammentretenden Minister als Mitorganisatoren der Arbeitsgruppe für Umweltfragen bei den Verhandlungen seit dem in Madrid eingeleiteten Friedensprozeß im Nahen Osten erzielt?

Antwort
 (17. Juni 1993)

Alle fünf Arbeitsgruppen, die im Rahmen der multilateralen Aktivitäten des Friedensprozesses im Nahen Osten eingesetzt worden sind, haben innerhalb ihres spezifischen Bereichs mit der Arbeit an praktischen Fragen begonnen. Sie soll die Zusammenarbeit auf regionaler Ebene ausweiten und für die Parteien von praktischem Nutzen sein. Die Aktivitäten und Seminare zwischen den Tagungen sind ein immer wertvollerer Bestandteil dieses Prozesses geworden.

Die Arbeitsgruppe „Umwelt“ hat zwei wichtige Sitzungen abgehalten. Zu den Themen, die erörtert wurden, zählen Desertifikation, Umweltmanagement, Datenerfassung, Ausbildung, Meeresverschmutzung, Einsatzbereitschaft bei Notfällen und Abfallwirtschaft. Japan veranstaltete Mitte 1992 in Tokio ein erfolgreiches Seminar über Umweltmanagement.

Diese Fragen werden in der nächsten Sitzung der Arbeitsgruppe „Umwelt“, die am 24. bis 25. Mai 1993 in Tokio stattfinden soll, weiterbehandelt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 631/93
von Herrn Alexandros Alavanos (CG)
an die Europäische Politische Zusammenarbeit

(5. April 1993)
 (93/C 195/93)

Betrifft: Wirtschaftliche Blockade Armeniens durch Aserbaidschan

In ihrem Schreiben vom 8. Februar 1993 an den Präsidenten der Europäischen Politischen Zusammenarbeit beschreibt die armenische Gemeinde von Thessaloniki den tragischen Zustand, in dem sich Armenien aufgrund der wirtschaftlichen Blockade durch Aserbaidschan sowie der gleichzeitigen Behinderung der Verkehrsverbindungen türkischerseits befindet, und fordert die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentretenden Außenminister auf,

1. die von Aserbaidschan verhängte Blockade, die eine Verletzung des Völkerrechts darstellt, zu verurteilen und von der Regierung Aserbaidschans ihre unverzügliche Aufhebung zu fordern;
2. jede für Aserbaidschan bestimmte Hilfe der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bis zur endgültigen Aufhebung der Blockade auszusetzen;
3. bei der türkischen Regierung darauf hinzuwirken, daß die bedingungslose Öffnung der Verkehrsverbindungen für den freien Austausch und Transport jeglicher für Armenien bestimmten Hilfe gewährleistet wird;
4. den Friedensprozeß im Hinblick auf einen Waffenstillstand und eine Einigung, die zwischen Karabach und Aserbaidschan ausgehandelt werden wird, zu unterstützen;
5. Mittel für eine Soforthilfe für Armenien und Karabach bereitzustellen.

Können die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentretenden Außenminister mitteilen, ob sie von diesem Schreiben Kenntnis genommen haben und welche Maßnahmen sie zur Verwirklichung der fünf obengenannten Vorschläge zu ergreifen gedenken?

Antwort
 (17. Juni 1993)

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten sind tief besorgt über die jüngste Entwicklung in Armenien, Aserbaidschan und Berg-Karabach.

Am 7. April 1993 haben die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten eine Erklärung zur Lage in Berg-Karabach abgegeben. Sie brachten darin ihre Sorge über die im Konflikt um Berg-Karabach eingetretene Verschlechterung der Beziehungen zwischen Armenien und Aserbaidshans zum Ausdruck. Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten bedauerten, daß sich die Kampfzone bis Kelbadschar und in das Gebiet um Fisuli ausgeweitet hat, riefen die Konfliktparteien dazu auf, die Kampfhandlungen einzustellen und forderten die armenische Regierung mit großem Nachdruck auf, ihren Einfluß auf die Streitkräfte von Berg-Karabach dahingehend geltend zu machen, daß sie sich unverzüglich aus dem Gebiet der Aseris zurückziehen.

Die Völkergemeinschaft hat mehrfach betont, daß sie Territorialgewinne und die Schaffung anderer vollendeter Tatsachen durch Gewaltanwendung von gleich welcher Seite im Konflikt zurückweist. Solche Akte der Gewalt sind für den Verhandlungsprozeß absolut destruktiv.

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten haben stets geltend gemacht, daß die um Berg-Karabach streitenden Parteien sich nicht aus dem laufenden Minsk-Friedensprozeß zurückziehen sollten, der den einzigen realistischen Rahmen für eine politische Lösung des Konflikts darstellt. Sie stellen fest, daß sich der Präsident Armeniens, Herr Ter-Petrosjan, und der Präsident Aserbaidshans, Herr Eltschibey, bei ihrem ersten Treffen am 21. April 1992 in Ankara erneut öffentlich zu den KSZE-Gesprächen bekannt haben. Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten hoffen, daß diese Gespräche nicht nur zu einem Waffenstillstand und zu einem Abzug der Besatzungstruppen, sondern auch zu einer weitreichenderen Normalisierung der Beziehungen in der Region, einschließlich der Aufhebung aller Wirtschaftsblockaden, führen werden.

Die wirtschaftliche Lage und die Lage der Menschen in der Region verschlechtern sich ständig. Die EG-Staaten werden auch weiterhin die bereits laufenden humanitären Hilfsprogramme unterstützen, doch sind die Hilfeleistungen durch die Eskalation des Konflikts schwer behindert worden. Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten werden einzeln und gemeinsam nach wie vor humanitäre Hilfe leisten, denn diese Hilfe ist nicht an politische Bedingungen geknüpft. So haben die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten unlängst weitere 9,5 Millionen ECU für Soforthilfe in Armenien und Georgien bereitgestellt. Es ist jedoch von größter Bedeutung, daß die Armenien wie auch Aserbaidshans geleistete internationale Hilfe nicht zur Unterstützung militärischer Zwecke eingesetzt wird.

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten stehen in Verbindung mit den Behörden der Nachbarländer hinsichtlich der Entwicklung in Armenien und Aserbaidshans. Wegen der Nahrungsmittel- und Treibstoffknappheit in Armenien hat die Gemeinschaft schon mehrfach die Türkei dazu aufgerufen, den Transport humanitärer Hilfe nach Armenien zuzulassen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 693/93

von den Abgeordneten Alexander Langer (V), Maria Belo (S), Jan Bertens (LDR), Rinaldo Bontempi (S), Pedro Canavarro (ARC), Pierre Carniti (S), Maria Cassanmagnago Cerretti (PPE), Kenneth Coates (S), Birgit Cramon-Daiber (V), Peter Crampton (S), Brigitte Ernst de la Graete (V), Des Geraghty (NI), Franco Iacono, Nereo Laroni (S), Eugenio Melandri (V), Arie Oostlander (PPE), Dorothee Piermont (ARC), Claudia Roth (V), Jannis Sakellariou, Maartje van Putten, Luigi Vertemati, Ian White und Juan de la Cámara Martínez (S)

an die Europäische Politische Zusammenarbeit

(7. April 1993)

(93/C 195/94)

Betrifft: Initiativen der Gemeinschaft bei den Friedensverhandlungen zwischen Israel und den Palästinensern

Nach den Wahlen in Israel sind die Friedensverhandlungen zwischen Israel und den Palästinensern wiederaufgenommen worden. Als dieser Prozeß begann, standen sich noch zwei Großmächte gegenüber, die den beiden Verhandlungsseiten eine gewisse Rückendeckung gaben und einen relativ ausgeglichenen Konferenzverlauf gewährleisten sollten. Die lediglich bescheidene Rolle der Gemeinschaft (aber auch der Vereinten Nationen) mochte in diesem Zusammenhang ihre Erklärung finden. In der Zwischenzeit hat sich die internationale Lage sehr nachhaltig geändert, und von vielen Seiten — sowohl im palästinensischen Lager als auf Seiten demokratischer Kräfte in Israel — wird der Wunsch geäußert, die Gemeinschaft möge stärker auf die Verhandlungen einwirken und einen positiven Einfluß ausüben.

Wir fragen deshalb die Minister der Europäischen Politischen Zusammenarbeit (EPZ):

1. Wie schätzen sie die bisherige Rolle der Gemeinschaft in bezug auf die Friedensverhandlungen im Nahen Osten ein?
2. Welche Initiativen gedenken sie zu ergreifen, um das Gewicht der Europäischen Gemeinschaft stärker in die Waagschale zu werfen, damit der Friedensprozeß zwischen Israel und den Palästinensern wieder in Gang kommen und bald eine gerechte Lösung erzielt werden?
3. Sieht die EPZ es als nützlich an, so bald als möglich mit der israelischen Regierung und mit der PLO Kontakt aufzunehmen, um die diesbezüglichen Chancen zu erkunden?
4. Welche sonstigen Initiativen sieht die EPZ als opportun an, um einen gerechten Frieden zwischen Israel und den Palästinensern zu fördern?

Antwort

(17. Juni 1993)

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten sind überzeugt, daß der Nahost-Friedensprozeß eine einzigartige Chance darstellt, die genutzt werden muß. Sie begrüßen daher die Wiederaufnahme der Friedensgespräche am 27. April.

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten sind überzeugt, daß eine gerechte, dauerhafte und umfassende Regelung auf den Resolutionen 242 und 338 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen beruhen muß. Sie erkennen jedoch an, daß es Sache der Konfliktparteien ist, die Einzelheiten einer Lösung zu erarbeiten, die von beiden Seiten frei ausgehandelt und vereinbart sein muß, um tatsächlich Bestand zu haben.

Zu der Konferenz von Madrid, mit der der Nahost-Friedensprozeß im Oktober 1991 seinen Anfang nahm, war die Gemeinschaft als ein Teilnehmer Seite an Seite mit den Vereinigten Staaten und der Sowjetunion eingeladen worden. Der Verhandlungsrahmen von Madrid ist noch immer Grundlage des Friedensprozesses; eine Änderung der Formel steht nicht auf der Tagesordnung. Von Beginn an waren die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten bestrebt, in steter Abstimmung mit den Schirmherrenländern der Konferenz auf den Erfolg dieser Verhandlungen hinzuwirken und der gesamten Region umfassenden Frieden und Sicherheit zu bringen.

Während jeder Runde der bilateralen Verhandlungen begab sich eine Gruppe hochrangiger Beamter der EG-Troika nach Washington. Der letzte Besuch dieser Art fand am 28. und 29. April zum Beginn der neunten Runde statt. Bei jeder sich bietenden Gelegenheit traf die Gruppe mit allen Teilnehmern an den bilateralen Gesprächen, den Vereinigten Staaten und, wenn möglich, Rußland, dem anderen Schirmherrenland, zusammen. Ihre Rolle wurde von allen Beteiligten immer mehr begrüßt.

Die Ministertroika besuchte den Nahen Osten vom 30. März bis 2. April. Zweck des Besuchs war erstens, das beständige Engagement der Gemeinschaft für den Friedensprozeß zu verdeutlichen; zweitens alle Seiten zu ermutigen, an der neunten Runde der bilateralen Verhandlungen in Washington teilzunehmen; und drittens Israelis und Palästinenser dringend aufzufordern, einen Ausweg aus dem Teufelskreis der Gewalt und des Terrors in den besetzten Gebieten zu suchen.

Der Besuch der Troika wurde von allen Beteiligten begrüßt; er konkretisierte die Absicht der Gemeinschaft, in dem Friedensprozeß weiterhin eine aktive, konstruktive und ausgewogene Rolle zu spielen.

Eine direktere Rolle haben die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten bei den multilateralen Verhandlungen im Rahmen des Friedensprozesses zu übernehmen; hier ist die Gemeinschaft in drei von fünf Arbeitsgruppen Mitorganisator und führt in der Arbeitsgruppe für regionale Wirtschaftsentwicklung den Vorsitz. Mit ihren Vorschlägen für eine breite Palette von Kooperationsaktivitäten sind die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten bisher aktiv geworden, um die Beteiligten näher aneinander heranzuführen und den Frieden zu festigen, wenn er erreicht ist. In mehreren Mitgliedstaaten fanden Sitzungen der multilateralen Arbeitsgruppen statt, und die letzte Sitzung des Lenkungsausschusses, der die Arbeit der multilateralen Gruppen beaufsichtigt, wurde im Dezember 1992 in London abgehalten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 707/93
von Frau Cristiana Muscardini (NI)
an den Rat der Europäischen Gemeinschaften

(7. April 1993)

(93/C 195/95)

Betrifft: Aufforderung zum Mord seitens der Verantwortlichen der iranischen Regierung

Ayatollah Khamenei hat das „Fetwa“ gegen Salman Rushdie bestätigt; dies ist nichts anderes als eine Aufforderung zum Mord. Damit verstößt die iranische Regierung zum soundsovielten Mal gegen das Völkerrecht und läßt es an einer elementaren Respektierung der Menschenrechte fehlen. Nachdem das Europäische Parlament am 12. März 1992 eine Entschließung zugunsten der Abschaffung der Todesstrafe angenommen hat, ist der Rat nicht der Auffassung, alle Mitgliedstaaten auffordern zu müssen, jede Art von mit der Regierung in Teheran geschlossenem Abkommen bis zur Aufhebung des „Fetwa“ aufzukündigen und andererseits die iranische Regierung für die körperliche Unversehrtheit von Herrn Rushdie haftbar zu machen?

Antwort ⁽¹⁾

(17. Juni 1993)

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten verurteilen das in einem Fetwa des Ayatollah Chomeini gegen Salman Rushdie ausgesprochene Todesurteil als eine nicht hinnehmbare völkerrechtswidrige Verletzung der elementarsten in den zwischenstaatlichen Beziehungen geltenden Grundsätze und Gebote. Es hat sie mit ernster Besorgnis erfüllt, daß maßgebliche iranische Persönlichkeiten diese Aufforderung zum Mord am 14. Februar, als sich das Fetwa zum vierten Mal jährte, bekräftigt haben.

Auf der Edinburgher Tagung des Europäischen Rates im Dezember 1992 waren sich die Minister darin einig, daß angesichts der Bedeutung Irans in der Region die Gemeinschaft weiterhin einen Dialog mit der iranischen Regierung führen sollte, daß es sich dabei jedoch um einen kritischen Dialog handeln sollte, in dem die Besorgnis über das Verhalten Irans zum Ausdruck gebracht wird und in dem Verbesserungen auf verschiedenen Gebieten gefordert werden, insbesondere in bezug auf die Menschenrechte, das Fetwa des Ayatollah Chomeini gegen Salman Rushdie und in bezug auf den Terrorismus. Die Minister waren sich darin einig, daß Verbesserungen auf diesen Gebieten entscheidend dafür sein werden, inwieweit es möglich sein wird, engere Beziehungen herzustellen und ein Vertrauensverhältnis zu schaffen.

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten werden die Entwicklung weiter beobachten.

⁽¹⁾ Diese Antwort wurde von den dafür zuständigen Außenministern erteilt, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 746/93
von Herrn Sérgio Ribeiro (CG)
an den Rat der Europäischen Gemeinschaften
 (14. April 1993)
 (93/C 195/96)

Betrifft: Lage von baskischen Häftlingen in Spanien

Gemäß Informationen, die mir von Familienangehörigen übermittelt wurden, wurden über 600 baskische Häftlinge auf etwa 100 Gefängnisse des spanischen Staates verteilt, darunter auch auf äußerst abgelegene Gebiete, wodurch Besuche und Hilfe enorm erschwert, wenn nicht gar unmöglich gemacht werden.

Unter vielen Fragen im Zusammenhang mit der Lage von Familienangehörigen von Gefangenen wurden mir Fälle berichtet, bei denen eine offenkundige Verletzung von elementaren Menschenrechten vorliegen soll, wie z. B. Isolationshaft, fehlende ärztliche Betreuung, Verbot, in der Muttersprache zu reden, zu schreiben oder zu lesen, weshalb im Gefängnis von Cáceres gerade ein Hungerstreik im Gang ist, um gegen diese und andere Verhältnisse zu protestieren.

Unabhängig von jeglicher Stellungnahme zu den Ursachen der Haftstrafen und von der emotionalen Belastung der an mich weitergeleiteten Informationen gibt es objektive und nachweisbare Fakten, insbesondere betreffend den Beschluß, Häftlinge an Orte zu verlegen, die weit von ihren Wohnorten und denen ihrer Familienangehörigen entfernt liegen, die mich veranlassen, den Rat als Garanten für die Respektierung der Menschenrechte zu fragen, ob ihm dieser Sachverhalt bekannt ist und ob er gedenkt, bei der spanischen Regierung zu intervenieren?

Antwort
 (11. Juni 1993)

Die Frage des Herrn Abgeordneten fällt nicht in die Zuständigkeit des Rates, sondern eher in die Zuständigkeit des betroffenen Mitgliedstaats.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 875/93
von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI)
an den Rat der Europäischen Gemeinschaften
 (26. April 1993)
 (93/C 195/97)

Betrifft: Schicksal des Richtlinienvorschlags der Kommission vom Oktober 1987

Die Kommission sah in ihrem Richtlinienvorschlag vom Oktober 1987 ⁽¹⁾, der eine ergänzende Verwirklichung des

Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen bei den gesetzlichen und betrieblichen Systemen der sozialen Sicherheit anstrebt, als Alternative für die aus der sozialen Sicherheit abgeleiteten Ansprüche eine schrittweise Individualisierung der Ansprüche vor (Artikel 4 und 11 des Richtlinienvorschlags). Beabsichtigt der Rat angesichts der befürwortenden Stellungnahmen des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Richtlinienvorschlag von 1987, eine Entscheidung über diesen ihm vorliegenden Richtlinienvorschlag zu treffen, und wenn ja, wann?

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 309 vom 19. 11. 1987, S. 10.

Antwort
 (11. Juni 1993)

Der Rat konnte noch keine Einigung über den Richtlinienvorschlag, auf den sich der Herr Abgeordnete in seiner Anfrage bezieht, erzielen.

Nähere Einzelheiten kann der Herr Abgeordnete der Antwort des Rates auf die mündliche Anfrage H-217/93 von Frau Banotti (Fragestunde während der Tagung des Europäischen Parlaments vom April 1993) entnehmen, die sich auf die Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Rahmen der sozialen Sicherheit bezieht.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 876/93
von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI)
an den Rat der Europäischen Gemeinschaften
 (26. April 1993)
 (93/C 195/98)

Betrifft: Griechische Forderung nach einer Entlastung der Bauern in Griechenland

Die griechische Landwirtschaft hat erhebliche Probleme, einen Großteil ihrer Erzeugnisse zu befriedigenden Preisen abzusetzen. Natürlicherweise fordert Griechenland zur Entlastung der griechischen Bauern eine Erhöhung der Bezuschussung für Olivenöl und Baumwolle, Unterstützung für Getreide, Schweinefleisch und Reis, Sonderregelung für Virginia-Tabaksorten sowie Sofortmaßnahmen für Südfrüchte. Wie beabsichtigt der Rat, auf diese griechischen Forderungen einzugehen?

Antwort
 (11. Juni 1993)

Der Rat prüft stets mit größter Aufmerksamkeit die Vorschläge der Kommission, die darauf abzielen, spezifische

Probleme zu lösen, die sich für die Landwirtschaft des einen oder anderen Mitgliedstaats stellen. So hat er in der Vergangenheit aufgrund der Ereignisse im ehemaligen Jugoslawien eine Sonderbeihilfe für griechische Obst- und Gemüsetransporte beschlossen. Außerdem hat der Rat nach einer Untersuchung der Marktlage bei Virginia-Tabak und der Eingriffsmöglichkeiten die Absicht der Kommission zur Kenntnis genommen, bestimmte Maßnahmen zu ergreifen, um den Erzeugern zu helfen, die auf diesem Sektor besonders kostspielige Investitionen vorgenommen haben. In bezug auf gewisse spezifische Strukturprobleme schließlich prüft der Rat derzeit einen Vorschlag der Kommission zur Verbesserung der Agrarstrukturen auf den kleineren Inseln der Ägäis.

Generell möchte der Rat betonen, daß die griechischen Erzeugnisse in gleicher Weise wie die der übrigen Mitgliedstaaten in den Genuß der Stützungs- und Schutzmaßnahmen der gemeinsamen Marktorganisation kommen. So erhalten die griechischen Erzeuger Beihilfen oder Prämien (Getreide, Baumwolle, Tabak, Hartweizen, Verarbeitung von Zitrusfrüchten), kommen in den Genuß garantierter Preise (Getreide, Reis, Zitrusfrüchte, Olivenöl, Schweinefleisch) und genießen einen Schutz durch Zölle, Abschöpfungen oder andere Schutzmaßnahmen. Eine weitergehende Sonderbehandlung der griechischen Agrarproduktion würde die Gefahr in sich bergen, daß Diskriminierungen und Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Erzeugern der einzelnen Mitgliedstaaten geschaffen werden, die wirtschaftlich und rechtlich nicht vertretbar wären.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 877/93

von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI)

an den Rat der Europäischen Gemeinschaften

(23. April 1993)

(93/C 195/99)

Betrifft: Polizeiliche Überwachung der Presse

Einschlägigen Informationen zufolge streicht das griechische Justizministerium nach dem scharfen Protest vor allem der griechischen Journalisten per Gesetzentwurf die Gefängnisstrafe aus dem sogenannten „Terrorgesetz“ und verdoppelt den Höchstbetrag für mögliche Geldstrafen von 50 auf 100 Millionen Drachmen für den Fall der Berichterstattung über Vorgehen und insbesondere Forderungen von Terrorgruppen. Dies führt zu noch schärferem Protest der Vertreter der gesamten griechischen Presseorgane und der großen Mehrheit der Verleger, die mit Recht behaupten, daß die Behörden beabsichtigen, „auf dem Wege über den Terrorismus“ die Massenmedien zu kontrollieren. Gedenkt der Rat daher, die griechischen Behörden darauf hinzuweisen, daß Zensur und sonstige Maßnahmen in der Gemeinschaft verboten sind?

Antwort ⁽¹⁾

(17. Juni 1993)

Die von dem Herrn Abgeordneten aufgeworfene Frage fällt nicht in die Zuständigkeit der Europäischen Politischen Zusammenarbeit.

⁽¹⁾ Diese Antwort wurde von den dafür zuständigen Außenministern erteilt, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 887/93

von Frau Marie-José Denys (S)

an den Rat der Europäischen Gemeinschaften

(23. April 1993)

(93/C 195/100)

Betrifft: Satellitensystem zur automatischen Identifizierung und Ortung von Schiffen

Die jüngsten Schiffskatastrophen der „Aegean Sea“ vor der spanischen Küste und der „Braer“ in der Irischen See unterstreichen auf dramatische Art und Weise die Notwendigkeit einer gemeinschaftlichen Politik für die Sicherheit auf See gemäß den Leitlinien des Vertrags über die Europäische Union.

Der Stand der Technik in Europa stellt bereits jetzt innovative Satellitensysteme zur automatischen Identifizierung und Ortung von Schiffen (VTS) unabhängig von ihrem Standpunkt auf den Weltmeeren zur Verfügung. Derartige Systeme dienen sowohl der Vorbeugung von Katastrophen als auch einem verbesserten Verkehrsmanagement in den Handels-, Fischerei- oder Passagierhäfen.

Kann der Rat mitteilen, ob er bereit ist, die Einführung dieser Systeme insbesondere aufgrund der Beschlüsse der letzten Ratstreffen zur Sicherheit auf See zu empfehlen?

Antwort

(11. Juni 1993)

Der Rat hat in der Vergangenheit — zuletzt auf der außerordentlichen Tagung des Rates (Umwelt/Verkehr) vom 25. Januar 1993 — die Notwendigkeit einer kohärenten und abgestimmten Entwicklung der Seeverkehrsinfrastrukturen in der Gemeinschaft und insbesondere der Schiffsleitsysteme (VTS) hervorgehoben.

Der Rat setzt seine diesbezüglichen Überlegungen mit Nachdruck fort und berücksichtigt dabei die Mitteilung der Kommission an den Rat vom 3. März 1993 über eine gemeinsame Politik im Bereich der Sicherheit im Seeverkehr.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 955/93
von Herrn Ernest Glinne (S)
an den Rat der Europäischen Gemeinschaften
 (29. April 1993)
 (93/C 195/101)

Betrifft: Die besondere Lage in der Äußeren Mongolei

In der Äußeren Mongolei, die halbamtlich 70 Jahre lang als 16. Provinz der Sowjetunion galt, fehlt es (nach Beginn des Winters) an Brennstoffen und Ersatzteilen, die traditionell aus Gegenden jenseits des Ural beschafft wurden, sowie an Devisen. Dieses Land wird derzeit formell von einer wiedererstandenen kommunistischen Partei, vor allem aber von einem Sammelsurium von Abenteurern aus aller Herren Länder, auf der Grundlage von Scheinverträgen und von manchmal selbsternannten Ideologen regiert.

Obwohl die Ergebnisse der jüngsten Wahlen nicht den Erwartungen der „Mongolischen Bürgerpartei“ entsprechen, verkünden ihre Führer, allen voran Herr Dargalsaikhan, die Absicht, die Landeskultur durch Rock and Roll zu ersetzen und die Kolonisierung oder zumindest die Verpachtung des Landes für mindestens 50 Jahre — unter der Schirmherrschaft der Vereinigten Staaten bzw. Großbritanniens — durchzusetzen. In diesem einzigartigen politischen Sumpf sind die Theorien von Milton Friedman auf dem Vormarsch.

Den integren internationalen Beamten, die sich mit aller Macht dieser Entwicklung widersetzen, muß Achtung gezollt werden. Kann der Rat seine Auffassung zum Volumen und zu der Art der von der Gemeinschaft gewährten Hilfe und den Verteilerkanälen mitteilen und zu dem von ausländischen und einheimischen Betrügern organisierten unerträglichen Korruptionssystem und dem „Verhaltenskodex“ Stellung nehmen, der Anlegern oder Pseudo-Investoren, die Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften sind, zwingend vorgeschrieben werden müßte?

Antwort
 (11. Juni 1993)

Der Rat macht den Herrn Abgeordneten darauf aufmerksam, daß die Gemeinschaft mit der Mongolei ein Abkommen über handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit geschlossen hat, das am 1. März 1993 in Kraft getreten ist.

Dieses Abkommen — wie der Präambel und Artikel 1 zu entnehmen ist — basiert auf der Einhaltung der demokratischen Grundsätze und der Achtung der Menschenrechte und erkennt an, daß die Mongolei beträchtliche Anstrengungen zur Umgestaltung ihrer Gesellschaft und ihrer Wirtschaft zwecks Stärkung der Demokratie und Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts unternimmt; die Beziehungen sollen im beiderseitigen Interesse ausgebaut werden.

In diesem Sinne werden auch die Maßnahmen der wirtschaftlichen Zusammenarbeit in den durch das Abkommen vorgesehenen Bereichen sowie die Entwicklungshilfe durchgeführt, und zwar auf der Grundlage der Verordnung über die finanzielle und technische Hilfe zugunsten der Entwicklungsländer Asiens und Lateinamerikas sowie über die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit diesen Ländern, das heißt im Einklang mit den in dieser Verordnung vorgesehenen Grundsätzen, Verwaltungsverfahren und Überwachungsmodalitäten. Im übrigen ist es Sache des Gemischten Ausschusses, das ordnungsgemäße Funktionieren des Abkommens zu überwachen.

Die Mongolei hat indessen offiziell beantragt, in das technische Unterstützungsprogramm TACIS einbezogen zu werden. Der Vorschlag der Kommission für eine neue TACIS-Verordnung sieht die Einbeziehung der Mongolei in das betreffende Programm vor. Die endgültige Entscheidung in dieser Frage steht noch aus.

Da das Abkommen erst kürzlich in Kraft getreten und der Gemischte Ausschuss noch nicht zusammgetreten ist, ist es derzeit nicht möglich, konkrete Angaben über die durchzuführenden Maßnahmen und Programme zu machen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1128/93
von Herrn Ernest Glinne (S)
an den Rat der Europäischen Gemeinschaften
 (29. April 1993)
 (93/C 195/102)

Betrifft: Interinstitutionelles Europäisches Zentrum in Dennenboslaan, 54, in B-3090 Overijse

Die Kommission ist seit etwa 1972 Eigentümerin eines Sportzentrums in Overijse (Ballungsgebiet von Brüssel). Diese Anlage ist interinstitutionell, denn die Kommission, der Rat, der Wirtschafts- und Sozialausschuß und das Europäische Parlament beteiligen sich an seinen Betriebskosten nach einem objektiven Verteilerschlüssel.

Kann der Rat die Höhe der Betriebskosten mitteilen, die er nach diesem Schlüssel übernommen hat, sowie die Höhe der Beträge, die der Rat:

1. seit Eröffnung des Zentrums;
2. während der Geschäftsjahre 1991 und 1992 übernommen hat?

Kann der Rat ferner mitteilen:

3. welche Haltung er hinsichtlich des objektiven Verteilerschlüssels vertritt;
4. welche Bedeutung der Nutzung des Zentrums durch Personen und Gruppen zukommt, die unter die Zuständigkeit des Rates fallen?

Antwort
(17. Juni 1993)

Auf seine schriftliche Anfrage erhält der Herr Abgeordnete nachstehend die erbetenen Angaben:

1. 1978 haben die Leiter der Verwaltung (Rat, Kommission und Wirtschafts- und Sozialausschuß) eine internationale Vereinigung „Europa-Club“ mit der Verwaltung des Sportzentrums in Overijse betraut. Die Institutionen haben sich verpflichtet, jährlich einen Betriebskostenzuschuß zu zahlen.

Der Rat hat Zuschüsse in folgender Höhe gezahlt:

(in belgischen Franken)

1978	1 000 000
1979	1 200 000
1980	1 300 000
1981	1 400 000
1982	1 400 000
1983	1 200 000
1984	1 350 000
1985	1 350 000

1985 wurde die Vereinigung „Europa-Club“ freiwillig aufgelöst.

2. 1986 wurde der Direktionssauschuß des Interinstitutionellen Europäischen Zentrums von Overijse eingesetzt. An der Finanzierung und am Betrieb des Zentrums beteiligen sich der Wirtschafts- und Sozialausschuß, die Kommission, der Rat und das Europäische Parlament. Vom Rat wurden entsprechend den von der Haushaltsbehörde bereitgestellten Mitteln folgende Zuschüsse geleistet:

(in ECU)

1986	28 000
1987	30 000
1988	31 500
1989	24 000
1990	31 500
1991	53 000
1992	4 000
1993	4 000

3. Der Verteilerschlüssel für die Zuschüsse der einzelnen Institutionen wird nach der Anzahl der in Brüssel diensttuenden, im Stellenplan eingetragenen Beamten festgelegt.

Beispiel: Beteiligung des Rates am Haushalt:

1989: 16,77 %,
1991: 15,57 %,
1992: 15,40 %,
1993: 15,04 %.

Dieses Kriterium kann als objektiv gelten.

4. Das Interinstitutionelle Europäische Zentrum wird von den Beamten des Rates und anderen Gruppen, die in die Zuständigkeit des Rates fallen, in einem Umfang genutzt, der etwa 5 % des Personalbestands dieser Einrichtung entspricht.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1245/93

von Herrn Ernest Glinne (S)

an den Rat der Europäischen Gemeinschaften

(18. Mai 1993)

(93/C 195/103)

Betrifft: Praxis der plötzlichen Beorderung bei Besetzungen von Spitzenpositionen in der Hierarchie der Kommission

Am 3. März 1993 hat das Amtsgericht Luxemburg zwei Beschlüsse der Kommission vom 4. Juli 1990 aufgehoben, die deren Pflicht außer acht ließen, freie Stellen für Direktoren der Besoldungsgruppe A 2 in den Direktionen D und B in der Generaldirektion XIV gemäß klaren Statutvorschriften zu besetzen. Das Gericht hat ferner zwei Beschlüsse der Kommission vom 11. Juli 1990 betreffend die Bestellung von zwei Direktoren auf dieselben Stellen annulliert, und zwar auf zumindest stillschweigende Absprachen hin, mit denen auf Intervention von zwei Regierungen illegale Stellenreservierungen vorgenommen wurden. Die Kommission konnte indessen Präzedenzfälle wie das Urteil des Gerichtshofes vom 7. Februar 1990, C-343/87 nicht außer acht lassen.

Diese Machenschaften der Kommission vermitteln, wie *The Economist* vom 10. März 1993 bemerkt, daß die plötzliche Beorderung und das geographische Gleichgewicht bei gewissen Ernennungen von sehr hohem Niveau Vorrang gegenüber Qualifikationen haben.

Zieht der Rat Schlußfolgerungen aus den Urteilen, die am 3. März beim Amtsgericht Luxemburg ergingen, betreffend eine möglichst forcierte Entpolitisierung und Entnationalisierung der höheren Verwaltungsposten in den Exekutiven der Gemeinschaft?

Antwort

(11. Juni 1993)

Der Rat weist darauf hin, daß das Urteil, das am 3. März 1993 beim Gericht erster Instanz in Luxemburg in der Sache T-58/91 ergangen ist, nicht den Rat, sondern die Kommission betrifft. Gemäß dem Statut der Beamten bestimmt jede Institution, welche Behörden bei ihr die Befugnisse der Anstellungsbehörde ausüben. Der Rat kann nicht in die Ausübung dieser Befugnisse im Rahmen der Kommission eingreifen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1424/93
von Frau Winifred Ewing (ARC)
an den Rat der Europäischen Gemeinschaften
 (9. Juni 1993)
 (93/C 195/104)

Betrifft: Außerkraftsetzung der Verordnung (EWG) Nr. 170/83 des Rates (Gemeinsame Fischereipolitik)

Kann der amtierende Präsident bestätigen, daß nach dem in Artikel 236 EWG-Vertrag festgelegten Verfahren ein Beschluß gefaßt werden muß, um die im Beitrittsvertrag von Spanien und Portugal festgelegten Übergangsregelungen im Fischereisektor zu ändern?

Kann der amtierende Präsident bestätigen, daß der Beschluß, die erwähnten Übergangsregelungen im Fischereisektor sieben Jahre vor dem von den Unterzeichnern des betreffenden Beitrittsvertrags ursprünglich ins Auge gefaßten Zeitpunkt zu beenden, eher eine „Änderung“ der betreffenden Vorschriften wäre als eine „Anpassung“?

Kann der amtierende Präsident bestätigen, daß die Gesetzgeber ursprünglich eindeutig beabsichtigten, daß die in Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 170/83 des Rates ⁽¹⁾ verankerten Vorkehrungen bis mindestens Ende 2002 gelten sollten, sofern sie nicht (im Rahmen der durch die erforderliche Berücksichtigung von Artikel 4 Absatz 1 dieser Verordnung gesteckten Grenzen) durch einen Ratsbeschluß gemäß Artikel 43 EWG-Vertrag vor Ende 1992 „angepaßt“ würden?

Ist der amtierende Präsident nicht auch der Ansicht, daß die Gesetzgeber ursprünglich eindeutig die Absicht verfolgten, daß die Änderung der im Beitrittsvertrag festgelegten Übergangsvorschriften für den Fischereisektor unter Wahrung des gemeinschaftlichen Besitzstandes erfolgen sollte?

Ist der amtierende Präsident nicht auch der Ansicht, daß der Vorschlag der Kommission, die Grundverordnung der Gemeinsamen Fischereipolitik außer Kraft zu setzen, die für alle gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften erforderliche Transparenz vermissen läßt?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 24 vom 27. 1. 1983, S. 1.

Antwort
 (9. Juni 1993)

1. Artikel 6 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals sieht folgendes vor: „Die Bestimmungen dieser Akte können, soweit darin nicht etwas anderes vorgesehen ist, nur nach den in den ursprünglichen Verträgen vorgesehenen Verfahren, die eine Revision dieser Verträge ermöglichen, ausgesetzt, geändert oder aufgehoben werden.“

Demgemäß können die im Vierten Teil Kapitel 4 der Beitrittsakte über Fischerei vorgesehenen Bestimmungen nur im Einklang mit Artikel 6 der Akte geändert werden.

2. Artikel 162 ⁽¹⁾ der Beitrittsakte sieht vor, daß der Rat nach dem Verfahren des Artikels 43 des EWG-Vertrags auf der Grundlage eines Berichts, den die Kommission dem Rat kürzlich vorgelegt hat, vor dem 31. Dezember 1993 die Anpassungen des Artikels 158, des Artikels 159 Absatz 2 Unterabsatz 1 und des Artikels 161 Absätze 1, 2 und 3 unter Einschluß des Zugangs zu in Artikel 158 Absatz 1 nicht genannten Zonen beschließt. Diese Maßnahmen treten zum 1. Januar 1996 in Kraft und gelten bis Ende 2002.

3. Der Rat möchte die Frau Abgeordnete daran erinnern, daß die in Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 170/83 vorgesehene Regelung des begrenzten Zugangs am 31. Dezember 1992 ausgelaufen ist. Der Rat mußte folglich darüber entscheiden, welche Regelung sich ab dem 1. Januar 1993 anschließen würde. Wie der Frau Abgeordneten sicherlich bekannt ist, hat der Rat die bestehende Regelung des begrenzten Zugangs aufgrund von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 des Rates vom 20. Dezember 1992 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Fischerei und die Aquakultur ⁽²⁾ für mindestens zehn weitere Jahre wieder in Kraft gesetzt.

4. Der in der Verordnung (EWG) Nr. 170/83 enthaltene gemeinschaftliche Besitzstand wird von der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 aufrechterhalten. Die möglichen Anpassungen der Übergangsvorschriften, auf die im zweiten Absatz der Antwort hingewiesen wurde, berühren den gemeinschaftlichen Besitzstand, der von Spanien und Portugal bei ihrem Beitritt zur Gemeinschaft akzeptiert worden war, nicht.

5. Wie in dem letzten Erwägungsgrund der neuen Basisverordnung dargelegt, ist der Rat der Auffassung, daß es aufgrund der großen Zahl und der Komplexität der erforderlichen Änderungen notwendig war, die Verordnung (EWG) Nr. 170/83 aufzuheben und zu ersetzen; dadurch wurde zugleich eine größere Transparenz der Rechtsvorschriften erreicht.

⁽¹⁾ Für Spanien; siehe Artikel 350 für Portugal.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 389 vom 31. 12. 1992.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1435/93
von den Abgeordneten Dimitrios Pagoropoulos (S)
und Alexandros Alavanos (CG)
an den Rat der Europäischen Gemeinschaften
 (9. Juni 1993)
 (93/C 195/105)

Betrifft: Tödlicher Unfall in der „Petrola Hellas“ in Elensis — Mangelhafte Anwendung und Kontrolle des Gemeinschaftsrechts

Im Januar 1990 begann der Petitionsausschuß mit der Prüfung der Petition Nr. 411/89 der „Ökologischen Bürgerinitiative Elensis“ betreffend die Aufhebung der Genehmigung für die Betriebserweiterung der „Petrola Hellas“. Diese Genehmigung wurde nach Aussage der Petenten unter

Verletzung des griechischen Rechts und des Gemeinschaftsrechts erteilt, da eine Betriebserweiterung schwere Unfälle zur Folge haben könne.

Aus den Antworten der Kommission, die gemäß Artikel 129 der Geschäftsordnung um Auskunft gebeten wurde, ergibt sich, daß die einschlägigen Gemeinschaftsrichtlinien und insbesondere die Richtlinie 82/501/EWG ⁽¹⁾, die allgemein als „Seveso“-Richtlinie bekannt ist und die Wiederholung von Unfällen ähnlich derer von Seveso verhüten soll, in Griechenland nicht ordnungsgemäß angewendet wurde. Am 1. September 1992 kamen bei einem schweren Unfall in den Anlagen der „Petrola Hellas“ 14 Menschen ums Leben und 20 weitere wurden verletzt.

Hält der Rat eine Situation für befriedigend, in der nach — im Nachhinein leider auch bestätigten — Hinweisen gemeinschaftsrechtliche Verpflichtungen nicht beachtet wurden?

Welche Möglichkeiten hat nach Auffassung des Rates die Kommission, die in Artikel 155 des EWG-Vertrags vorgesehene Kontrolle auszuüben, wenn sie nicht über entsprechende Mittel verfügt und nicht auf die Mitarbeit seitens der Mitgliedstaaten zählen kann?

(1) ABl. Nr. L 230 vom 5. 8. 1982, S. 1.

Antwort

(9. Juni 1993)

Der Rat erinnert die Herren Abgeordneten daran, daß es gemäß Artikel 155 des EWG-Vertrags Aufgabe der Kommission ist, „für die Anwendung dieses Vertrages sowie der von den Organen aufgrund dieses Vertrages getroffenen Bestimmungen Sorge zu tragen“.

Zu diesen Bestimmungen zählen auch die Bestimmungen in den vom Rat erlassenen Richtlinien, deren Durchführung von den Mitgliedstaaten zu gewährleisten ist. Die Durchführung ist von der Kommission zu überwachen, die gemäß Artikel 169 des Vertrages den Gerichtshof anrufen kann.

Der Rat erinnert den Herrn Abgeordneten außerdem daran, daß Artikel 171 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in der mit dem Vertrag über die Europäische Union geänderten Fassung vorsieht, daß der Gerichtshof gegen einen Mitgliedstaat die Zahlung eines Pauschalbetrags oder eines Zwangsgelds verhängen kann, wenn er feststellt, daß dieser Mitgliedstaat einem Urteil nicht nachkommt, in dem ein Verstoß des betreffenden Mitgliedstaats gegen eine Verpflichtung aus dem Vertrag festgestellt wird.

SCHRIFTLICHE ANFRAGEN OHNE ANTWORT (*)

(93/C 195/106)

Diese Liste wird gemäß Artikel 62 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments veröffentlicht: „Anfragen, auf die innerhalb eines Monats von der Kommission und innerhalb von zwei Monaten vom Rat oder von den im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit zusammengetretenen Außenministern keine Antwort erteilt wurde, werden, in Erwartung der Antwort, im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften bekanntgegeben.“

Nr. 510/93 von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI) an die Kommission
(10. 3. 1993)

Betrifft: Das Gerbergewerbe nach den GATT-Verhandlungen

Nr. 511/93 von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI) an die Kommission
(10. 3. 1993)

Betrifft: Blutspenden in der Gemeinschaft

Nr. 512/93 von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI) an die Kommission
(10. 3. 1993)

Betrifft: Umleitung des Acheloos

Nr. 513/93 von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI) an die Kommission
(10. 3. 1993)

Betrifft: Wildvögel in der Gemeinschaft

Nr. 518/93 von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI) an die Kommission
(10. 3. 1993)

Betrifft: Situation der Muschelzüchter in der Region Pieria

Nr. 521/93 von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI) an die Kommission
(10. 3. 1993)

Betrifft: Internationale Konferenz über die Menschenrechte

Nr. 523/93 von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI) an die Kommission
(10. 3. 1993)

Betrifft: Situation der Kinder in den Entwicklungsländern

Nr. 524/93 von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI) an die Kommission
(10. 3. 1993)

Betrifft: Geburt blinder Kinder in britischen Regionen

Nr. 525/93 von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI) an die Kommission
(10. 3. 1993)

Betrifft: Gewährleistung des gleichen Sicherheits- und Gesundheitsschutzes in allen Industrie- und Berufszweigen in Griechenland

Nr. 527/93 von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI) an die Kommission
(10. 3. 1993)

Betrifft: Autounfälle

Nr. 533/93 von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI) an die Kommission
(10. 3. 1993)

Betrifft: Die Zukunft der Schriftsteller in Europa

Nr. 534/93 von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI) an die Kommission
(10. 3. 1993)

Betrifft: Die Initiierung neuer kultureller Projekte in der Gemeinschaft

Nr. 537/93 von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI) an die Kommission
(10. 3. 1993)

Betrifft: Der gemeinsame griechische Ministerialerlaß Nr. 69269/90 sowie die Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Nr. 538/93 von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI) an die Kommission
(10. 3. 1993)

Betrifft: Die Gemeinschaftspolitik für die Küstengebiete

Nr. 539/93 von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI) an die Kommission
(10. 3. 1993)

Betrifft: Die Frequenzbänder für Telekommunikationssysteme

Nr. 541/93 von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI) an die Europäische Politische Zusammenarbeit
(10. 3. 1993)

Betrifft: Die Anwendung der Regeln des Menschenrechts auf dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawien

Nr. 550/93 von den Abgeordneten Giuseppe Mottola (PPE), Mario Forte (PPE), Gerardo Gaibisso (PPE) und Lorenzo De Vitto (PPE) an die Kommission
(10. 3. 1993)

Betrifft: Bau eines Flughafens für Interkontinentalflüge in Neapel

Nr. 551/93 von Herrn Panayotis Roumeliotis (PSE) an die Kommission
(10. 3. 1993)

Betrifft: Probleme im Zusammenhang mit der Ausfuhr griechischer Miesmuscheln

Nr. 552/93 von Herrn Mihail Papayannakis (NI) an die Kommission
(10. 3. 1993)

Betrifft: Erdbohrungen entlang des Flusses Kifisos in Böotien

Nr. 555/93 von Herrn Llewellyn Smith (PSE) an die Kommission
(10. 3. 1993)

Betrifft: Vertraulichkeit von Dokumenten

Nr. 556/93 von Frau Laura González Álvarez (NI) an die Kommission
(10. 3. 1993)

Betrifft: Der Bericht Braun

Nr. 558/93 von Herrn Florus Wijsenbeek (LDR) an die Kommission
(10. 3. 1993)

Betrifft: Container-Linienschiffahrt auf den großen Schifffahrtsrouten

Nr. 559/93 von Herrn Gerardo Fernández-Albor (PPE) an die Kommission
(10. 3. 1993)

Betrifft: Fremdenverkehrskarte Galicien — Nordportugal

Nr. 560/93 von Herrn Carlos Robles Piquer (PPE) an die Kommission
(10. 3. 1993)

Betrifft: Gesetzlichkeit der Praxis der sogenannten „Milage“ als Marketingstrategie im Flugverkehr

Nr. 561/93 von Herrn Carlos Robles Piquer (PPE) an die Kommission
(10. 3. 1993)

Betrifft: Zollkennzeichen für Kraftfahrzeuge in bestimmten Mitgliedstaaten

Nr. 567/93 von Frau Christine Oddy (PSE) an die Kommission
(15. 3. 1993)

Betrifft: Metro-Freight

Nr. 568/93 von Frau Christine Oddy (PSE) an die Kommission
(15. 3. 1993)

Betrifft: Feingehaltsstempel

(*) Die Antworten werden veröffentlicht, sobald sie von der befragten Institution erteilt worden sind. Der vollständige Wortlaut dieser Anfragen wurde im Bulletin des Europäischen Parlaments Nr. 8/C-93 bis Nr. 15/C-93 veröffentlicht.

Nr. 569/93 von Herrn John Bird (PSE) an die Kommission
(15. 3. 1993)

Betrifft: Europäischer Feuerwaffen-Paß

Nr. 571/93 von Herrn Virginio Bettini (V) an die Kommission
(15. 3. 1993)

Betrifft: Finanzieller Beitrag zu Studien für die Rettung des historischen Kerns von Palermo

Nr. 576/93 von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI) an die Kommission
(15. 3. 1993)

Betrifft: Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88

Nr. 578/93 von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI) an die Kommission
(15. 3. 1993)

Betrifft: Das Wiederaufleben des Nationalismus und des Rassismus in Europa

Nr. 580/93 von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI) an die Kommission
(15. 3. 1993)

Betrifft: Gesundheitsgefährdende Stoffe, die auf dem Markt im Umlauf sind

Nr. 581/93 von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI) an die Kommission
(15. 3. 1993)

Betrifft: Von Bränden heimgesuchte Gebiete der Gemeinschaft

Nr. 582/93 von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI) an die Kommission
(15. 3. 1993)

Betrifft: Bei den nördlichen Sporaden ins Meer gestürzter Behälter mit giftigem Hydrazin

Nr. 583/93 von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI) an die Kommission
(15. 3. 1993)

Betrifft: Erosion an der Küste von Kiatos

Nr. 585/93 von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI) an die Kommission
(15. 3. 1993)

Betrifft: Kläranlage mit biologischer Reinigungsstufe in Megara

Nr. 586/93 von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI) an die Kommission
(15. 3. 1993)

Betrifft: Privatisierungen in Deutschland

Nr. 587/93 von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI) an die Kommission
(15. 3. 1993)

Betrifft: Gerbereierzeugnisse in der Gemeinschaft

Nr. 589/93 von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI) an den Rat
(15. 3. 1993)

Betrifft: Erhaltung der alten europäischen Sprachen

Nr. 594/93 von Herrn Jean-Pierre Raffin (V) an die Kommission
(15. 3. 1993)

Betrifft: Toxizität von Pyralen und seinen Verbrennungsprodukten

Nr. 600/93 von Frau Hiltrud Breyer (V) an die Kommission
(16. 3. 1993)

Betrifft: Staatliche Subventionen für Kohle und Kernenergie

Nr. 601/93 von Herrn José Valverde López (PPE) an die Kommission
(16. 3. 1993)

Betrifft: Aktionsplan der spanischen Regierung für den Nationalpark Doñana

Nr. 602/93 von Herrn José Valverde López (PPE) an die Kommission
(16. 3. 1993)

Betrifft: Klagen gegen die Regierung Spaniens wegen Nichteinhaltung der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft im Nationalpark Doñana

Nr. 603/93 von Herrn Ben Fayot (PSE) an die Kommission
(16. 3. 1993)

Betrifft: Zugang für kleine und mittlere Unternehmen zu öffentlichen und privaten Ausschreibungen in Belgien und Frankreich

Nr. 604/93 von Herrn Iñigo Mendez de Vigo (PPE) an die Kommission
(16. 3. 1993)

Betrifft: Öffentliche Erklärungen des Wirtschafts- und Finanzministers Solchaga

Nr. 614/93 von den Abgeordneten Cristiana Muscardini (NI), Pietro Mitolo (NI), Mario Melis (ARC), Sotiris Kostopoulos (NI), Franz Schönhuber (NI), Pierre Ceyrac (DR) und Bruno Gollnisch (DR) an den Rat (16. 3. 1993)

Betrifft: Wahlsystem und demokratischer Pluralismus

Nr. 615/93 von Herrn Madron Seligman (PPE) an die Kommission
(16. 3. 1993)

Betrifft: Richtlinienentwurf zur Verringerung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen

Nr. 616/93 von Herrn Víctor Arbeloa Muru (PSE) an die Kommission
(16. 3. 1993)

Betrifft: Untersuchung von Menschenrechtsverletzungen in Palästina

Nr. 619/93 von Herrn Víctor Arbeloa Muru (PSE) an die Kommission
(16. 3. 1993)

Betrifft: Unterstützung der Nichtregierungsorganisationen zum Schutz der Menschenrechte

Nr. 624/93 von Herrn Leen van der Waal (NI) an die Kommission
(16. 3. 1993)

Betrifft: Kritischer Bericht über die Aktivitäten europäischer Forschungsprogramme

Nr. 625/93 von Herrn Henry Chabert (PPE) an die Kommission
(16. 3. 1993)

Betrifft: Dramatische Situation in Armenien

Nr. 629/93 von Herrn John McCartin (PPE) an die Kommission
(16. 3. 1993)

Betrifft: Untersuchung der Kommission über das Dumping von Fleisch in Cregga, Co. Roscommon, Irland

Nr. 633/93 von Herrn Gianfranco Amendola (V) an die Kommission
(16. 3. 1993)

Betrifft: Fahrverbot für Öltanker durch empfindliche und gefährliche Gebiete wie die Straße von Bonifacio

Nr. 634/93 von Herrn Alexander Langer (V) an die Kommission
(16. 3. 1993)

Betrifft: Allgemeines Auswahlverfahren KOM/A/720 (Bereich: Allgemeine Verwaltung)

Nr. 636/93 von den Abgeordneten Giuseppe Rauti (NI) und Cristiana Muscardini (NI) an die Kommission (16. 3. 1993)

Betrifft: Nichtdurchführung der Richtlinie über Schlachtvieh durch die italienische Regierung

Nr. 639/93 von Frau Cristiana Muscardini (NI) an die Kommission
(16. 3. 1993)

Betrifft: Unzulässige Eintragung von Oldtimern (Autos und Motorrädern) in die Formulare zur Erfassung des Einkommens

Nr. 640/93 von Herrn Dieter Rogalla (PSE) an die Kommission
(16. 3. 1993)

Betrifft: Beschäftigung von Behinderten

Nr. 643/93 von Herrn José Vázquez Fouz (PSE) an die Kommission
(16. 3. 1993)

Betrifft: Beamter für Fischereifragen in der Vertretung der Kommission in Rabat

- Nr. 646/93 von Herrn José Vázquez Fouz (PSE) an die Kommission (16. 3. 1993)
Betrifft: Neue Fischereiabkommen mit Maghreb-Ländern
- Nr. 647/93 von Herrn José Vázquez Fouz (PSE) an die Kommission (16. 3. 1993)
Betrifft: Maßnahmen der Vereinigten Staaten gegen Agrarerzeugnisse aus der Gemeinschaft
- Nr. 649/93 von Herrn José Vázquez Fouz (PSE) an die Kommission (16. 3. 1993)
Betrifft: Protokolle über Verstöße in der Fischerei
- Nr. 650/93 von Herrn Mihail Papayannakis (NI) an die Kommission (16. 3. 1993)
Betrifft: Erstellung eines Grundbuchs auf der Insel Symi
- Nr. 655/93 von Frau Mary Banotti (PPE) an die Kommission (16. 3. 1993)
Betrifft: Richtlinie über Edelmetalle
- Nr. 656/93 von Frau Mary Banotti (PPE) an die Kommission (16. 3. 1993)
Betrifft: Pornographische Fernsehsender
- Nr. 658/93 von den Abgeordneten Virginio Bettini (V) und Tullio Regge (PSE) an die Kommission (18. 3. 1993)
Betrifft: Beleuchtung Sibiriens durch eine „zweite Sonne“
- Nr. 659/93 von Frau Christine Oddy (PSE) an die Kommission (18. 3. 1993)
Betrifft: Programm PHARE
- Nr. 660/93 von Frau Christine Oddy (PSE) an die Kommission (18. 3. 1993)
Betrifft: Programm PHARE
- Nr. 661/93 von Frau Christine Oddy (PSE) an die Kommission (18. 3. 1993)
Betrifft: Programm PHARE
- Nr. 664/93 von Frau Anita Pollack (PSE) an die Kommission (18. 3. 1993)
Betrifft: Staatsangehörige von Drittstaaten und Freizügigkeit
- Nr. 665/93 von Frau Anita Pollack (PSE) an die Kommission (18. 3. 1993)
Betrifft: Radfahren
- Nr. 666/93 von Herrn Thomas Megahy (PSE) an die Kommission (18. 3. 1993)
Betrifft: Strukturfonds: Programmpartnerschaft
- Nr. 667/93 von Herrn Thomas Megahy (PSE) an die Kommission (18. 3. 1993)
Betrifft: Strukturfonds: Programmpartnerschaft
- Nr. 668/93 von Herrn Thomas Megahy (PSE) an die Kommission (18. 3. 1993)
Betrifft: Strukturfonds: Finanzkontrolle, Überwachung und Bewertung
- Nr. 673/93 von Herrn Sérgio Ribeiro (CG) an die Kommission (18. 3. 1993)
Betrifft: Leitlinien der portugiesischen Regierung, die die Position der portugiesischen Lohnzahlungen als Schlußlicht in der Gemeinschaft noch verschärfen
- Nr. 674/93 von Herrn José Valverde López (PPE) an die Kommission (18. 3. 1993)
Betrifft: Derzeitiger Stand der Umsetzung der Umweltrichtlinien in Spanien
- Nr. 676/93 von Herrn José Valverde López (PPE) an die Kommission (18. 3. 1993)
Betrifft: Problematik der Fahrt von Nordafrikanern während der Sommerferien über die Straße von Gibraltar
- Nr. 677/93 von Herrn John Bird (PSE) an die Kommission (18. 3. 1993)
Betrifft: Finanzierung der Gemeinschaft
- Nr. 678/93 von Herrn Jaak Vandemeulebroucke (ARC) an die Kommission (18. 3. 1993)
Betrifft: Sprachgebrauch in Anzeigen der Kommission
- Nr. 679/93 von Herrn Pol Marck (PPE) an die Kommission (18. 3. 1993)
Betrifft: Einfuhr von marokkanischen Tomaten
- Nr. 680/93 von Herrn Francesco Speroni (ARC) an die Kommission (18. 3. 1993)
Betrifft: Monopolbildung bei einigen Flughafendienstleistungen
- Nr. 682/93 von Herrn Bryan Cassidy (PPE) an die Kommission (18. 3. 1993)
Betrifft: Anwendung der Richtlinie über die wildlebenden Vogelarten im Vereinigten Königreich
- Nr. 684/93 von Herrn Virginio Bettini (V) an die Kommission (18. 3. 1993)
Betrifft: Verwendung von Gemeinschaftsmitteln auf der Kanareninsel La Gomera
- Nr. 685/93 von Herrn Virginio Bettini (V) an die Kommission (18. 3. 1993)
Betrifft: Schrumpfende Pflanzenbestände von Posidonium
- Nr. 687/93 von Herrn Virginio Bettini (V) an die Kommission (22. 3. 1993)
Betrifft: Abtretung von Gebrauchtwagen
- Nr. 688/93 von Herrn Pavlos Sarlis (PPE) an die Kommission (22. 3. 1993)
Betrifft: Gleiche Steuerbehandlung von Unternehmen
- Nr. 689/93 von Herrn Ernest Glinne (PSE) an die Kommission (22. 3. 1993)
Betrifft: Ausrottung der Tollwut
- Nr. 690/93 von Herrn Ernest Glinne (PSE) an die Kommission (22. 3. 1993)
Betrifft: Anerkennung des rechtsgültigen Diploms eines „Doktors der Zahnchirurgie“
- Nr. 691/93 von Herrn Dieter Rogalla (PSE) an die Kommission (22. 3. 1993)
Betrifft: Personalpolitik bei leitenden Beamten
- Nr. 695/93 von Herrn Jaak Vandemeulebroucke (ARC) an die Kommission (22. 3. 1993)
Betrifft: Bewertung der Richtlinien, die die Fleischqualität betreffen
- Nr. 696/93 von Herrn Christian de la Malène (RDE) an die Kommission (22. 3. 1993)
Betrifft: Die Agrarvereinbarung EWG–USA
- Nr. 697/93 von Herrn Jean-Claude Martinez (DR) an die Kommission (22. 3. 1993)
Betrifft: Die jüngste Vereinbarung im GATT
- Nr. 698/93 von Herrn Arthur Newens (PSE) an die Kommission (22. 3. 1993)
Betrifft: Lieferung von spaltbaren Stoffen in den Irak

Nr. 700/93 von Herrn Alexandros Alavanos (CG) an die Kommission (22. 3. 1993)

Betrifft: Informationsstellen für die ländliche Bevölkerung in Griechenland

Nr. 702/93 von Frau Martine Buron (PSE) an die Kommission (22. 3. 1993)

Betrifft: Krankenhausabfälle

Nr. 708/93 von Herrn Diego Santos López (ARC) an die Kommission (22. 3. 1993)

Betrifft: Ausschluß des Flughafens von Gibraltar von der gemeinschaftlichen Zuteilung von „time slots“ im Luftverkehr

Nr. 709/93 von Herrn Diego Santos López (ARC) an die Kommission (22. 3. 1993)

Betrifft: Betrug bei der Herstellung von Kraftfahrzeugen in der Gemeinschaft

Nr. 710/93 von Frau Nicole Fontaine (PPE) an die Kommission (22. 3. 1993)

Betrifft: Verbrauchsteuern auf Alkohol

Nr. 711/93 von Frau Nicole Fontaine (PPE) an die Kommission (22. 3. 1993)

Betrifft: Von Verbrauchsteuern befreite Spirituosen

Nr. 713/93 von Herrn Max Simeoni (ARC) an die Kommission (22. 3. 1993)

Betrifft: Verbot der Durchfahrt von Öltankern durch sensible und gefährliche Gebiete wie die Straße von Bonifaziu

Nr. 716/93 von den Abgeordneten Pietro Mitolo (NI), Cristiana Muscardini (NI), Antonio Mazzone (NI) und Giuseppe Rauti (NI) an die Kommission (22. 3. 1993)

Betrifft: Steuer auf unbespielte Audio- und Videokassetten und auf Aufnahmegeräte

Nr. 717/93 von Herrn Elmar Brok (PPE) an die Kommission (25. 3. 1993)

Betrifft: Entwurf einer Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitglieder für das Brennverhalten von Polstermöbeln

Nr. 719/93 von Herrn Yves Verwaerde (LDR) an die Kommission (25. 3. 1993)

Betrifft: Finanzhilfen aus dem Haushalt der Gemeinschaften für bestimmte Vereinigungen

Nr. 722/93 von Herrn Gérard Deprez (PPE) an die Kommission (25. 3. 1993)

Betrifft: Bauvorhaben der Europäischen Investitionsbank; möglicher Einfluß von „Lohndumpings“ auf die Auftragsvergabe

Nr. 723/93 von Herrn Iñigo Mendez de Vigo (PPE) an die Europäische Politische Zusammenarbeit (25. 3. 1993)

Betrifft: Situation in Äquatorial-Guinea

Nr. 724/93 von Herrn José Valverde López (PPE) an die Kommission (25. 3. 1993)

Betrifft: Nichterfüllung der Richtlinie über Fleischerzeugnisse durch Spanien

Nr. 725/93 von Herrn José Valverde López (PPE) an die Kommission (25. 3. 1993)

Betrifft: Allgemeine Nichterfüllung von Richtlinien zum Binnenmarkt und zum Industriesektor

Nr. 726/93 von Herrn José Valverde López (PPE) an die Kommission (25. 3. 1993)

Betrifft: Nichterfüllung der Richtlinien über Kraftfahrzeuge

Nr. 727/93 von Herrn José Valverde López (PPE) an die Kommission (25. 3. 1993)

Betrifft: Nichterfüllung der Richtlinien über elektromagnetische Verträglichkeit

Nr. 728/93 von Herrn José Valverde López (PPE) an die Kommission (25. 3. 1993)

Betrifft: Nichterfüllung der Richtlinie über aktive implantierbare medizinische Geräte durch die zwölf Mitgliedstaaten

Nr. 729/93 von Herrn José Valverde López (PPE) an die Kommission (25. 3. 1993)

Betrifft: Nichterfüllung der Richtlinie über die Etikettierung von Tabakerzeugnissen

Nr. 730/93 von Herrn José Valverde López (PPE) an die Kommission (25. 3. 1993)

Betrifft: Nichterfüllung der Richtlinie über gefährliche Stoffe durch Spanien

Nr. 731/93 von Herrn José Valverde López (PPE) an die Kommission (25. 3. 1993)

Betrifft: Nichterfüllung der Richtlinie über einen „Solvabilitätskoeffizienten für Kreditinstitute“

Nr. 732/93 von Herrn Rafael Calvo Ortega (LDR) an die Kommission (25. 3. 1993)

Betrifft: Beihilfen für die Verwendung von Recyclingpapier

Nr. 733/93 von Herrn Christopher Beazley (PPE) an die Kommission (25. 3. 1993)

Betrifft: Europäische Polizei-Kooperation, Verbrechen und Justiz

Nr. 734/93 von Frau Dagmar Roth-Behrendt (PSE) an die Kommission (25. 3. 1993)

Betrifft: Atomkraftwerk Großkrotzenburg (Deutschland)

Nr. 735/93 von Frau Dagmar Roth-Behrendt (PSE) an die Kommission (25. 3. 1993)

Betrifft: Wirtschaftliche und soziale Aspekte von Umweltfragen

Nr. 736/93 von Frau Christine Oddy (PSE) an die Kommission (25. 3. 1993)

Betrifft: Entlassungen im Werk Jaguar Radford in Coventry

Nr. 738/93 von Herrn Pierre Bernard-Reymond (PPE) an die Kommission (25. 3. 1993)

Betrifft: Harmonisierung der Verwaltungsformalitäten

Nr. 739/93 von Herrn Panayotis Roumeliotis (PSE) an die Kommission (25. 3. 1993)

Betrifft: Schutz des Feuchtgebietes in der Gemeinde Fokaia

Nr. 740/93 von Frau Barbara Schmidbauer (PSE) an die Kommission (25. 3. 1993)

Betrifft: EG-weit anerkannter Behinderten- bzw. Seniorenausweis

Nr. 741/93 von Frau Barbara Schmidbauer (PSE) an den Rat (25. 3. 1993)

Betrifft: EG-weit anerkannter Behinderten- bzw. Seniorenausweis

Nr. 743/93 von Herrn Víctor Arbeloa Muru (PSE) an die Europäische Politische Zusammenarbeit (25. 3. 1993)

Betrifft: Hinrichtungen und Verschwinden von Personen im Tschad

Nr. 745/93 von Herrn Víctor Arbeloa Muru (PSE) an die Europäische Politische Zusammenarbeit (25. 3. 1993)

Betrifft: Unterlassene Ermittlungen wegen Todesfällen in Malawi

Nr. 748/93 von Herrn Jean-Pierre Raffin (V) an die Kommission (25. 3. 1993)

Betrifft: Beteiligung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft an einem Infrastrukturvorhaben in Südamerika (Hidrovia)

Nr. 749/93 von Frau Cristiana Muscardini (NI) an die Kommission (25. 3. 1993)

Betrifft: Besitz von und Handel mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten

Nr. 750/93 von Herrn Diego Santos López (ARC) an die Kommission (25. 3. 1993)

Betrifft: Lagerung von Abfällen in El Cabril (Andalusien)

Nr. 751/93 von Herrn Otto Habsburg (PPE) an die Kommission (25. 3. 1993)

Betrifft: Sicherheitsmaßnahmen an Bord von Flugzeugen

Nr. 752/93 von Herrn Lode Van Outrive (PSE) an die Kommission (25. 3. 1993)

Betrifft: Durchführung der Entschließung des Rates über den Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft: Durchführung der Bestimmungen von Ziffer 9

Nr. 753/93 von Herrn Lode Van Outrive (PSE) an den Rat (25. 3. 1993)

Betrifft: Durchführung der Entschließung des Rates über den Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft: Durchführung der Bestimmungen von Ziffer 9

Nr. 754/93 von Herrn Lode Van Outrive (PSE) an den Rat (25. 3. 1993)

Betrifft: Durchführung der Entschließung des Rates über den Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft: Durchführung der Bestimmungen von Ziffer 8, 9, 10 und 11

Nr. 755/93 von Herrn Lode Van Outrive (PSE) an den Rat (25. 3. 1993)

Betrifft: Ausführung der Entschließung des Rates über den Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft

Nr. 756/93 von Herrn John Bird (PSE) an die Kommission (25. 3. 1993)

Betrifft: Entschädigung für die Opfer von Gewaltverbrechen

Nr. 757/93 von Herrn John Bird (PSE) an die Kommission (25. 3. 1993)

Betrifft: Fortpflanzung von Höchstfrequenzwellen und elektromagnetische Felder

Nr. 758/93 von Herrn Virginio Bettini (V) an die Kommission (25. 3. 1993)

Betrifft: Negative Auswirkungen des Pestizids Insegar (Fenoxycarb)

Nr. 760/93 von Frau Maartje van Putten (PSE) an die Kommission (25. 3. 1993)

Betrifft: Flüchtlingsfrauen

Nr. 761/93 von Frau Maartje van Putten (PSE) an den Rat (25. 3. 1993)

Betrifft: Flüchtlingsfrauen

Nr. 762/93 von Herrn Hemmo Muntingh (PSE) an die Kommission (25. 3. 1993)

Betrifft: „Grüne“ Kühlschränke

Nr. 763/93 von Herrn Hemmo Muntingh (PSE) an die Kommission (25. 3. 1993)

Betrifft: Windmühlenpark auf Curaçao

Nr. 764/93 von Herrn Bartho Pronk (PPE) an die Kommission (25. 3. 1993)

Betrifft: Sicherheit von Lastkraftwagen mit offener Ladefläche

Nr. 765/93 von Herrn Bartho Pronk (PPE) an die Kommission (25. 3. 1993)

Betrifft: Freizügigkeit für Personen

Nr. 767/93 von Herrn Thomas Spencer (PPE) an die Kommission (25. 3. 1993)

Betrifft: Zahlung von Gütern und Dienstleistungen, die im Rahmen des Europäischen Entwicklungsfonds bereitgestellt werden

Nr. 768/93 von Frau Anne André-Léonard (LDR) an die Kommission (25. 3. 1993)

Betrifft: Deutsche Mehrwertsteuer

Nr. 769/93 von Herrn Mihail Papayannakis (NI) an die Kommission (25. 3. 1993)

Betrifft: Zuschüttung der antiken Denkmäler an der Apelles-Straße

Nr. 770/93 von Frau Astrid Lulling (PPE) an die Kommission (25. 3. 1993)

Betrifft: Benachteiligung luxemburgischer Unternehmen in Belgien

Nr. 772/93 von Herrn Yves Verwaerde (LDR) an die Kommission (25. 3. 1993)

Betrifft: Umsetzung der Richtlinie vom 21. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge in das Recht der Mitgliedstaaten

Nr. 773/93 von Herrn Yves Verwaerde (LDR) an die Kommission (25. 3. 1993)

Betrifft: Umsetzung der Richtlinie vom 21. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge in das Recht der Mitgliedstaaten

Nr. 776/93 von Herrn Yves Verwaerde (LDR) an die Kommission (25. 3. 1993)

Betrifft: Bilanz der Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung zugunsten der europäischen Beamten für das Jahr 1992

Nr. 777/93 von Herrn Eisso Woltjer (PSE) an die Kommission (29. 3. 1993)

Betrifft: Veröffentlichung eines Memorandums

Nr. 778/93 von Herrn João Cravinho (PSE) an die Kommission (29. 3. 1993)

Betrifft: Unterstützung für EG-Bürger, die in die Gemeinschaft ausgewandert sind

Nr. 779/93 von Herrn Bouke Beumer (PPE) an die Kommission (29. 3. 1993)

Betrifft: Die Verwendung von Pensionsgeldern für den Kauf von Anteilen am eigenen Unternehmen

Nr. 781/93 von Herrn Lode Van Outrive (PSE) an die Kommission (29. 3. 1993)

Betrifft: Die Entlassungen bei DAF in Eindhoven und Westerlo und deren Folgen für die belgischen Regionen Noord-Limburg und Noorderkempen

Nr. 782/93 von Herrn Peter Crampton (PSE) an die Kommission (29. 3. 1993)

Betrifft: Einschränkung der Fischereitätigkeit

Nr. 783/93 von Herrn Peter Crampton (PSE) an die Kommission (29. 3. 1993)

Betrifft: Mindestanlandegrößen in der Fischerei

Nr. 785/93 von Herrn Peter Crampton (PSE) an die Kommission (29. 3. 1993)

Betrifft: Köhlerquote in der Fischerei

Nr. 786/93 von Herrn Hugh McMahon (PSE) an die Kommission
(29. 3. 1993)

Betrifft: Standorte von Mülldeponien und die Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Nr. 787/93 von Herrn Alexandros Alavanos (CG) an die Kommission
(29. 3. 1993)

Betrifft: Zuschüttung des Meeres am alten Strand von Thessaloniki

Nr. 789/93 von den Abgeordneten Enrico Falqui (V) und Luciano Vecchi (PSE) an die Kommission (29. 3. 1993)

Betrifft: Stand der Durchführung des Aktionsprogramms der Gemeinschaft für Jugendliche

Nr. 790/93 von Herrn Enrico Falqui (V) an die Kommission
(29. 3. 1993)

Betrifft: Priorität für Hochgeschwindigkeitszüge im Rahmen des Aktionsprogramms der EWG im Bereich der Verkehrsinfrastrukturen

Nr. 791/93 von Herrn Barry Desmond (PSE) an die Kommission
(29. 3. 1993)

Betrifft: Berufsausbildung in der Krankenpflege

Nr. 793/93 von Herrn Ferruccio Pisoni (PPE) an die Kommission
(29. 3. 1993)

Betrifft: Zulassung von Kraftfahrzeugen von Wanderarbeitnehmern, die für immer nach Italien zurückkehren

Nr. 795/93 von Frau Ursula Braun-Moser (PPE) an die Kommission
(29. 3. 1993)

Betrifft: Vertragsvergabe der Kommission im Rahmen des PHARE-Programms

Nr. 796/93 von Frau Ursula Braun-Moser (PPE) an die Kommission
(29. 3. 1993)

Betrifft: Wettbewerbsverzerrungen bei der Personenbeförderung durch das Kriterium des Ausgangsorts in der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie

Nr. 798/93 von Herrn José Vázquez Fouz (PSE) an die Kommission
(29. 3. 1993)

Betrifft: Maßnahmen betreffend die Marktordnung für Fischereierzeugnisse

Nr. 801/93 von Sir James Scott-Hopkins (PPE) an die Kommission
(29. 3. 1993)

Betrifft: Eine Definition von sekundären Rohstoffen

Nr. 804/93 von Herrn Carlos Robles Piquer (PPE) an die Kommission
(29. 3. 1993)

Betrifft: Beförderung von Plutonium und Erdöl auf dem Seeweg

Nr. 805/93 von Herrn Carlos Robles Piquer (PPE) an die Kommission
(29. 3. 1993)

Betrifft: Erwerb von Gütern in einem anderen Mitgliedstaat

Nr. 806/93 von Herrn Thomas Megahy (PSE) an die Kommission
(29. 3. 1993)

Betrifft: Rassendiskriminierung auf dem Arbeitsmarkt

Nr. 808/93 von Herrn Sérgio Ribeiro (CG) an die Kommission
(31. 3. 1993)

Betrifft: Debatte über die Geldwäsche von Erlösen aus dem illegalen Handel mit Betäubungsmitteln in Portugal

Nr. 809/93 von Herrn Leen van der Waal (NI) an die Kommission
(31. 3. 1993)

Betrifft: Staatshilfe für Air France

Nr. 810/93 von Herrn Gijs de Vries (LDR) an die Kommission
(31. 3. 1993)

Betrifft: Deutsche Verpackungsverordnung

Nr. 811/93 von Herrn Paul Staes (V) an die Kommission
(31. 3. 1993)

Betrifft: Beeinträchtigung der Waldbestände in Griechenland

Nr. 812/93 von Herrn Paul Staes (V) an die Kommission
(31. 3. 1993)

Betrifft: EG-Zuschuß für das Johannes-Hospital in Brügge (Belgien)

Nr. 813/93 von Herrn Ben Visser (PSE) an die Kommission
(31. 3. 1993)

Betrifft: Einfuhr von Thunfischkonserven

Nr. 814/93 von Frau Jessica Larive (LDR) an die Kommission
(31. 3. 1993)

Betrifft: Europäische Kampagne zur Förderung des Buches und des Lesens

Nr. 816/93 von Herrn Peter Crampton (PSE) an die Kommission
(31. 3. 1993)

Betrifft: Fischerei: Abkommen mit Drittländern

Nr. 817/93 von Herrn Peter Crampton (PSE) an die Kommission
(31. 3. 1993)

Betrifft: Fischerei: Unterbindung von Einfuhren aus Drittländern

Nr. 818/93 von Herrn Peter Crampton (PSE) an die Kommission
(31. 3. 1993)

Betrifft: Fischerei: Französische Hilfe für die Fischereiindustrie

Nr. 819/93 von Herrn Peter Crampton (PSE) an die Kommission
(31. 3. 1993)

Betrifft: Fischerei: Gesundheits- und Hygienevorschriften für Einfuhren aus Drittländern

Nr. 820/93 von Herrn Sérgio Ribeiro (CG) an die Kommission
(31. 3. 1993)

Betrifft: Wirtschaftliche und soziale Lage im Kreis Marinha Grande — Portugal

Nr. 821/93 von Herrn George Patterson (PPE) an die Kommission
(31. 3. 1993)

Betrifft: Anwendung vereinfachter Mehrwertsteuerverfahren

Nr. 822/93 von Herrn José Apolinário (PSE) an die Kommission
(31. 3. 1993)

Betrifft: Fremdenverkehr und Politik der Kommission

Nr. 824/93 von den Abgeordneten Laura González Álvarez (NI) und Alonso Puerta (NI) an die Kommission (31. 3. 1993)

Betrifft: Erhaltung des Schutzgebiets an der Mündung des Eo (Galicien — Asturien, Spanien) gemäß der Richtlinie 79/409/EWG

Nr. 826/93 von Sir James Scott-Hopkins (PPE) an die Kommission
(31. 3. 1993)

Betrifft: Mehr Frachten auf die Schiene

Nr. 827/93 von Sir James Scott-Hopkins (PPE) an die Kommission
(31. 3. 1993)

Betrifft: Energie-Binnenmarkt

Nr. 828/93 von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI) an die Kommission
(31. 3. 1993)

Betrifft: Die Rücknahme von Pfirsichen aus dem Markt in Imathia

Nr. 829/93 von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI) an die Kommission
(31. 3. 1993)

Betrifft: Die städtebauliche und architektonische Entwicklung der Städte in der Gemeinschaft

- Nr. 830/93 von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI) an die Kommission**
(31. 3. 1993)
Betrifft: Währungssystem
- Nr. 831/93 von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI) an die Kommission**
(31. 3. 1993)
Betrifft: Die Lage der Apfelsinerzeuger von Arta
- Nr. 832/93 von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI) an die Kommission**
(31. 3. 1993)
Betrifft: Veranstaltung von Seminaren für Richter
- Nr. 834/93 von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI) an die Kommission**
(31. 3. 1993)
Betrifft: Die chemische Industrie in der Gemeinschaft
- Nr. 836/93 von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI) an die Kommission**
(31. 3. 1993)
Betrifft: Die Nutzung der Wasserressourcen der Insel Kreta
- Nr. 837/93 von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI) an die Kommission**
(2. 4. 1993)
Betrifft: Die Entwicklungsprogramme des Verwaltungsbezirks Lassithi
- Nr. 838/93 von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI) an die Kommission**
(2. 4. 1993)
Betrifft: Rettung und Entwicklung des volkstümlichen und kulturellen Erbes
- Nr. 839/93 von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI) an die Kommission**
(2. 4. 1993)
Betrifft: Zustand des antiken Amphitheaters in Thessaloniki
- Nr. 840/93 von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI) an die Kommission**
(2. 4. 1993)
Betrifft: Der 14. Mord an einem Journalisten während eines Jahres in der Türkei
- Nr. 841/93 von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI) an die Kommission**
(2. 4. 1993)
Betrifft: Die Lage in Kamerun und die Wirtschaftshilfe der Gemeinschaft
- Nr. 842/93 von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI) an die Kommission**
(2. 4. 1993)
Betrifft: Die Lage der Umwelt in Griechenland
- Nr. 843/93 von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI) an die Kommission**
(2. 4. 1993)
Betrifft: Die Lage in der Gegend des Vouliagmeni-Sees
- Nr. 844/93 von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI) an die Kommission**
(2. 4. 1993)
Betrifft: Den Bau einer Berghütte (Taverne) in einem griechischen Naturschutzgebiet
- Nr. 845/93 von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI) an die Kommission**
(2. 4. 1993)
Betrifft: Den Bau einer Autorennstrecke durch ein Feuchtgebiet
- Nr. 846/93 von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI) an die Kommission**
(2. 4. 1993)
Betrifft: Bekämpfung der ständig wachsenden Arbeitslosigkeit
- Nr. 847/93 von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI) an die Kommission**
(2. 4. 1993)
Betrifft: Die Untersuchung über Betriebsunfälle in der Gemeinschaft
- Nr. 849/93 von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI) an die Kommission**
(2. 4. 1993)
Betrifft: Programme zur Unterstützung der griechischen Textilindustrie
- Nr. 850/93 von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI) an die Kommission**
(2. 4. 1993)
Betrifft: Finanzwirtschaftliche Mechanismen zur Förderung der Investitionen in kleinen und mittleren Unternehmen
- Nr. 851/93 von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI) an die Kommission**
(2. 4. 1993)
Betrifft: Untersuchung über die Gefahren für die Gesundheit, die sich aus der mangelnden Kennzeichnung der Zusammensetzung von Wegwerf-Hygieneartikeln ergeben
- Nr. 852/93 von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI) an die Kommission**
(2. 4. 1993)
Betrifft: Junge Soldaten in der Gemeinschaft, die ihre Drogensucht überwunden haben
- Nr. 853/93 von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI) an die Kommission**
(2. 4. 1993)
Betrifft: Waldgebiet im gemeinsamen Grenzgebiet der Gemeinden Voula und Vouliagmeni (Attika)
- Nr. 854/93 von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI) an die Kommission**
(2. 4. 1993)
Betrifft: Bestimmungen für den Kapitalverkehr
- Nr. 855/93 von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI) an die Kommission**
(2. 4. 1993)
Betrifft: Steuerbefreiung für entlassene Arbeitnehmer, die Oberhaupt einer kinderreichen Familie sind
- Nr. 856/93 von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI) an die Kommission**
(2. 4. 1993)
Betrifft: Weitervermietung von Arbeitskräften
- Nr. 857/93 von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI) an die Kommission**
(2. 4. 1993)
Betrifft: Systeme der sozialen Sicherheit
- Nr. 858/93 von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI) an die Kommission**
(2. 4. 1993)
Betrifft: Die Bekämpfung der „intelligenten Drogen“
- Nr. 859/93 von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI) an die Kommission**
(2. 4. 1993)
Betrifft: Das industriegeschichtliche Monument in Lavrio
- Nr. 860/93 von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI) an die Kommission**
(2. 4. 1993)
Betrifft: Die Lage der Landwirtschaft auf Kreta
- Nr. 861/93 von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI) an die Kommission**
(2. 4. 1993)
Betrifft: Industriebetriebe in der Thriasischen Ebene
- Nr. 862/93 von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI) an die Kommission**
(2. 4. 1993)
Betrifft: Die Umwelt in der Region von Korinth
- Nr. 863/93 von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI) an die Kommission**
(2. 4. 1993)
Betrifft: Die Umwelt in Distomos
- Nr. 864/93 von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI) an die Kommission**
(2. 4. 1993)
Betrifft: Erforderlicher Schutz der Gorillas
- Nr. 865/93 von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI) an die Kommission**
(2. 4. 1993)
Betrifft: Waffenverkäufe der russischen Regierung
- Nr. 866/93 von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI) an die Kommission**
(2. 4. 1993)
Betrifft: Notwendigkeit einer eigenen Eisenbahnlinie für Epiros

Nr. 867/93 von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI) an die Kommission
(13. 4. 1993)

Betrifft: In Untersuchungshaft befindliche Gewerkschaftsmitglieder der EAS

Nr. 868/93 von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI) an die Kommission
(13. 4. 1993)

Betrifft: Wasseruhren der EIDAP

Nr. 869/93 von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI) an die Kommission
(13. 4. 1993)

Betrifft: Aufnahme eines Anwalts in die Anwaltskammer

Nr. 870/93 von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI) an die Kommission
(13. 4. 1993)

Betrifft: Fernmeldering in Attika

Nr. 871/93 von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI) an die Kommission
(13. 4. 1993)

Betrifft: „Monopol“ der ELBIEMEK

Nr. 872/93 von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI) an die Kommission
(13. 4. 1993)

Betrifft: Verwendung von Plastiktischdecken in Restaurationsbetrieben

Nr. 873/93 von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI) an die Kommission
(13. 4. 1993)

Betrifft: Prüfung der Ansiedlung von Industriebetrieben in Tsikalaria

Nr. 881/93 von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI) an die Kommission
(13. 4. 1993)

Betrifft: Forderung nach Widerruf der griechischen gesetzlichen Regelungen, die die internationalen Arbeitsverträge verletzen

Nr. 883/93 von Frau Birgit Cramon-Daiber (V) an die Kommission
(13. 4. 1993)

Betrifft: Das deutsche LEADER-Programm

Nr. 884/93 von Frau Birgit Cramon-Daiber (V) an die Kommission
(13. 4. 1993)

Betrifft: LEADER-Programm in Deutschland

Nr. 885/93 von Frau Birgit Cramon-Daiber (V) an die Kommission
(13. 4. 1993)

Betrifft: Das Dammprojekt Wallenfels

Nr. 886/93 von Frau Marie-José Denys (PSE) an die Kommission
(13. 4. 1993)

Betrifft: Satellitensystem zur automatischen Identifizierung und Ortung von Schiffen

Nr. 888/93 von Herrn Aymeri de Montesquiou Fezensac (LDR) an die Kommission
(13. 4. 1993)

Betrifft: Freizügigkeit

Nr. 891/93 von Herrn Ernest Glinne (PSE) an die Kommission
(13. 4. 1993)

Betrifft: Belgien betreffende Beihilfen und Veträge im Nuklearbereich

Nr. 892/93 von Herrn Ernest Glinne (PSE) an die Kommission
(13. 4. 1993)

Betrifft: Rechtsvorschriften und Regelungen der Mitgliedstaaten betreffend die Entschädigung bei Berufskrankheiten

Nr. 893/93 von Herrn Gerardo Fernández-Albor (PPE) an die Kommission
(13. 4. 1993)

Betrifft: Beseitigung von menschenunwürdigen Wohnungen auf dem Gebiet der Gemeinschaft

Nr. 895/93 von Herrn José Lafuente López (PPE) an die Kommission
(13. 4. 1993)

Betrifft: Ausweitung der Initiative INTERREG auf spanisch-marokkanische Projekte

Nr. 896/93 von Herrn José Lafuente López (PPE) an die Kommission
(13. 4. 1993)

Betrifft: Verwaltungsformalitäten für das Auswechseln des Nummernschildes von Personenkraftwagen zwischen einzelnen Mitgliedstaaten

Nr. 897/93 von Herrn José Lafuente López (PPE) an die Kommission
(14. 4. 1993)

Betrifft: Legalisierung der Arbeitsvermittlungsbüros in Spanien

Nr. 899/93 von Herrn Pierre Lataillade (RDE) an die Kommission
(14. 4. 1993)

Betrifft: Schwere Krise im Fischereisektor

Nr. 900/93 von Herrn Pierre Lataillade (RDE) an die Kommission
(14. 4. 1993)

Betrifft: Schwere Krise im Fischereisektor

Nr. 901/93 von Herrn Pierre Lataillade (RDE) an die Kommission
(14. 4. 1993)

Betrifft: Schwere Krise im Fischereisektor

Nr. 902/93 von den Abgeordneten Marie-José Denys (PSE), Marie-Claude Vayssade (PSE), Catherine Trautmann (PSE) und Gérard Fuchs (PSE) an die Kommission
(14. 4. 1993)

Betrifft: Behinderungen des freien Warenverkehrs

Nr. 903/93 von Frau P. van Dijk (V) an die Kommission
(14. 4. 1993)

Betrifft: Sicherheit des Transports von spaltbarem Material aus dem Hochflußreaktor in Petten (Niederlande)

Nr. 904/93 von Herrn Giuseppe Rauti (NI) an die Kommission
(14. 4. 1993)

Betrifft: Entwicklungsprogramme in Portugal

Nr. 906/93 von Herrn Heribert Barrera i Costa (ARC) an die Kommission
(14. 4. 1993)

Betrifft: Beihilfen für die Gebiete von Ziel Nr. 2

Nr. 907/93 von Frau Anne André-Léonard (LDR) an die Kommission
(14. 4. 1993)

Betrifft: Kraftfahrzeugsteuern

Nr. 908/93 von Frau Cristiana Muscardini (NI) an die Kommission
(14. 4. 1993)

Betrifft: EWG-Verordnungen für öffentliche Ausschreibungen

Nr. 910/93 von Herrn Aymeri de Montesquiou Fezensac (LDR) an die Kommission
(14. 4. 1993)

Betrifft: Verbrauchsteuern auf alkoholische Getränke

Nr. 911/93 von Frau Anita Pollack (PSE) an die Kommission
(14. 4. 1993)

Betrifft: Grenzüberschreitende Rundfunk- und Fernsehsendungen

Nr. 912/93 von Herrn Hemmo Muntingh (PSE) an die Kommission
(14. 4. 1993)

Betrifft: Mit Mitteln aus dem Kohäsionsfonds geförderte Vorhaben

Nr. 914/93 von Herrn Panayotis Roumeliotis (PSE) an die Kommission
(14. 4. 1993)

Betrifft: Widerrechtliche Grundstücksaneignungen in Waldgebieten Griechenlands

Nr. 915/93 von Herrn Panayotis Roumeliotis (PSE) an die Kommission (14. 4. 1993)

Betrifft: Verkehrsanbindungsprobleme im Bereich des Dodekanes und der Kykladen

Nr. 918/93 von Frau Raymonde Dury (PSE) an die Kommission (14. 4. 1993)

Betrifft: Weiterbehandlung des PHARE-Programms „Demokratie“

Nr. 920/93 von Herrn Paul Staes (V) an die Kommission (14. 4. 1993)

Betrifft: Errichtung eines Gebäudes für die Dienste der Kommission in Brüssel

Nr. 922/93 von Frau Godelieve Quisthoudt-Rowol (PPE) an die Kommission (14. 4. 1993)

Betrifft: Patentrecht

Nr. 923/93 von Herrn Bruno Gollnisch (DR) an die Kommission (14. 4. 1993)

Betrifft: Beförderung von aufgegebenem Gepäck durch die SNCF

Nr. 924/93 von Herrn Klaus Wettig (PSE) an die Kommission (14. 4. 1993)

Betrifft: Angleichung der Rechtsvorschriften über Aufnahmen zu privaten Zwecken (Audiovisuelle Werke und Tonwerke)

Nr. 925/93 von Herrn Herman Verbeek (V) an die Kommission (14. 4. 1993)

Betrifft: Schädlingsbekämpfungsmittel auf Rezept

Nr. 926/93 von Herrn Herman Verbeek (V) an die Kommission (14. 4. 1993)

Betrifft: Kontrolle der Importpreise und Referenzregelung

Nr. 928/93 von Frau Mary Banotti (PPE) an die Kommission (15. 4. 1993)

Betrifft: Reisefreibeträge für Flugpiloten in Irland

Nr. 929/93 von Frau Mary Banotti (PPE) an die Kommission (15. 4. 1993)

Betrifft: Europäische Seniorenkarte

Nr. 930/93 von Frau Mary Banotti (PPE) an die Kommission (15. 4. 1993)

Betrifft: Praxis der Fluggesellschaften, weiterhin die Pässe zu kontrollieren

Nr. 931/93 von Frau Mary Banotti (PPE) an die Kommission (15. 4. 1993)

Betrifft: Mittel aus der Gemeinsamen Agrarpolitik für die Zerstörung von Hecken

Nr. 932/93 von Frau Mary Banotti (PPE) an die Kommission (15. 4. 1993)

Betrifft: Menschenrechte im Iran

Nr. 933/93 von Herrn Ian White (PSE) an die Kommission (15. 4. 1993)

Betrifft: Multifaservereinbarung

Nr. 936/93 von Herrn Enrico Falqui (V) an die Kommission (15. 4. 1993)

Betrifft: Finanzierung eines Umschlagplatzes in der mittleren Toskana im Rahmen des Gemeinsamen Förderkonzepts für die Toskana (Ziel 2 des Sozialfonds)

Nr. 937/93 von Herrn Sérgio Ribeiro (CG) an die Kommission (15. 4. 1993)

Betrifft: Eventuelle Fälle von sexueller Belästigung bei der Kommission

Nr. 938/93 von Herrn George Patterson (PPE) an die Kommission (15. 4. 1993)

Betrifft: Einfuhren aus AKP-Staaten in die Gemeinschaft

Nr. 939/93 von Frau Anne André-Léonard (LDR) an die Kommission (15. 4. 1993)

Betrifft: Anwendung der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“

Nr. 940/93 von Herrn Jaak Vandemeulebroucke (ARC) an die Kommission (15. 4. 1993)

Betrifft: Waffenhandel von Serbien aus

Nr. 942/93 von Herrn Jaak Vandemeulebroucke (ARC) an die Kommission (15. 4. 1993)

Betrifft: Mehrwertsteuererhebung für Busfahrten nach Deutschland

Nr. 943/93 von Herrn Jas Gawronski (LDR) an die Kommission (15. 4. 1993)

Betrifft: Ausübung des Berufs eines Skilehrers: Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise

Nr. 945/93 von Herrn Mihail Papayannakis (NI) an die Kommission (15. 4. 1993)

Betrifft: Annäherung der Verbrauchssteuersätze für Mineralöle

Nr. 946/93 von Frau Cristiana Muscardini (NI) an die Kommission (15. 4. 1993)

Betrifft: Schließung von Kläranlagen der Gerberindustrie in der Toskana

Nr. 948/93 von Frau Cristiana Muscardini (NI) an die Kommission (15. 4. 1993)

Betrifft: Koordinierung der Hilfen für die Dritte Welt

Nr. 949/93 von Frau Cristiana Muscardini (NI) an die Kommission (15. 4. 1993)

Betrifft: Wanderausstellung „Mondo cucciolo“ (Die Welt der Welpen)

Nr. 950/93 von Frau Cristiana Muscardini (NI) an die Kommission (15. 4. 1993)

Betrifft: EFRE-Mittel

Nr. 951/93 von Frau Cristiana Muscardini (NI) an die Kommission (15. 4. 1993)

Betrifft: Haftbedingungen

Nr. 952/93 von Frau Cristiana Muscardini (NI) an die Kommission (15. 4. 1993)

Betrifft: EG-Fonds für berufliche Weiterbildung

Nr. 953/93 von Herrn Sérgio Ribeiro (CG) an die Kommission (15. 4. 1993)

Betrifft: Konsequenzen der Entscheidung des Gerichtshofs — Enu

Nr. 954/93 von Herrn Ernest Glinne (PSE) an die Kommission (15. 4. 1993)

Betrifft: Die besondere Lage in der Äußeren Mongolei

Nr. 956/93 von Herrn Ernest Glinne (PSE) an die Kommission (15. 4. 1993)

Betrifft: Auswirkung der Technologie der „Kleinst-Stahlwerke“ auf die Produktionskapazität, den Markt und die Wirtschaftlichkeit der Europäischen Eisen- und Stahlindustrie

Nr. 957/93 von Herrn Alexandros Alavanos (CG) an die Kommission (15. 4. 1993)

Betrifft: Neues Finanzierungsprogramm für Kalamata

Nr. 958/93 von Herrn Filippos Pierros (PPE) an die Kommission
(15. 4. 1993)

Betrifft: Ausarbeitung eines Sonderprogramms der Gemeinschaft zur Nutzung der erneuerbaren Energiequellen der abgelegenen und in Grenzregionen gelegenen Inseln der Gemeinschaft

Nr. 959/93 von Herrn Filippos Pierros (PPE) an die Kommission
(15. 4. 1993)

Betrifft: Inanspruchnahme des Energieprogramms SAVE durch die Inseln der Gemeinschaft

Nr. 960/93 von Herrn Filippos Pierros (PPE) an die Kommission
(15. 4. 1993)

Betrifft: Energiepolitische Prioritäten der Gemeinschaft zugunsten der weniger entwickelten Mitgliedstaaten während des Zeitraums 1994 bis 2000

Nr. 961/93 von Herrn Gerd Müller (PPE) an die Kommission
(15. 4. 1993)

Betrifft: PHARE- und TACIS-Programm für GUS-Staaten

Nr. 962/93 von Herrn Gerd Müller (PPE) an die Kommission
(15. 4. 1993)

Betrifft: Information zur Höhe der nach Bayern geflossenen EG-Fördermittel von 1985 bis 1992

Nr. 963/93 von Herrn Jean-Pierre Raffin (V) an die Kommission
(15. 4. 1993)

Betrifft: Zerstörung eines biologischen Gebietes

Nr. 964/93 von Herrn Reimer Böge (PPE) an die Kommission
(15. 4. 1993)

Betrifft: BSE-Bekämpfung und BSE-Forschungsprogramm

Nr. 965/93 von Herrn Reimer Böge (PPE) an die Kommission
(15. 4. 1993)

Betrifft: Innergemeinschaftliche Grenzüberschreitung

Nr. 966/93 von Herrn Reimer Böge (PPE) an die Kommission
(15. 4. 1993)

Betrifft: Zusätzliche nationale Prämien für Rapsanbau in Frankreich

Nr. 968/93 von Herrn Maxime Verhagen (PPE) an die Kommission
(15. 4. 1993)

Betrifft: Entwicklungsvorhaben in Indien

Nr. 969/93 von Herrn Maxime Verhagen (PPE) an die Kommission
(15. 4. 1993)

Betrifft: Entwicklungsvorhaben in Indien

Nr. 970/93 von Herrn Maxime Verhagen (PPE) an die Kommission
(15. 4. 1993)

Betrifft: Entwicklungsvorhaben in Indien

Nr. 971/93 von Herrn Maxime Verhagen (PPE) an die Kommission
(15. 4. 1993)

Betrifft: Entwicklungsvorhaben in Indien

Nr. 972/93 von Herrn Maxime Verhagen (PPE) an die Kommission
(15. 4. 1993)

Betrifft: Entwicklungsvorhaben in Indien

Nr. 974/93 von Herrn Ian White (PSE) an die Kommission
(15. 4. 1993)

Betrifft: Euroschecks

Nr. 975/93 von den Abgeordneten Laura González Álvarez (NI) und Alonso Puerta (NI) an die Kommission (15. 4. 1993)

Betrifft: Einrichtung einer Mülldeponie im Stadtgebiet von Alcaraz (Albacete — Spanien)

Nr. 976/93 von Herrn Gerhard Schmid (PSE) an die Kommission
(15. 4. 1993)

Betrifft: Viruskrankheit „European Brown Hare Syndrom“ (EBHS) bei Feldhasen

Nr. 977/93 von den Abgeordneten Franco Borgo (PPE), Ferruccio Pisoni (PPE), Nino Pisoni (PPE), Agostino Montovani (PPE), Giuseppe Mottola (PPE) und Mauro Chiabrando (PPE) an die Kommission (15. 4. 1993)

Betrifft: Maul- und Klauenseuche in Italien

Nr. 978/93 von Herrn Ernest Glinne (PSE) an die Kommission
(15. 4. 1993)

Betrifft: Unverantwortliche Deregulierung des weltweiten Finanzsystems

Nr. 980/93 von Herrn Jean-Louis Boulanges (PPE) an die Kommission (15. 4. 1993)

Betrifft: Spanische Rechtsvorschriften über den Vertrieb und die Nutzung von Filmen

Nr. 981/93 von Herrn Alexandros Alavanos (CG) an die Kommission (15. 4. 1993)

Betrifft: Zögerliche Durchführung der Maßnahmen im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 815/84

Nr. 982/93 von Herrn Peter Price (PPE) an die Kommission
(15. 4. 1993)

Betrifft: Die neue europäische Notrufnummer

Nr. 983/93 von Herrn Gérard Deprez (PPE) an die Kommission
(15. 4. 1993)

Betrifft: Autobusreisen: Mehrwertsteuer auf Umsätze im Beförderungswesen in Deutschland

Nr. 984/93 von Herrn Gérard Deprez (PPE) an die Kommission
(15. 4. 1993)

Betrifft: Lohnkostengefälle innerhalb der Gemeinschaft

Nr. 985/93 von Herrn Gérard Deprez (PPE) an die Kommission
(15. 4. 1993)

Betrifft: Untersuchung über die grenzübergreifenden Einkäufe in den Grenzregionen der Gemeinschaft

Nr. 986/93 von Frau Jessica Larive (LDR) an die Kommission
(15. 4. 1993)

Betrifft: *The Newsletter* — Publikation der Gemeinschaft — Kommission/Generaldirektion X

Nr. 987/93 von den Abgeordneten Joan Colom i Naval (PSE), Concepció Ferrer (PPE), Carles-Alfred Gasoliba i Böhm (LDR), Antoni Gutiérrez Díaz (NI) und Mateo Sierra Bardají (PSE) an die Kommission (19. 4. 1993)

Betrifft: Gravierende Situation auf dem Gemeinschaftsmarkt für Haselnüsse

Nr. 988/93 von Herrn Georgios Anastassopoulos (PPE) an die Kommission (19. 4. 1993)

Betrifft: Ungleiche Behandlung von Beamten der Kommission

Nr. 990/93 von Frau Hiltrud Breyer (V) an die Kommission
(19. 4. 1993)

Betrifft: Staustufen der Elbe

Nr. 991/93 von Herrn Kenneth Coates (PSE) an die Kommission
(19. 4. 1993)

Betrifft: Einleitung von Klärgut in Oberflächengewässer

Nr. 992/93 von Herrn Anthony Simpson (PPE) an die Kommission
(19. 4. 1993)

Betrifft: Todesfälle und Verletzungen durch Brände in Kraftfahrzeugen

Nr. 993/93 von Herrn Alan Donnelly (PSE) an die Kommission
(19. 4. 1993)

Betrifft: Umstellungsbeihilfen gemäß EGKS-Vertrag Artikel 56

Nr. 994/93 von Herrn Alan Donnelly (PSE) an die Kommission
(19. 4. 1993)

Betrifft: Umstellungsbeihilfen gemäß EGKS-Vertrag Artikel 56

Nr. 995/93 von Herrn Bouke Beumer (PPE) an die Kommission
(19. 4. 1993)

Betrifft: Stromlieferungen aus Osteuropa

Nr. 996/93 von Herrn Mihail Papayannakis (NI) an die Kommission
(19. 4. 1993)

Betrifft: Die besonderen Interessen der autochthonen Bevölkerungen

Nr. 997/93 von Herrn Mihail Papayannakis (NI) an die Kommission
(19. 4. 1993)

Betrifft: Seminare im Rahmen der Sozialfonds-Politik

Nr. 998/93 von Herrn Mihail Papayannakis (NI) an die Kommission
(19. 4. 1993)

Betrifft: Mittel für die Ausbildung und Berufsbildung der Küstent Fischer in Griechenland

Nr. 999/93 von Herrn Mihail Papayannakis (NI) an die Kommission
(19. 4. 1993)

Betrifft: Vorhaben in der Nähe von Preveli

Nr. 1000/93 von Herrn Mihail Papayannakis (NI) an die Kommission
(19. 4. 1993)

Betrifft: Archäologische Funde in der Gegend von Voula (Attika)

Nr. 1001/93 von Herrn Mihail Papayannakis (NI) an die Kommission
(19. 4. 1993)

Betrifft: Stilllegung der Eisenbahnstrecke Styliada—Lianokladi—Athen

Nr. 1002/93 von Herrn Mihail Papayannakis (NI) an die Kommission
(19. 4. 1993)

Betrifft: Spezialhubschrauber für SAR-Einsätze

Nr. 1003/93 von Herrn Siegbert Alber (PPE) an die Kommission
(19. 4. 1993)

Betrifft: Müllbeseitigung nach dem „Thermoselect-Verfahren“

Nr. 1004/93 von Frau Ursula Schleicher (PPE) an die Kommission
(19. 4. 1993)

Betrifft: Ausarbeitung eines europäischen „Eichgesetzes“

Nr. 1005/93 von Frau Nicole Fontaine (PPE) an die Kommission
(19. 4. 1993)

Betrifft: Steuerliche Behandlung von Leasingverträgen für bewegliche Gegenstände

Nr. 1006/93 von Lord O'Hagan (PPE) an die Kommission
(19. 4. 1993)

Betrifft: Blei im Benzin

Nr. 1008/93 von Lord O'Hagan (PPE) an die Kommission
(19. 4. 1993)

Betrifft: Richtlinie über Badegewässer

Nr. 1009/93 von Lord O'Hagan (PPE) an die Kommission
(19. 4. 1993)

Betrifft: Ozonschicht

Nr. 1010/93 von Lord O'Hagan (PPE) an die Kommission
(19. 4. 1993)

Betrifft: Saurer Regen

Nr. 1011/93 von Lord O'Hagan (PPE) an die Kommission
(19. 4. 1993)

Betrifft: Transport lebender Tiere

Nr. 1012/93 von Lord O'Hagan (PPE) an die Kommission
(19. 4. 1993)

Betrifft: Wasserreinheit

Nr. 1013/93 von Herrn Leen van der Waal (NI) an die Kommission
(19. 4. 1993)

Betrifft: Ursachen des weltweiten Temperaturanstiegs

Nr. 1014/93 von Herrn Giuseppe Mottola (PPE) an die Kommission
(19. 4. 1993)

Betrifft: Richtlinie über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung von Schadorganismen der Pflanzen — zur Anpflanzung bestimmter Erdbeer-Pflanzen

Nr. 1015/93 von Herrn Giuseppe Mottola (PPE) an die Kommission
(19. 4. 1993)

Betrifft: Gemeinschaftsrichtlinie über städtische Schlachthäuser — fälschliche Auslegung und Anwendung mit katastrophalen Folgen für die Landgebiete

Nr. 1016/93 von Herrn Iñigo Mendez de Vigo (PPE) an die Kommission
(19. 4. 1993)

Betrifft: Erklärungen von Präsident Delors betreffend die jüngsten Verhandlungen EG—Marokko

Nr. 1017/93 von Herrn Carlos Robles Piquer (PPE) an die Kommission
(21. 4. 1993)

Betrifft: Biotechnologie in Kuba

Nr. 1018/93 von Herrn Carlos Robles Piquer (PPE) an die Kommission
(21. 4. 1993)

Betrifft: Übereinkommen über Klimaänderungen

Nr. 1020/93 von Frau Anita Pollack (PSE) an die Kommission
(21. 4. 1993)

Betrifft: Zugang zur Justiz

Nr. 1021/93 von Frau Anita Pollack (PSE) an die Kommission
(21. 4. 1993)

Betrifft: Patulin und menschliche Gesundheit

Nr. 1022/93 von Frau Anita Pollack (PSE) an die Kommission
(21. 4. 1993)

Betrifft: Europäische Behörde für Nahrungs- und Arzneimittel

Nr. 1023/93 von Herrn Christos Papoutsis (PSE) an die Kommission
(21. 4. 1993)

Betrifft: Verstoß gegen gemeinschaftliche Rechtsvorschriften

Nr. 1024/93 von Herrn Alex Smith (PSE) an die Kommission
(21. 4. 1993)

Betrifft: Expertengruppe gemäß Euratom-Vertrag Artikel 31

Nr. 1025/93 von Herrn Alex Smith (PSE) an die Kommission
(21. 4. 1993)

Betrifft: Beförderung von Plutoniumnitrat — Begriff der Strahlenquelle

Nr. 1026/93 von Herrn Alex Smith (PSE) an die Kommission
(21. 4. 1993)

Betrifft: Beförderung von Plutoniumnitrat — Sicherheit beim Transport

Nr. 1027/93 von Herrn Alex Smith (PSE) an die Kommission
(21. 4. 1993)

Betrifft: Beförderung von Plutoniumnitrat — Einhaltung der IAE0-Sicherheitsnormen, Serie 6

Nr. 1028/93 von Herrn Alex Smith (PSE) an die Kommission
(21. 4. 1993)

Betrifft: Beförderung von Plutoniumnitrat — Einhaltung der IAEO-Sicherheitsnormen, Serie 6

Nr. 1029/93 von Herrn Alex Smith (PSE) an die Kommission
(21. 4. 1993)

Betrifft: Beförderung von Plutoniumnitrat — Haftung und Entschädigung

Nr. 1030/93 von Herrn Alex Smith (PSE) an die Kommission
(21. 4. 1993)

Betrifft: Beförderung von Plutoniumnitrat

Nr. 1031/93 von Herrn Alex Smith (PSE) an die Kommission
(21. 4. 1993)

Betrifft: Informationspolitik

Nr. 1032/93 von Herrn Alex Smith (PSE) an die Kommission
(21. 4. 1993)

Betrifft: Umweltschutz

Nr. 1033/93 von Herrn Alex Smith (PSE) an die Kommission
(21. 4. 1993)

Betrifft: Programm TACIS

Nr. 1034/93 von Herrn Alex Smith (PSE) an die Kommission
(21. 4. 1993)

Betrifft: Programm TACIS

Nr. 1035/93 von Herrn Alex Smith (PSE) an die Kommission
(21. 4. 1993)

Betrifft: Programm TACIS

Nr. 1036/93 von Herrn Alex Smith (PSE) an die Kommission
(21. 4. 1993)

Betrifft: Programm TACIS

Nr. 1037/93 von Herrn Alex Smith (PSE) an die Kommission
(21. 4. 1993)

Betrifft: Programm TACIS

Nr. 1039/93 von Frau Teresa Domingo Segarra (NI) an die Kommission
(21. 4. 1993)

Betrifft: Zweckentfremdung von Mitteln von Eurostat durch das staatliche spanische Institut für Statistik

Nr. 1040/93 von Frau Ursula Braun-Moser (PPE) an die Kommission
(21. 4. 1993)

Betrifft: Anerkennung des deutschen Abiturs in Spanien

Nr. 1041/93 von Frau Ursula Braun-Moser (PPE) an die Kommission
(21. 4. 1993)

Betrifft: Anerkennung deutscher Erzieherinnen und Kinderkrankenschwesternausbildung in Frankreich

Nr. 1042/93 von Herrn Leen van der Waal (NI) an die Kommission
(21. 4. 1993)

Betrifft: Kriterien für Unterstützung aus den Strukturfonds

Nr. 1043/93 von Frau Christine Oddy (PSE) an die Kommission
(21. 4. 1993)

Betrifft: Aggressive Werbung für Teilzeitwohnungen

Nr. 1044/93 von Frau Christine Oddy (PSE) an die Kommission
(21. 4. 1993)

Betrifft: Seniorenpässe für Bus und Bahn

Nr. 1045/93 von Herrn Ingo Friedrich (PPE) an die Kommission
(21. 4. 1993)

Betrifft: Personal im amtlichen Veterinärndienst bei der Kommission

Nr. 1047/93 von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI) an die Kommission
(26. 4. 1993)

Betrifft: Das Schicksal des Unternehmens „Griechische Zuckerindustrie“ und die Folgen für die griechischen Zuckerrüben-erzeuger

Nr. 1048/93 von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI) an die Kommission
(26. 4. 1993)

Betrifft: Beihilfe in dem Programm für den Vorruhestand der Landwirte

Nr. 1049/93 von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI) an die Kommission
(26. 4. 1993)

Betrifft: Die Programme für junge Landwirte

Nr. 1050/93 von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI) an die Kommission
(26. 4. 1993)

Betrifft: Stellungnahme der griechischen Bauernverbände zu der Notwendigkeit, die GAP-Reform teilweise zu überprüfen

Nr. 1051/93 von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI) an die Kommission
(26. 4. 1993)

Betrifft: Die Erstellung eines Katasters der griechischen Agrarkulturen

Nr. 1052/93 von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI) an die Kommission
(26. 4. 1993)

Betrifft: Schwere Schäden in landwirtschaftlichen Betrieben in Achaia und allgemein auf dem Peloponnes

Nr. 1053/93 von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI) an die Kommission
(26. 4. 1993)

Betrifft: Vorschlag zur Schaffung eines Zentralorgans, das an der Gestaltung von Gemeinschaftsprogrammen mitwirkt

Nr. 1054/93 von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI) an die Kommission
(26. 4. 1993)

Betrifft: EURURAL und die Bewältigung der Probleme des ländlichen Raums

Nr. 1055/93 von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI) an die Kommission
(26. 4. 1993)

Betrifft: Der Vorschlag der PASEGES (Panhellenischer Verband der Vereinigungen landwirtschaftlicher Genossenschaften) für das griechische EURURAL

Nr. 1056/93 von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI) an die Kommission
(26. 4. 1993)

Betrifft: Die Zukunft der Hektarbeihilfen für Getreide und Ölsaaten

Nr. 1057/93 von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI) an die Kommission
(26. 4. 1993)

Betrifft: Die Entmachtung der griechischen Genossenschaftsbewegung und die Folgen für die in der Landwirtschaft tätige Bevölkerung

Nr. 1058/93 von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI) an die Kommission
(26. 4. 1993)

Betrifft: Die Beteiligung der Träger und Verbände des ländlichen Raums an der Zentralkommission und den Regionalkommissionen des gemeinschaftlichen Förderkonzeptes

Nr. 1059/93 von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI) an die Kommission
(26. 4. 1993)

Betrifft: Behandlung der defizitären Mittelmeerprodukte der Gemeinschaft

Nr. 1060/93 von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI) an die Kommission
(26. 4. 1993)

Betrifft: Förderung von Erzeugnissen, die als örtliche Spezialitäten gelten

- Nr. 1061/93 von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI) an die Kommission (26. 4. 1993)
Betrifft: Erzeugerprämien für Ziegen- und Schafzuchtbetriebe
- Nr. 1062/93 von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI) an die Kommission (26. 4. 1993)
Betrifft: Synergie bei der Wirkung von Pflanzenschutzmitteln
- Nr. 1064/93 von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI) an die Kommission (26. 4. 1993)
Betrifft: Eine Gerberei in der Nähe eines Schulzentrums
- Nr. 1065/93 von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI) an die Kommission (26. 4. 1993)
Betrifft: Ausbau des Eisenbahnnetzes auf dem Peloponnes
- Nr. 1066/93 von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI) an die Kommission (26. 4. 1993)
Betrifft: Modernisierung der Infrastrukturen im Regierungsbezirk Achaia
- Nr. 1068/93 von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI) an die Kommission (26. 4. 1993)
Betrifft: Maßnahmen gegen die illegale Einwanderung aus den Balkanländern
- Nr. 1069/93 von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI) an die Kommission (26. 4. 1993)
Betrifft: Lebensrettende Arzneimittel
- Nr. 1070/93 von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI) an die Kommission (26. 4. 1993)
Betrifft: Die Entwicklung armer griechischer Regionen
- Nr. 1071/93 von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI) an die Kommission (26. 4. 1993)
Betrifft: Die Stützung des griechischen Ouzo und der italienischen Grappa
- Nr. 1072/93 von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI) an die Kommission (26. 4. 1993)
Betrifft: Programme zugunsten von Frauen und jungen Menschen
- Nr. 1073/93 von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI) an die Kommission (26. 4. 1993)
Betrifft: Unterstützung der Volkshochschulen
- Nr. 1074/93 von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI) an die Kommission (26. 4. 1993)
Betrifft: Leitlinien für den Beruf des Schriftstellers
- Nr. 1075/93 von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI) an die Kommission (26. 4. 1993)
Betrifft: Notwendigkeit der Errichtung eines europäischen Fonds für das geistige Schaffen
- Nr. 1076/93 von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI) an die Kommission (26. 4. 1993)
Betrifft: Der Nationalpark von Sunion in Attika
- Nr. 1077/93 von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI) an die Kommission (26. 4. 1993)
Betrifft: Programme zur Pflege lokaler Besonderheiten
- Nr. 1078/93 von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI) an die Kommission (26. 4. 1993)
Betrifft: Programme zur Förderung der sanften Formen des Fremdenverkehrs
- Nr. 1079/93 von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI) an die Kommission (26. 4. 1993)
Betrifft: Besteuerung von Kraftfahrzeugen
- Nr. 1080/93 von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI) an die Kommission (26. 4. 1993)
Betrifft: Schutz von Software-Erzeugnissen
- Nr. 1081/93 von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI) an die Kommission (26. 4. 1993)
Betrifft: Planung und Organisation der Fremdenverkehrspolitik
- Nr. 1082/93 von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI) an die Kommission (26. 4. 1993)
Betrifft: Planloses Vorgehen betreffend den See von Kastoria
- Nr. 1083/93 von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI) an die Kommission (26. 4. 1993)
Betrifft: Verlagerung von Gerbereien aus Tabakika
- Nr. 1084/93 von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI) an die Kommission (26. 4. 1993)
Betrifft: Abwrackung veralteter Tankschiffe
- Nr. 1089/93 von Herrn Jean-Pierre Raffin (V) an die Kommission (26. 4. 1993)
Betrifft: Abschluß von Braunbären in Italien
- Nr. 1090/93 von Herrn Jean-Pierre Raffin (V) an die Kommission (26. 4. 1993)
Betrifft: Beeinträchtigung des besonderen Schutzgebiets „Ramières du Val de Drôme“
- Nr. 1091/93 von Herrn Jean-Pierre Raffin (V) an die Kommission (26. 4. 1993)
Betrifft: Abschluß eines Lämmergeiers in Frankreich
- Nr. 1093/93 von Herrn Ernest Glinne (PSE) an die Kommission (26. 4. 1993)
Betrifft: Unerläßlicher Schutz der Gewerkschafts- und Personenrechte der Gewerkschaftler in El Salvador
- Nr. 1098/93 von den Abgeordneten Luciano Vecchi (PSE) und Renzo Imbeni (PSE) an die Kommission (26. 4. 1993)
Betrifft: Beschränkung des Exports von Parmesankäse aus Reggio
- Nr. 1099/93 von Herrn Maxime Verhagen (PPE) an die Kommission (26. 4. 1993)
Betrifft: Konkretisierung des Sonderprogramms für Südafrika
- Nr. 1100/93 von Herrn Maxime Verhagen (PPE) an die Kommission (26. 4. 1993)
Betrifft: Konkreter politischer Plan betreffend Verletzung der Menschenrechte
- Nr. 1101/93 von Herrn Maxime Verhagen (PPE) an die Kommission (26. 4. 1993)
Betrifft: Effektive Zusammenarbeit zwischen Generaldirektion I und Generaldirektion VIII
- Nr. 1102/93 von Frau Anita Pollack (PSE) an die Kommission (26. 4. 1993)
Betrifft: Anerkennung von Qualifikationen
- Nr. 1103/93 von den Abgeordneten Virginio Bettini (V), Maria Santos (PSE) und António Coimbra Martins (PSE) an die Kommission (26. 4. 1993)
Betrifft: Hasenjagd mit Windhunden
- Nr. 1104/93 von Frau Cristiana Muscardini (NI) an die Kommission (26. 4. 1993)
Betrifft: Maul- und Klauenseuche
- Nr. 1105/93 von Frau Cristiana Muscardini (NI) an die Kommission (26. 4. 1993)
Betrifft: Das Fehlen von Zentren für die Behandlung von Wirbelsäulen- und Rückenmarkserkrankungen in den italienischen Krankenhäusern

Nr. 1106/93 von Herrn José Valverde López (PPE) an die Kommission (26. 4. 1993)

Betrifft: Vorläufige Listen der von Spanien für den Kohäsionsfonds vorgelegten Projekte

Nr. 1107/93 von Herrn José Valverde López (PPE) an die Kommission (26. 4. 1993)

Betrifft: Finanzierung des operationellen Programms für den Doñana-Park

Nr. 1108/93 von Herrn José Valverde López (PPE) an die Kommission (26. 4. 1993)

Betrifft: Die Kommission und die Interessengruppen

Nr. 1109/93 von Herrn José Valverde López (PPE) an die Kommission (26. 4. 1993)

Betrifft: Operationelles Programm für den Südosten der Provinz Jaen und den Norden der Provinz Granada

Nr. 1110/93 von Herrn José Valverde López (PPE) an die Kommission (26. 4. 1993)

Betrifft: Investitionen im Rahmen des ENVIREG-Programms in der Provinz Granada (Spanien)

Nr. 1111/93 von Herrn Juan Ramírez Heredia (PSE) an die Kommission (26. 4. 1993)

Betrifft: Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit

Nr. 1113/93 von Herrn Madron Seligman (PPE) an die Kommission (26. 4. 1993)

Betrifft: Illegales Ableiten von Öl aus Schiffen

Nr. 1114/93 von Herrn Heinz Köhler (PSE) an die Kommission (26. 4. 1993)

Betrifft: Haltung der Kommission zu Kurzstreckenflügen

Nr. 1115/93 von Herrn Filippas Pierros (PPE) an die Kommission (26. 4. 1993)

Betrifft: Eine umfassendere Politik für den südlichen Mittelmeerraum

Nr. 1118/93 von Herrn Yvan Blot (DR) an die Kommission (26. 4. 1993)

Betrifft: Behinderungen des freien Warenverkehrs in der Gemeinschaft

Nr. 1119/93 von Herrn Florus Wijsenbeek (LDR) an die Kommission (26. 4. 1993)

Betrifft: Verkehrsgesetz in Italien

Nr. 1120/93 von Frau Patricia Rawlings (PPE) an die Kommission (26. 4. 1993)

Betrifft: Fördergruppen zur Erhaltung des europäischen Erbes

Nr. 1121/93 von Herrn Alexandros Alavanos (CG) an die Kommission (26. 4. 1993)

Betrifft: Respektierung der Pressefreiheit in den zwölf Mitgliedstaaten

Nr. 1122/93 von Herrn Alexandros Alavanos (CG) an die Kommission (26. 4. 1993)

Betrifft: Dürreprobleme in Griechenland

Nr. 1124/93 von Herrn Barry Desmond (PSE) an die Kommission (26. 4. 1993)

Betrifft: Recht für Psychologen, in der gesamten Gemeinschaft zu praktizieren

Nr. 1125/93 von Herrn Barry Desmond (PSE) an die Kommission (26. 4. 1993)

Betrifft: Forschung und Entwicklung eines Heilverfahrens für die Retinopathia pigmentosa

Nr. 1126/93 von Herrn Gerd Müller (PPE) an die Kommission (26. 4. 1993)

Betrifft: Einheitliche Anwendung der Richtlinie 88/599/EWG (ABl. Nr. L 325 vom 29. 11. 1988, S. 55) und der Verordnungen (EWG) Nr. 3820/85 und Nr. 3821/8581 (ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1985, S. 1 und 8).

Nr. 1127/93 von Herrn Ernest Glinne (PSE) an die Kommission (26. 4. 1993)

Betrifft: Interinstitutionelles Europäisches Zentrum in Dennenboslaan, 54, in B-3090 Overijse

Nr. 1129/93 von Herrn Dieter Rogalla (PSE) an die Kommission (26. 4. 1993)

Betrifft: Akzeptanz von Geld der Mitgliedstaaten bei den jeweiligen Nachbarn

Nr. 1130/93 von Frau Anita Pollack (PSE) an die Kommission (26. 4. 1993)

Betrifft: Pestizide und Blindheit

Nr. 1131/93 von Frau Anita Pollack (PSE) an die Kommission (26. 4. 1993)

Betrifft: Tiertransporte

Nr. 1132/93 von Herrn Gerhard Schmid (PSE) an die Kommission (26. 4. 1993)

Betrifft: Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit für Schadensversicherer

Nr. 1133/93 von Frau Christine Crawley (PSE) an die Kommission (26. 4. 1993)

Betrifft: Zeitschrift Helios

Nr. 1134/93 von Frau Christine Crawley (PSE) an die Kommission (26. 4. 1993)

Betrifft: Gesetz über die Unterhaltszahlung für Kinder im Vereinigten Königreich

Nr. 1135/93 von Herrn Thomas Megahy (PSE) an die Kommission (26. 4. 1993)

Betrifft: Forschung auf dem Gebiet der nuklearen Sicherheit

Nr. 1137/93 von Herrn Thomas Megahy (PSE) an die Kommission (29. 4. 1993)

Betrifft: Europäischer Sozialfonds: Mittelzuweisungen nach den Zielen Nrn. 3 und 4

Nr. 1138/93 von Herrn Thomas Megahy (PSE) an die Kommission (29. 4. 1993)

Betrifft: Strukturfonds — Arbeitslosenzahlen

Nr. 1141/93 von Herrn Thomas Megahy (PSE) an die Kommission (29. 4. 1993)

Betrifft: Repräsentationsaufwendungen

Nr. 1142/93 von Herrn Thomas Megahy (PSE) an die Kommission (29. 4. 1993)

Betrifft: Mittelzuweisungen aus dem Europäischen Sozialfonds

Nr. 1143/93 von Herrn Eugenio Melandri (V) an die Kommission (29. 4. 1993)

Betrifft: Vereinigung NEA

Nr. 1144/93 von Herrn John Hume (PSE) an die Kommission (29. 4. 1993)

Betrifft: Verkauf von alkoholischen Getränken in „Convenience Shops“

Nr. 1146/93 von Herrn Isidoro Sánchez García (ARC) an die Kommission (29. 4. 1993)

Betrifft: Vorgesehene Visapolitik

Nr. 1147/93 von Herrn Mihail Papayannakis (NI) an die Kommission (29. 4. 1993)

Betrifft: Gemeinschaftshilfe für die Erdbebenopfer in Griechenland und Gründung eines seismologischen Instituts

Nr. 1148/93 von Herrn Jaak Vandemeulebroucke (ARC) an die Kommission (29. 4. 1993)

Betrifft: Sprachengebrauch bei der Kommission — Adressenangabe

Nr. 1149/93 von Herrn Jaak Vandemeulebroucke (ARC) an die Kommission (29. 4. 1993)

Betrifft: Faxverzeichnis — Angaben über die Gemeinschaft

Nr. 1152/93 von Herrn Kenneth Collins (PSE) an die Kommission (29. 4. 1993)

Betrifft: Rechtshilfe

Nr. 1153/93 von Herrn Paul Staes (V) an die Kommission (29. 4. 1993)

Betrifft: Ozonloch

Nr. 1155/93 von Herrn Paul Staes (V) an die Kommission (29. 4. 1993)

Betrifft: Hydrométal und Verunreinigung des Gueule-Baches (Belgien)

Nr. 1156/93 von Herrn Paul Staes (V) an die Kommission (29. 4. 1993)

Betrifft: Ruhezeit von Lastwagenfahrern

Nr. 1157/93 von Herrn Florus Wijsenbeek (LDR) an die Kommission (29. 4. 1993)

Betrifft: Fahrverbote im Jahr 1993

Nr. 1158/93 von Herrn Carlos Robles Piquer (PPE) an die Kommission (29. 4. 1993)

Betrifft: Gemeinschaftsbeihilfe zur Verbesserung der Sicherheit der Kernreaktoren der osteuropäischen Länder

Nr. 1159/93 von Herrn Carlos Robles Piquer (PPE) an die Kommission (29. 4. 1993)

Betrifft: Ausrottung von Tierarten im Coto Doñana

Nr. 1160/93 von Herrn Carlos Robles Piquer (PPE) an die Kommission (29. 4. 1993)

Betrifft: Der Coto Doñana

Nr. 1161/93 von den Abgeordneten Laura González Álvarez (NI) und Alonso Puerta (NI) an die Kommission (29. 4. 1993)

Betrifft: Erhaltung der Kirche von San Julián de los Prados (Oviedo, Spanien)

Nr. 1162/93 von Herrn Alexandros Alavanos (CG) an die Kommission (29. 4. 1993)

Betrifft: Schiffsbaubetrieb „Ellinika Navpigia“

Nr. 1163/93 von Herrn Dieter Rogalla (PSE) an die Kommission (29. 4. 1993)

Betrifft: Umweltverträgliche Faserrohstoffe

Nr. 1164/93 von den Abgeordneten Claudia Roth (V), Alexander Langer (V) und Georg Jarzembowski (PPE) an die Kommission (29. 4. 1993)

Betrifft: Geplante Herausgabe einer Zeitschrift mit dem Titel *Migration und Mitbestimmung*

Nr. 1165/93 von Herrn Fernand Herman (PPE) an die Kommission (29. 4. 1993)

Betrifft: Gebühren für Gutachter bei den Veterinärkontrollen an den Außengrenzen der Gemeinschaft

Nr. 1166/93 von Frau Margaret Daly (PPE) an die Kommission (29. 4. 1993)

Betrifft: Richtlinie des Rates zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch

Nr. 1167/93 von Herrn Bartho Pronk (PPE) an die Kommission (29. 4. 1993)

Betrifft: Vorschriften für Lebensmittelzusätze

Nr. 1168/93 von Herrn David Bowe (PSE) an die Kommission (29. 4. 1993)

Betrifft: Hafensubventionen

Nr. 1169/93 von Herrn David Bowe (PSE) an die Kommission (29. 4. 1993)

Betrifft: Grenzkontrollen

Nr. 1170/93 von Herrn Filippos Pierros (PPE) an die Kommission (29. 4. 1993)

Betrifft: Senkung der besonderen Verbrauchssteuer im Dodekanes

Nr. 1171/93 von Herrn Diego Santos López (ARC) an die Kommission (29. 4. 1993)

Betrifft: Antwort auf die schriftliche Anfrage zur Anwendung der Richtlinie über Insider-Geschäfte in Spanien

Nr. 1172/93 von Herrn Panayotis Roumeliotis (PSE) an die Kommission (29. 4. 1993)

Betrifft: Zerstörungen in Pyrgos (Elis) durch Erdbeben

Nr. 1173/93 von Herrn John Bird (PSE) an die Kommission (29. 4. 1993)

Betrifft: Mehrwertsteuer auf Heizöl und Energieversorgung privater Haushalte

Nr. 1174/93 von Herrn John Bird (PSE) an die Kommission (29. 4. 1993)

Betrifft: Richtlinienvorschlag über Elternschaftsurlaub

Nr. 1175/93 von Herrn John Bird (PSE) an die Kommission (29. 4. 1993)

Betrifft: Empfehlung und Verhaltenskodex für die Kinderbetreuung

Nr. 1176/93 von Herrn Ben Visser (PSE) an die Kommission (29. 4. 1993)

Betrifft: Erklärung des europäischen Interesses

Nr. 1177/93 von Herrn Barry Desmond (PSE) an die Kommission (29. 4. 1993)

Betrifft: Werbeverbot für Tabakwaren

Nr. 1178/93 von Herrn Karl von Wogau (PPE) an die Kommission (29. 4. 1993)

Betrifft: Homologation von Wohnwagen in Italien

Nr. 1179/93 von den Abgeordneten José Ruiz-Mateos Jiménez de Tejada (RDE) und Carlos Perreau de Pinninck Domenech (RDE) an die Kommission (29. 4. 1993)

Betrifft: Subventionen für energie- oder ernährungswirtschaftliche Projekte in Andalusien

Nr. 1180/93 von Herrn Enrique Sapena Granell (PSE) an die Kommission (29. 4. 1993)

Betrifft: Existenz einer Art Flugschiff, Kreuzung aus Flugzeug und Schiff

Nr. 1181/93 von Herrn Gijs de Vries (LDR) an die Kommission (29. 4. 1993)

Betrifft: TF1 gegen die französische Gemeinschaft Belgiens

Nr. 1182/93 von Herrn Gijs de Vries (LDR) an die Kommission
(29. 4. 1993)

Betrifft: Tarifliche Übergangsmaßnahmen im Zusammenhang mit der deutschen Vereinigung

Nr. 1183/93 von Frau Mary Banotti (PPE) an die Kommission
(29. 4. 1993)

Betrifft: Büro für Euro-Rechtshilfe in der Gemeinschaft

Nr. 1184/93 von Frau Mary Banotti (PPE) an die Kommission
(29. 4. 1993)

Betrifft: EG-Finanzierung für die Krankenpflegeausbildung

Nr. 1185/93 von Frau Mary Banotti (PPE) an die Kommission
(29. 4. 1993)

Betrifft: Vorgeschlagene EG-Richtlinie für die Sicherheit von Möbeln

Nr. 1186/93 von Frau Mary Banotti (PPE) an die Kommission
(29. 4. 1993)

Betrifft: Europäischer Erste-Hilfe-Ausweis

Nr. 1187/93 von Frau Mary Banotti (PPE) an die Kommission
(29. 4. 1993)

Betrifft: EG-Forschungsarbeiten über den plötzlichen Kindstod

Nr. 1188/93 von Frau Mary Banotti (PPE) an die Kommission
(29. 4. 1993)

Betrifft: Selbstkontrolle der Veterinärausbildung in der Gemeinschaft — Entzug der materiellen Unterstützung der Kommission für eine internationale Regelung, die vom Beratenden Ausschuß für die Ausbildung von Tierärzten durchgeführt wird

Nr. 1189/93 von Herrn Jean-Pierre Raffin (V) an die Kommission
(29. 4. 1993)

Betrifft: Illegale Jagd auf Turteltauben in Südwestfrankreich

Nr. 1190/93 von Herrn Jean-Pierre Raffin (V) an die Kommission
(29. 4. 1993)

Betrifft: Staudamm von Gabčíkovo

Nr. 1191/93 von Frau Annemarie Goedmakers (PSE) an die Kommission
(29. 4. 1993)

Betrifft: Betrug bei der Einfuhr von Herdbuchvieh aus Österreich in die Gemeinschaft

Nr. 1192/93 von Herrn Marc Galle (PSE) an die Kommission
(29. 4. 1993)

Betrifft: Austauschprogramm für Jugendliche SESAM

Nr. 1193/93 von Frau Martine Buron (PSE) an die Kommission
(29. 4. 1993)

Betrifft: Niedergang des Sektors Landmaschinenbau

Nr. 1194/93 von Herrn Christian de la Malène (RDE) an die Kommission
(29. 4. 1993)

Betrifft: Die Zukunft der europäischen Automobilindustrie und die Handelsbeziehungen zu Japan

Nr. 1195/93 von Herrn Christian de la Malène (RDE) an die Kommission
(29. 4. 1993)

Betrifft: Die europäische Automobilindustrie und die Handelsbeziehungen zu Japan

Nr. 1196/93 von Frau Andrea Raggio (PSE) an die Kommission
(29. 4. 1993)

Betrifft: Kohlevergasung in Sulcis